Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7618

27. 07. 90

Sachgebiet 404

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5212 —

Zum Problem privater und kommerzieller Adoptionsvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland (Kinderhandel)

Die Adoption – Annahme als Kind – hat eine lange Tradition. Zunächst gedacht als Regelung der Erbschaftsverhältnisse für kinderlose Ehepaare (mit häufiger Adoption auch Erwachsener) hat sich der Schwerpunkt nach dem Ersten Weltkrieg auf die Adoption von (Waisen-)Kindern hin verlagert: Im Vordergrund stand nun das Bemühen, den Kindern zu helfen, d. h. sie nicht in Heimen mit all den bekannten Nachteilen unterzubringen, sondern sie vielmehr im Familienverband aufwachsen zu lassen. Für Kinder wurden Eltern gesucht. Nach dem Zweiten Weltkrieg veränderte sich die Lage insofern, als nun Zehntausende von Kindern zur Adoption in das westeuropäische Ausland und die USA freigegeben wurden. Zum einen gab es sehr viel Kriegswaisen, zum anderen war die soziale und materielle Lage in den Besatzungszonen derart desolat, daß die Mütter relativ leicht zu bewegen waren, auf ihre Kinder zu verzichten.

Bis zum Vietnamkrieg waren Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland nahezu unbekannt. Damals bedeutete für viele der vietnamesischen Kriegswaisen und verletzten Kinder die Adoption in die Bundesrepublik Deutschland ihre Lebensrettung, und dies war auch die Motivation der adoptionswilligen Paare.

Bis zur Verabschiedung des „Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind" (sog. Adoptionsvermittlungsgesetz, 1977) wurden viele Adoptionen noch über Einzelpersonen (Hebammen, Pfarrer etc.) auf privatem Wege vermittelt. Kommerzielle Erwägungen spielten zu diesem Zeitpunkt keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Diese privaten Vermittlungen waren nun untersagt, die Voraussetzungen für die Adoptionsvermittlung wurden genau festgelegt. Danach gibt es nur noch staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen. Nach Verabschiedung der Gesetze zur Adoption stieg die Zahl der Adoptionen leicht an, nahm dann bis zum Jahr 1986 stetig wieder ab (siehe Bericht des BMJFFG über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung, Juni 1988). Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Verwandtenadoptionen konstant geblieben ist, während die Zahl der Fremdadoptionen ständig zurückgegangen ist. Dieser Umstand hat damit zu tun, daß die Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, sinkt: Der freie Zugang zu Verhütungsmitteln hat die Zahl der ungewollten Kinder drastisch gesenkt, immer mehr ledige Mütter entschließen sich, ihre Kinder alleine aufzuziehen. Gleichzeitig steigt die Zahl der ungewollt kinderlosen Paare an, sie wird zur Zeit auf 15 Prozent geschätzt (siehe auch die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Ursachen, Prävention und Behandlung der Unfruchtbarkeit...", Drucksache 11/2238). Zur Adoption freigegebene Säuglinge und Kleinkinder werden meist sehr schnell vermittelt, in den Heimen leben aber weiterhin ältere oder behinderte Kinder, die zwar zur Adoption freigegeben, aber – wie es im Amtsdeutsch heißt – schwer vermittelbar sind, obwohl rein rechnerisch laut Bericht des BMJFFG auf jedes zur Adoption freigegebene Kind 29 Adoptionsinteressierte kommen. Offenbar hat sich die Motivation zur Adoption eines Kindes bei vielen Paaren verändert: Nicht mehr der Wunsch, einem Kind zu helfen, steht im Vor-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 25. Juli 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dergrund (besonders ältere und behinderte Kinder haben Hilfe ja nun besonders nötig), sondern vielmehr das Ziel der Vervollkommnung des „eigenen Glücks". Zur Komplettierung des „eigenen Glücks" fehlt vielen Adoptionsinteressenten, die sich einen Säugling aus der Dritten Welt besorgen, offenbar ein gesunder Säugling. Für diese Schlußfolgerung spricht auch die Tatsache, daß Adoptionsbewerber vorwiegend aus der gehobenen Mittelschicht kommen (ca. 25 Prozent Lehrer, ferner Ärzte, Apotheker, Journalisten etc.) und zwischen 30 und 40 Jahre alt sind. Sie haben eine längere Berufsausbildung absolviert, an ihrem beruflichen Fortkommen gearbeitet, sind „etabliert" und benötigen nun noch – sozusagen zur Abrundung – ein Kind (vgl. Rolf P. Bach, Gekaufte Kinder – Babyhandel mit der Dritten Welt, Reinbek 1986). Nach dem uns vorliegenden Material teilen wir diese Einschätzung. Die Vorstellung, daß zur Erfüllung des eigenen Glücks unbedingt auch ein Kind gehört, wird sicherlich durch mehrere Faktoren genährt: unter anderem wird der Wunsch nach einem Kind, wenn er nicht erfüllt werden kann, besonders drängend, zum anderen herrscht in unserer Gesellschaft nach wie vor das Ideal der „vollständigen Familie" vor, es wird propagiert und durch Transferleistungen des Staates unterstützt.

Dies alles hat dazu geführt, daß jährlich 20 000 adoptionsinteressierte Paare vertröstet werden müssen. Die Arbeit der autorisierten Vermittlungsstellen wird zudem noch dadurch erschwert, daß viele Adoptionsinteressenten den geregelten Adoptionsablauf als bürokratisch und überflüssig empfinden. Die Hinterfragung ihres Adoptionswunsches und die Erstellung eines Eignungsberichts wird vielfach als Zumutung bezeichnet.

In dieser Situation bieten sich ihnen Kinderhändler an, die damit werben, unbürokratisch und schnell „zu helfen". Die moralische Rechtfertigung für eine kommerzielle Vermittlung liefern diese Händler zugleich mit: Die Zahl der notleidenden Kinder in der Dritten Welt sei so groß, daß eine Adoption als gute Tat verstanden werden darf. So pervertiert die Auslandsadoption mehr und mehr zu einer Maßnahme zur Rettung der von Kinderlosigkeit betroffenen weißen Mittelklasse in den westlichen Industrienationen. Nach Ansicht verschiedener Experten/innen des weltweiten Kindermarktes wird aufgrund des Runs auf Säuglinge und Kleinkinder in der Dritten Welt nach attraktiven Angeboten regelrecht gefahndet. Ledige Mütter werden von miteinander konkurrierenden Händlern überredet, ihre Kinder abzugeben. Alternativen im Inland werden häufig gar nicht mehr gesucht, viele der privaten und kirchlichen Heime subventionieren ihre Arbeit über die Vermittlung ihnen anvertrauter Kinder ins Ausland. Dokumentiert sind darüber hinaus Fälle gezielter Produktion von Kindern für den Adoptionsmarkt (Babys „auf Bestellung"), häufig gezeugt von weißen Männern, weil Säuglinge mit heller Haut einen höheren Profit abwerfen. Statt also Hilfen für ledige Mütter und notleidende Frauen anzubieten, schafft der internationale Kinderhandel Anreize dafür, „daß noch mehr Kinder ausgesetzt und verlassen werden" („terre des hommes", Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986, S. 20). Beklagt wird auch, daß zumeist ungeklärt bleibt, ob die vermittelten Kinder tatsächlich nicht versorgt werden können, geschweige denn ausgesetzt sind. Als gesichert kann angenommen werden, daß die große Mehrzahl der kommerziell vermittelten Säuglinge und Kleinkinder bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Abtretung bei ihren Müttern gelebt haben.

„Der Eindruck wächst", so „terre des hommes", „daß es immer weniger darum geht, die Länder in ihrem Kampf gegen die Verlassenheit von Kindern zu unterstützen, sondern, daß man etwas von ihnen haben will, nämlich Kinder" (ebd.). Es kann daher nicht länger bezweifelt werden, daß eine Auslandsadoption nicht die Lösung des Problems notleidender Kinder darstellt, sondern Teil dieses Problems ist.

Es ist unerläßlich, darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik Deutschland Kinder erst dann als verlassen gelten, wenn weder die Mutter noch die Familie noch institutionelle Lösungen (z. B. Pflegefamilien, Tagesmütter) eine Versorgung des Kindes sichern können. In den Herkunftsländern der Adoptivkinder gelten Kinder bereits dann als verlassen, wenn sie Waisenkinder sind, zeitweilig nicht von der eigenen Mutter/Familie versorgt werden können, wenn sie auf der Straße leben, arbeiten oder betteln, wenn sie physisch oder psychisch mißhandelt werden oder wenn eine Krankheit oder Behinderung eine angemessene Betreuung nicht zuläßt. In ihrer großen Mehrzahl können die privat und kommerziell vermittelten Kinder dieser Gruppe „verlassener" Kinder zwar zugerechnet werden, doch ändert das nichts an der Tatsache, daß für die meisten dieser Kinder im eigenen Land gesorgt werden könnte, wenn man eine solche Absicht unterstützen würde.

Die „Zuckergußsklaverei" (UNO-Delegierter A.C.S. Hamid aus Sri Lanka) führt mancherorts zu den abscheulichsten Praktiken: Da werden Totenscheine für Neugeborene ausgestellt, um sie alsdann dem Adoptionsmarkt zuzuführen (Türkei, Indien, Kolumbien, Gran Canaria), private Kinderheime werden zu „Masthäusern" für Säuglinge und Kleinkinder umfunktioniert, damit sie bei der Übergabe gesund und wohlgenährt erscheinen, somit einen höheren Marktwert erzielen (Honduras, Guatemala), da werden Kinder von der Straße geraubt oder ihren Müttern entrissen (z. B. in Ecuador), da werden Kinder von politischen Gefangenen der Adoption zugeführt (z. B. in Argentinien zur Zeit der Militärdiktatur) oder als Mittel der Aufstandsbekämpfung entführt (El Salvador, Guatemala), da werden Kinder allein zum Zweck der Adoption gezeugt und mit Hilfe falscher Vaterschaftserklärungen der Adoption zugeführt (Sri Lanka, Philippinen).

Dennoch vertritt die Kinderhilfsorganisation „terre des hommes" die Ansicht, daß die spektakulären Fälle des Kinderhandels nicht das eigentliche Problem darstellen, sondern vielmehr „die große Zahl von Privatadoptionen aus dem Ausland, die entweder gar nicht geahndet oder aber nur mit vergleichsweise geringen Bußgeldern bestraft werden" (auf der Pressekonferenz im Mai 1989 in Bonn).

Die Frage nach dem wirklichen Wohlergehen eines Kindes bleibt bei diesen Vermittlungen in der Regel außen vor. Zwar kann das materielle Leben der Kinder in der Dritten Welt mit dem Leben der Kinder hier nicht verglichen werden. Immanent gesehen kann aber in unserer technologisch und industriell hochentwickelten Gesellschaft auch keineswegs mehr davon gesprochen werden, daß Kinder hier ideale Lebensbedingungen vorfinden. Einige der nun fertiggestellten Forderungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes werden auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt: Es fehlen Betreuungseinrichtungen, die Wohn- und Verkehrsverhältnisse sind kinderfeindlich, Gewalt in der Familie trifft in vielen Fällen auch Kinder, die Nahrung ist pestizidbelastet und strahlenverseucht, ausländische Mitbürger/innen und Kinder werden diskriminiert und feindselig behandelt.

In der Schlußerklärung der Internationalen Konferenz gegen Kinderhandel (Neu Delhi, 1984) wird das Recht des Kindes auf die eigene Familie betont, alle Maßnahmen seien darauf auszurichten. „Eine der wichtigsten Forderungen der Konferenzteilnehmer ist die, daß nur solche Organisationen, die gegen Verlassenheit von Kindern im jeweiligen Land selbst etwas tun, berechtigt sein sollen, Auslandsadoptionen durchzuführen." (terre des hommes, Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986, S. 17). Es wird der Antwort der Bundesregierung auf diese Anfrage vorbehalten sein, diese Forderung anhand der hier tätigen Auslandsvermittlungsstellen zu überprüfen. Die Erfahrung von terre des hommes und anderen entwicklungspolitisch orientierten Nicht-Regierungs-Organisationen zeigt, daß in den funktionierenden Projekten, in den unterstützten Gruppen der Frauen- und Basisbewegungen, niemals danach gefragt wird, ob die Situation der Kinder durch Adoption verbessert werden könnte. „Im Gegenteil: Man will

selbst für die Kinder, die von Verlassenheit bedroht oder bereits verlassen sind, sorgen und erwartet von Hilfsorganisationen dafür die aktive Unterstützung der eigenen Initiativen." („terre des hommes", Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986, S. 21).

Die vorliegende Große Anfrage soll Aufschluß geben über Umfang und Erscheinungsformen des internationalen Kinderhandels, die Geschäftspraktiken der Händler und Agenturen, die Mittäterschaft der Adoptionsinteressierten, die Arbeit der autorisierten Vermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland und über Forderungen und Maßnahmen, die gegen den internationalen Handel mit Kindern ergriffen wurden oder noch ergriffen werden sollen.

Vorbemerkung

1. Die Bundesregierung bewertet das Rechtsinstrument der Adoption und seine Anwendung zum Wohl hierfür in Betracht kommender Kinder positiv. Auch die Adoption von Kindern aus dem Ausland ist grundsätzlich von hierbei vorkommenden Mißbräuchen abgesehen – die ihrerseits von der Bundesregierung mißbilligt werden – nicht negativ zu bewerten. Die Bundesregierung stimmt insoweit der nachfolgenden Bewertung zu, die eine zentrale Adoptionsstelle im Jahr 1988 anläßlich einer Umfrage abgegeben hat:

   „Die zahlreichen Presseberichte der letzten Jahre über die Praktiken skrupelloser Kinderräuber und -händler in Lateinamerika, über die Entdeckung der Babyfarmen in Sri Lanka bis hin zu den Veröffentlichungen über die merkwürdigen Kinderbeschaffungsprogramme des Grafen A. (einschließlich seiner Preislisten für Kleinkinder unterschiedlicher Hautfarbe) könnten den Eindruck erwecken, daß die Mehrzahl der hier lebenden Adoptivkinder aus der Dritten Welt „auf krummen Wegen" adoptiert wurden.

   Das Gegenteil ist richtig. Selbst die „Privatadoptionen" kommen ganz überwiegend durch die Mitwirkung von in diesen Ländern tätigen kirchlichen Institutionen oder humanitären Hilfswerken zustande bzw. durch einzelne, sie unterstützende Personen. Hier besteht die generelle Einschätzung, daß es allen Beteiligten um das Wohl einzelner elternloser Kinder geht, die bei den nicht vorhandenen sozialen Infrastrukturen in diesen Ländern wenig Chancen für eine gedeihliche Entwicklung haben. Es erscheint wichtig, dies vorab zu betonen, nicht zuletzt im Interesse der vielen betroffenen Familien, die von einer einseitig informierten Öffentlichkeit zu Unrecht stigmatisiert werden können."

2. Der Trend, daß die Zahlen der Fremdadoptionen Minderjähriger (also ausgenommen Verwandten- und Stiefelternadoptionen) ständig zurückgehen, ist nach wie vor vorhanden. Die Gründe für das Sinken der Zahlen der zur Adoption freigegebenen Kinder – insbesondere der Säuglinge und Kleinkinder – sind vielfältig. In erster Linie sind hier zu nennen eine Ausweitung und Differenzierung sowie Qualifizierung der ambulanten Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe, z. B. der Betreuungsmöglichkeiten und Beratungsdienste, sowie der sozialpädagogischen Familienhilfe. Aber auch eine Verbesserung der familienpolitischen Leistungen, z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub, Kinder- und Haushaltsfreibeträge, Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens", die den Müttern bzw. den Eltern mehr Perspektiven für eine Entscheidung für ein Zusammenleben mit dem Kind eröffnen. Zusätzlich mag auch ein Grund sein, daß eine bessere Sexualaufklärung und ein verantwortliches partnerschaftliches Sexualverhalten zu einer Verringerung ungewollter Schwangerschaften geführt haben.

   Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß Alleinerziehende gegenüber der „vollständigen Familie" nicht diskriminiert werden und trägt in ihren familienpolitischen Leistungen der besonderen Bedarfslage von Alleinerziehenden besonders Rechnung. Beispiele dafür sind der Haushaltsfreibetrag, die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten und ein Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren in der Sozialhilfe. Auch die Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes auf Sozialhilfeleistungen kommt ganz besonders Alleinerziehenden zugute.

3. Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache in unserer Gesellschaft, daß Familien in Konflikte und Krisen geraten können, deren Bewältigung die Eigenkräfte übersteigt. Solche Situationen führen je nach Problemkonstellationen und erlernten Verhaltensmustern auch zu außergewöhnlichen Reaktionen bis hin zu Gewalt in Familien, von denen auch Kinder betroffen sind. Ziel des politischen Handelns der Bundesregierung ist, Familien so zu unterstützen, zu stärken und zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung auch den Ausbau der Förderung von Kinderschutzarbeit in Kommunen, Ländern und Bund für wichtig. Im Rahmen seiner Förderungskompetenz fördert der Bund Modellprojekte unterschiedlicher Träger, um die Voraussetzungen für Prävention und Hilfe zu verbessern.

   Die Lebensumstände von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland können nach Auffassung der Bundesregierung nicht als kinderfeindlich bezeichnet werden. Daß z. B. die Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland kinderfeindlich seien, trifft als generelle Behauptung nicht zu. Die Bundesregierung tritt außerdem der pauschalen Aussage entgegen, die Nahrung in der Bundesrepublik Deutschland sei pestizidbelastet und strahlenverseucht.

   Die in dem Ernährungsbericht 1988 eingeflossenen 19 000 Probendaten aus Rückstandsuntersuchungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ergaben bei nur 2,9 Prozent der Proben eine Höchstmengenüberschreitung. Weiterhin sieht die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vor, daß Rückstände von in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen Wirkstoffen in importierten Lebensmitteln grundsätzlich nicht vor-

handen sein dürfen, es sei denn, daß hierfür besondere Höchstmengen festgesetzt wurden.

Die durch den Reaktorunfall in Tschernobyl verursachte radioaktive Kontamination von Lebensmitteln hat in den auf das Ereignis folgenden Jahren beständig abgenommen. Die Grundnahrungsmittel sind nur noch geringfügig mit radioaktivem Cäsium (1 bis 5 Bq/kg) kontaminiert. Ausnahmen stellen Rentierfleisch, gewisse Pilze und Wild aus definierten Herkunftsbereichen dar. Bei normalen Verzehrsgewohnheiten in bezug auf diese Produkte, die nicht zu den Grundnahrungsmitteln gehören und im Regelfall nur in relativ geringen Mengen verzehrt werden, besteht jedoch nach den monatlich veröffentlichten Berichten zur Strahlenexposition des Bundesgesundheitsamtes bzw. des Bundesamtes für Strahlenschutz keine gesundheitliche Gefährdung.

4. Ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Situation der Kinder in aller Welt einschließlich der Entwicklungsländer über die angesprochenen punktuellen Ansätze hinaus ist die am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes.

Die Konvention lenkt den Blick auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Kindern in aller Welt – Kinder, die unter Hunger, Not und Unterdrückung leiden, aber auch Kinder, die im Wohlstand und Überfluß leben. Während die Konvention vor allem helfen soll, die bedrückende Lebenslage vieler Kinder auf unserer Welt unmittelbar zu verbessern, indem u. a. Unterdrückung und Folter von Kindern, Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderarbeit verhindert oder wenigstens zurückgedrängt werden sollen, gibt die Konvention auch für die westlichen Industriestaaten, die bereits einen vergleichsweise hohen Standard bei der Wahrnehmung der Interessen von Kindern erreicht haben, Anstöße zur Verbesserung ihrer Kinder- und Jugendpolitik. Positive Auswirkungen sind z. B. bei dem in der Anfrage angesprochenen Ausbau von verschiedenen Formen der Tagesbetreuung für Kinder zu erwarten sowie auch bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Kinder und im Hinblick auf den gesundheitlichen Schutz von Kindern sowohl im allgemeinen medizinischen Bereich als auch etwa im Kampf gegen die Drogen. Die Aussagen der Kinderkonvention sind eine Bestätigung und wertvolle Unterstützung der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung.

Die in der Anfrage aufbereiteten Tatsachenbehauptungen und Bewertungen legen zwischen Auslandsadoptionen und den Nöten, Mängeln und Bedrohungen, denen Kinder in Ländern der Dritten Welt ausgesetzt sind, einen Zusammenhang nahe, der auf Beeinflussungsmöglichkeiten durch die Handhabung des Instruments der Adoption hinzudeuten scheint. Die Bundesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß die gravierenden, auch oder insbesondere Kinder berührenden sozialen Probleme allenfalls in Einzelfällen durch Adoption solcher Kinder oder Verzicht auf eine derartige Adoption gelöst werden können.

Die Antwort der Bundesregierung auf diese Große Anfrage ist auf die Beantwortung der gestellten Fragen beschränkt. Soweit der Text der Großen Anfrage darüber hinaus Tatsachenbehauptungen und Bewertungen enthält – häufig ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den gestellten Fragen – kann daher auch bei fehlender Stellungnahme der Bundesregierung auf Zustimmung zu diesen Ausführungen nicht geschlossen werden. Schlüsse in dieser Richtung können auch daraus nicht hergeleitet werden, daß solchen Tatsachenbehauptungen und Bewertungen, die mit gestellten Fragen in einem Zusammenhang stehen, in der Antwort der Bundesregierung in Einzelfällen nur punktuell widersprochen wird.

I. Zur Praxis der Auslandsadoptionsvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es einige freie Träger, die vom Staat offiziell als Adoptionsvermittlungsstellen für Kinder aus der Dritten Welt anerkannt sind. Zu diesen gehören „terre des hommes" in Osnabrück, der „Internationale Sozialdienst" in Frankfurt, „pro infante" in Kempen und „Eltern für Kinder" in Essen.

1. Gibt es – außer den oben genannten Stellen – noch weitere anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen für Kinder aus der Dritten Welt in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, welche sind dies?

Neben den vier genannten Stellen vermittelt in Norddeutschland die Adoptionsvermittlungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim jährlich zwischen fünf und zehn Kinder aus Caritaseinrichtungen in Peru. Weitere anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen für Kinder aus der Dritten Welt gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht.

2. In welchem Jahr haben die Vermittlungsstellen ihre Arbeit für Auslandsadoptionen aufgenommen, aus welchem Anlaß heraus und mit welcher Zielsetzung?

Die Auslandsvermittlungsstelle der Kinderhilfsorganisation „terre des hommes" in Osnabrück hat im Jahr 1967 mit den ersten Vermittlungen von Kindern aus der sogenannten Dritten Welt begonnen. Ein Anerkennungsverfahren im Sinne des derzeit geltenden Adoptionsvermittlungsgesetzes existierte seinerzeit nicht. Im Jahr 1973 hat „terre des hommes" mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter eine Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vermittlungen getroffen. Tragender Grundsatz der Adoptionsvermittlung von „terre des hommes" ist es, in erster Linie Kindern und Jugendlichen in ihren Heimatländern zu helfen. Nur in den Fällen, wo dies nicht möglich ist, wird eine Adoptionsvermittlung ins Ausland ins Auge gefaßt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Caritasverbandes Hildesheim hat sich über Jahrzehnte hinweg auf die Vermittlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Adoptionsvermittlung orientiert sich auf der Grundlage des geltenden Rechts an den allgemeinen Grundsätzen katholischer Sozialarbeit, wie sie für den Gesamtverband der Caritas gelten. Die Vermittlung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit zwei Ordensniederlassungen der Vinzentinerinnen in Peru.

Eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedurfte es nach Inkrafttreten des Adoptionsvermittlungsgesetzes am 1. Januar 1977 nicht. Vielmehr sind die bis dahin zugelassenen Adoptionsvermittlungsstellen in einem Sammelverfahren ermächtigt worden, ihre Arbeit fortzuführen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Vereins „pro infante" in Kempen wurde am 21. Februar 1980, die des Vereins „Eltern für Kinder" in Essen am 5. April 1988 anerkannt. Bei letzterem handelt es sich um eine von „terre des hommes" abgespaltene Organisation mit der schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Auslandsadoptionen. Der Internationale Sozialdienst (ISD) ist seit 1977 als Vermittlungsstelle nach dem Adoptionsgesetz zugelassen. Es handelt sich um einen internationalen freien Wohlfahrtsverband mit einer Zentrale in Genf und einem Netz von Zweigstellen und Korrespondenten in den meisten Ländern der Erde.

3. Welche Voraussetzungen muß ein freier Träger erfüllen, um als Adoptionsvermittlungsstelle auch für Auslandsadoptionen anerkannt zu werden?

Das Adoptionsvermittlungsgesetz macht die Anerkennung als Vermittlungsstelle auch für Auslandsadoptionen nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig.

Gemäß § 2 Abs. 2 AdVermiG können als Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen anerkannt werden. Nach § 3 AdVermiG dürfen mit der Adoptionsvermittlung nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Hierbei gilt auch für Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, daß sie mindestens mit einer derartigen hauptamtlichen Fachkraft besetzt sein müssen. Diese gesetzlichen Vorschriften werden unter I.2. der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden herausgegebenen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (2. Auflage 1988) näher ausgestaltet und erläutert. Zusätzliche landesrechtliche Anforderungen für eine Anerkennung als Auslandsadoptionsvermittlungsstelle bestehen nicht.

4. Gibt es Vorschriften, wie eine solche Adoptionsvermittlungsstelle personell qualifiziert ausgestattet sein muß, um anerkannt zu werden?

Auf die vorhergehende Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen. Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung führen unter 2.21. (Ausbildung) ergänzend folgendes aus: „Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Die Ausbildung in einem nahegelegenen Fachbereich (z. B. als Dipl. Psychologe oder Dipl. Pädagoge) kann dem Erfordernis der Fachlichkeit nur genügen, wenn eine einschlägige Berufserfahrung in Erziehungshilfe und Familienberatung nachgewiesen wird. Die Fachkraft muß über ausreichende Gesetzeskenntnisse und Verwaltungserfahrung verfügen." Ein Berufsanfänger darf nach den o. g. Empfehlungen (2.22; Berufserfahrung) erst dann als hauptamtliche Fachkraft tätig werden, wenn er mindestens ein Jahr als zweite Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z. B. Pflegekinderwesen) tätig gewesen ist. Einer aus einem anderen Aufgabengebiet kommenden Fachkraft ist Gelegenheit zu geben, die für die Tätigkeit einer hauptamtlichen Fachkraft erforderlichen speziellen Erfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

5. Müssen die dort Beschäftigten eine spezielle Ausbildung nachweisen, wie dies in Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens zur Adoption von Kindern vorgeschrieben ist?

Nach Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern müssen die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption in den Bildungsplänen für die Ausbildung der Sozialarbeiter enthalten sein. Die Lehrpläne der Fachhochschulen im Bereich Sozialwesen sehen entsprechende Unterrichtsveranstaltungen (Lehrveranstaltungen, Übungen und Projektstudien) vor. § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes, der das Fachkrafterfordernis normiert, hat diese Fassung ausdrücklich mit Rücksicht auf das später von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte europäische Adoptionsübereinkommen erhalten. Die in den Antworten auf die Fragen 3 und 4 dargestellten Ausbildungsanforderungen genügen daher auch Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern.

6. Erhalten die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft staatliche Zuschüsse? Wenn ja, von welchen Stellen, und wie hoch sind diese Zuschüsse und nach welchen Kriterien wird ihre Höhe bemessen?

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fördert als private Adoptionsvermittlungsstelle den Internationalen Sozialdienst, Deutscher Zweig e. v., Frankfurt 50. Die institutionelle Förderung beträgt im Jahr 1990 voraussichtlich 1 808 800 DM bei einem Gesamthaushalt von 1 985 100 DM (= 91,12 v. H.). Auf die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Auslandsadoptionen entfallen hiervon etwa 25 Prozent; bei den übrigen Aufgaben stehen zwischenstaatliche Probleme im Bereich des Familienrechts im Vordergrund. Die Zuschüsse (Zuwendungen) werden in

Verhandlungen nach Vorlage eines Wirtschaftsplanes zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit festgelegt. Dieser Wirtschaftsplan wird nach den üblichen parlamentarischen Beratungen vom Deutschen Bundestag genehmigt und als Anlage zum Haushaltsgesetz im Einzelplan 15 veröffentlicht. Der veröffentlichte Wirtschaftsplan ist dann Grundlage eines Zuwendungsbescheides des Bundesministers an den Internationalen Sozialdienst, Deutscher Zweig e. V. Zusätzlich erhält der Internationale Sozialdienst von vier Bundesländern Zuschüsse, die je nach Bundesland zwischen 1 800 DM und 4 000 DM differieren. Weiterhin erhält der ISD in Einzelfällen von den Jugendämtern eine Fallpauschale.

„Eltern für Kinder e.V." in Essen, die Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und „pro infante" in Kempen erhalten für ihre Vermittlungstätigkeit keine Zuschüsse.

Über weitere öffentliche Zuschüsse an freie Träger von Adoptionsvermittlungsstellen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

7. Gibt es eine Berichtspflicht der Adoptionsvermittlungsstellen über durchgeführte Auslandsadoptionen und deren Verlauf?

Eine besondere Berichtspflicht der Adoptionsvermittlungsstellen über durchgeführte Auslandsadoptionen und deren Verlauf gibt es nicht. Dagegen sind im Rahmen der Jugendhilfe-Statistik die durchgeführten Adoptionen mit Auslandsberührung auszuweisen. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG ist bei Auslandsadoptionen eine Unterstützung der Adoptionsvermittlungsstelle durch die zuständige Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vorgeschrieben. Zu deren Sicherstellung ist in § 11 Abs. 2 AdVermiG vorgesehen, daß die Adoptionsvermittlungsstelle die zuständige zentrale Adoptionsstelle vom Beginn ihrer Ermittlungen an beteiligt. Ergänzend hierzu schlagen die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" vor, Bitten ausländischer Stellen um Bericht über die von dort kommenden Kinder bis zum Abschluß der Adoption und danach zu entsprechen, soweit das Kindeswohl dies erfordert (Rand-Nr. 19.221).

8. Gibt es eine Zusammenarbeit dieser Stellen mit den obersten Landesjugendbehörden oder Landesjugendämtern?

Gemäß § 2 Abs. 3 AdVermiG sind die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter gehalten, mit den Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes gilt dies auch umgekehrt. Eine Zusammenarbeit findet auch im Hinblick auf die Regelung des § 11 AdVermiG statt (Beteiligung der Landesjugendämter durch die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen bei Auslandsadoptionen). Insgesamt erfolgt die Zusammenarbeit mit unterschiedlicher Intensität, jedoch regelmäßig und jeweils im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen. Nur in einem Fall wurde die Zusammenarbeit von einer obersten Landesjugendbehörde als nicht zufriedenstellend eingestuft; in den anderen Fällen wurde die Zusammenarbeit als eng und konstruktiv oder aber zumindest als zufriedenstellend eingeschätzt.

9. Sind diese Adoptionsvermittlungsstellen – so wie die Jugendämter – zu einem Eignungsbericht über adoptionswillige Paare verpflichtet?

Alle Adoptionsvermittlungsstellen sind nach § 7 Abs. 1 AdVermiG verpflichtet, zur Vorbereitung der Vermittlung die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern durchzuführen und dabei insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind. Unabhängig von einer fehlenden rechtlichen Verpflichtung, jedoch in Übereinstimmung mit der Praxis gehen die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" davon aus, daß das Ergebnis der Ermittlungen in einem Bericht niedergelegt wird.

Bewerben sich bei einer anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstelle adoptionswillige Paare, so wird in der Regel zunächst das örtlich zuständige Jugendamt eingeschaltet, das nach Überprüfung der Eignung über die Erteilung einer sogenannten vorläufigen Pflegeerlaubnis zur Aufnahme eines ausländischen Adoptivkindes entscheidet, wobei die Auslandsadoptionsvermittlungsstellen meist dem zuständigen Jugendamt zugleich Informationen über das für eine Vermittlung in Frage kommende Kind übermitteln. Die meisten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen bemühen sich darum, die Adoptionsbewerber selbst kennenzulernen und auch zu einer eigenen Entscheidung über deren Eignung zu gelangen. Die Eignungsberichte werden von den Adoptionsvermittlungsstellen dementsprechend im Regelfall noch um die aus der Zusammenarbeit mit den Bewerbern gewonnenen Erkenntnisse ergänzt.

Die Eignungsberichte der für die Adoptionsbewerber zuständigen Jugendämter werden häufig von den Behörden der Herkunftsländer als Grundlage für deren Meinungsbildung gefordert.

10. Welche Stelle erhält Einsicht in diesen Eignungsbericht?

Die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" gehen davon aus, daß die Adoptionsbewerber die ausländische Stelle zu nennen haben, für die der Bericht bestimmt ist, damit die deutschen Stellen nachprüfen können, ob es sich um eine seriöse Adoptionsvermittlung handelt. Den Bewerbern ist mitzuteilen, daß der Bericht ausschließlich für staatliche, staatlich anerkannte oder zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen sowie zuständige behördliche Stellen oder Gerichte

des betreffenden Landes bestimmt ist. Er wird den ausländischen Stellen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten im Regelfall alle am Verfahren beteiligten inländischen Stellen und Behörden Einsicht in den Eignungsbericht. Dem Adoptionsbewerber wird nur in Ausnahmefällen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, Einsicht gewährt.

11. Welchen staatlichen Stellen gegenüber sind diese freien Träger rechenschaftspflichtig?

Es gelten die in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 dargestellten Vorschriften über die Zusammenarbeit mit den Zentralen Adoptionsstellen. Darüber hinaus müssen die in den Antworten zu Fragen 3 und 4 dargestellten fachlichen Voraussetzungen auch nach erfolgter Anerkennung fortbestehen. Hinsichtlich dieser Tatsachen sind die freien Träger der Adoptionsvermittlungsstellen den staatlichen Stellen gegenüber auskunfts- und damit mittelbar rechenschaftspflichtig, die die Anerkennung ausgesprochen haben. Eine weitergehende bzw. „direkte" Rechenschaftspflicht besteht nicht.

12. Welche der freien Träger unterhalten in den Herkunftsländern der Kinder Heime bzw. haben Vereinbarungen mit Heimen getroffen, die auf eine Unterstützung ihrer Vermittlertätigkeit abzielen?

Die Projektpartner von „terre des hommes" in Kolumbien, den Philippinen und Indien arbeiten mit verschiedenen Heimen zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist jedoch nicht die Unterstützung der Vermittlungstätigkeit von „terre des hommes", sondern die Verwirklichung von Lösungen zugunsten verlassener Kinder vor Ort. Priorität haben dementsprechend Inlandsadoption und familiäre Reintegration; nur einzelne Kinder, für die sich diese primären Ziele nicht verwirklichen lassen, werden zur Auslandsadoption nach Deutschland vermittelt.

„Eltern für Kinder" unterhält in den Herkunftsländern der Kinder keine Heime. Der Verein hat bisher auch keine Vereinbarungen mit Heimen getroffen, die auf eine Unterstützung seiner Vermittlungstätigkeit abzielen. Derartige Vereinbarungen wären jedoch nach Auffassung des Trägers zu begrüßen, wenn damit verlassenen Kindern, die in ihrem Geburtsland keine Eltern finden, durch sachgerechte und verantwortliche Adoptionsvermittlung zu Eltern in der Bundesrepublik Deutschland verholfen werden kann.

Die Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim arbeitet mit dem Kinderheim der Vinzentinerinnen in Trujillo/Peru zusammen. Ziel der Arbeit des Kinderheimes ist allerdings nicht in erster Linie die Adoptionsvermittlung, sondern die Unterstützung verlassener Kinder vor Ort. Nur nachdem von den Schwestern abgeklärt wurde, daß es für ein einzelnes bestimmtes Kind keine anderen Möglichkeiten der Hilfe gibt, wird eine Adoptionsvermittlung über die Vermittlungsstelle vorbereitet und durchgeführt.

Der freie Träger „pro infante" hat keine Vereinbarungen mit Heimen getroffen, die auf eine Unterstützung der Vermittlungstätigkeit abzielen. Hinsichtlich der Adoptionsvermittlungsstellen anderer freier Träger liegen der Bundesregierung keine diesbezüglichen Informationen vor.

13. Welche anderen Aktivitäten als Adoptionen und Patenschaften betreiben diese Vermittlungsstellen in den Herkunftsländern der Kinder und in welchem Umfang?

Der Verein „pro infante" hat es sich nach Kenntnis der Bundesregierung zur Aufgabe gestellt, dazu beizutragen, daß jedes Kind sein Recht auf Leben, auf Betreuung und Geborgenheit, sein Recht auf Schule und Berufsausbildung nach Möglichkeit in der ihm zukommenden Umwelt verwirklichen kann. Dieses Ziel verfolgt der Verein satzungsgemäß nicht nur durch die Vermittlung von Adoptionen und Pflegestellen, sondern auch durch die Förderung der Familien der Kinder und durch die Errichtung von Pflegenestern.

Kennzeichnend für die Tätigkeit von „terre des hommes" ist, daß die Adoptionsvermittlung nur einen sehr kleinen Teilbereich der Projektarbeit darstellt.

Hauptgewicht der Aktivitäten liegt auf der Förderung von anderweitigen, entwicklungsbezogenen Projekten, die zum erheblichen Teil auch auf Prävention von Verlassenheit ausgerichtet sind. Aus diesem Grund ist genau genommen nicht „terre des hommes", sondern nur das Adoptionsreferat von „terre des hommes" eine Adoptionsvermittlungsstelle.

Der Internationale Sozialdienst arbeitet mit Korrespondenten zusammen, die ihrerseits unabhängig arbeiten, also nicht in das internationale Netz dieser Organisation mit Zentrale in Genf integriert sind. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit sind das internationale Familienrecht (Familienberatung, Scheidungsfragen, Sorgerecht) sowie die Mitwirkung an internationalen Konventionen und sonstigen Vorhaben mit dem Ziel, den Schutz von Kindern zu sichern.

„Eltern für Kinder" ist nach eigenem Bekunden schon von seiner geringen Größe her und mit seinen im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge aufgebrachten Mitteln nicht in der Lage, neben den hohen Kosten einer sachgerechten und verantwortlichen Adoptionsvermittlung auch andere Aktivitäten in den Herkunftsländern der Kinder zu betreiben. Gleichwohl unterstützt „Eltern für Kinder" in Thailand ein ländliches Entwicklungsprojekt, um der Abwanderung junger Frauen in die Großstadt Bangkok entgegenzuwirken und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Familie durch Heimarbeit in ihrem Dorf zu ernähren.

Die mit der Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim zusammenarbeitenden, in Peru tätigen Vinzentinerinnen unterhalten ein Noviziat, eine Schule mit Internat und das Kinderheim. Unterstützt werden sie darin durch einen Förderverein, durch Übernahme von Patenschaften für die Kinder, Spenden für die Schule und Ausbildungen der Kinder.

„pro infante" hat es sich mit Vorrang zur Aufgabe gemacht, Kinder in ihrer Herkunftsfamilie zu unterstützen, und falls dies nicht zu verwirklichen ist, Betreuungsstützpunkte in den Herkunftsländern zu errichten, in denen verlassene Kinder vorübergehend aufgenommen werden können, bis für sie eine Wiederaufnahme in ihre eigene Familie möglich ist. Nur Kinder, denen sich keine Überlebenschancen im Land bieten, werden zur Adoption nach Deutschland vermittelt. Außerdem unterstützt und vermittelt „pro infante" medizinische Vorsorge an notleidenden Familien.

Ob, und wenn ja, welche zusätzlichen Tätigkeiten die anderen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft entfalten, ist der Bundesregierung nicht bekanntgeworden.

14. Wieviel Prozent ihres Jahresetats wenden diese Adoptionsvermittlungsstellen für die Vermittlung von Adoptivkindern auf?

Die Vermittlung von Adoptivkindern hat am Etat von „terre des hommes" einen Anteil von nicht mehr als fünf Prozent. Hinsichtlich des Internationalen Sozialdienstes wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage I.6 verwiesen. „Eltern für Kinder" wendet seine gesamten Mittel für die Vermittlung von Adoptiveltern für verlassene Kinder, für gezielte Hilfen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration auch solcher Adoptivkinder, die nicht durch „Eltern für Kinder" vermittelt wurden, sowie für die Information der Öffentlichkeit über die Probleme verlassener Kinder in der Dritten Welt auf. Die Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim ist etwa mit einem Drittel ihrer Tätigkeit mit Adoptionsvermittlung befaßt. Die Auslagen, die „pro infante" für seine Vermittlungstätigkeiten entstehen, werden von den Adoptiveltern gezahlt. Vergleichbare Zahlen für die anderen Adoptionsvermittlungsstellen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

15. Wie viele Kinder welchen Alters haben diese Vermittlungsstellen seit ihrer Gründung in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt?

„terre des hommes" hat von 1967 bis Ende 1989 insgesamt 2 723 Kinder vermittelt. Nachdem die Zahl der vermittelten Kinder in den Jahren zwischen 1972 und 1985 – mit einigen Schwankungen – relativ konstant geblieben ist, läßt sich seit 1986 aus den in der Antwort auf die Frage 12 in Teil I dargelegten Gründen ein stetiger Rückgang erkennen (1986: 114; 1987: 100; 1988: 69 und bis Ende 1989: 43). Das Alter der von „terre des hommes" vermittelten Kinder schlüsselt sich wie folgt auf: bis ein Jahr: 35,7 Prozent; bis zwei Jahre: 19,8 Prozent; bis fünf Jahre: 28,3 Prozent; bis zehn Jahre: 14,6 Prozent und über zehn Jahre: 1,6 Prozent = 100 Prozent.

Beim Internationalen Sozialdienst ist eine Quantifizierung nicht möglich, da der Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Auslandsadoption mehr im Koordinierungsbereich liegt als in der eigenständigen Durchführung von Adoptionsvermittlungen aus dem Ausland.

Seit der Aufnahme der Vermittlungstätigkeit Ende 1986 hat „Eltern für Kinder" 24 Kinder vermittelt. Das Alter der Kinder schlüsselt sich wie folgt auf: zwei Kinder unter einem Jahr; zwei Kinder ein Jahr; sechs Kinder zwei Jahre; fünf Kinder drei bis fünf Jahre; neun Kinder sechs bis zehn Jahre. Die Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim hat bis zum 31. Dezember 1989 57 Kinder vermittelt: 37 Kinder unter einem Jahr; zwölf Kinder ein bis drei Jahre; acht Kinder vier bis acht Jahre.

„pro infante" hat von 1980 bis einschließlich 1989 Kinder folgender Altersstufen vermittelt:

Jahrgang	0-1 J.	1,1-2 J.	2,1-5 J.	5,1-10 J.	ü. 10 J.	Insg.
1980	40	25	7	4	3	79
1981	27	15	2	1	1	46
1982	33	8	4	3	1	49
1983	30	16	3	2	–	51
1984	26	16	5	3	–	50
1985	34	17	5	–	3	59
1986	40	32	–	–	–	72
1987	71	22	12	8	2	115
1988	78	25	12	3	–	118
1989	82	24	22	3	2	133
	461	200	72	27	12	772

Die Vermittlungszahlen der anderen in Rede stehenden Vermittlungsstellen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

16. Wie hoch ist der Anteil von vermittelten Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren aus dem Ausland bei den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen?

Die der Bundesregierung vorliegenden Informationen lassen die allgemeine Aussage zu, daß bei den aus dem Ausland vermittelten Kindern Säuglinge und Kleinkinder absolut dominieren. Ältere Kinder haben dagegen eine vergleichsweise nur geringe Vermittlungschance. Bei „pro infante" beträgt der Anteil der vermittelten Säuglinge und Kleinkinder in den Jahren 1980 bis 1989 85 Prozent. Insgesamt sind die genauen Anteile aufgrund der fehlenden Vollständigkeit der von den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen übersandten Daten seitens der Bundesregierung nicht zu ermitteln. Wegen vorhandener Zahlen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Welchen Stellenwert nimmt bei diesen Vermittlungsstellen die Förderung von Inlandsadoptionen in den Herkunftsländern ein?

Bei „terre des hommes" nimmt seit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung von 1987 die Förderung

von Inlandsadoptionsprogrammen in der Arbeit des Adoptionsreferates den höchsten Stellenwert ein. Der Verein „Eltern für Kinder" hält die Auslandsadoption nach wie vor für einen richtigen und effektiven Weg zur Hilfe für verlassene Kinder. Es wird jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit betont, den Mißbrauch von Adoptionen zur Befriedigung von Interessen, bei denen nicht das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, zu unterbinden. Auch der Internationale Sozialdienst wirkt innerhalb seines Netzes darauf hin, daß Inlandsadoptionen besondere Priorität eingeräumt wird. Nach Auffassung von „Eltern für Kinder" ist zwar eine Inlandsadoption der Auslandsadoption grundsätzlich vorzuziehen, sofern jene dem Kind die gleiche Sicherheit und die gleichen Entwicklungschancen gibt. Der Verein ist jedoch angesichts seiner beschränkten Mittel, aber auch mit Rücksicht auf die in den Herkunftsländern herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen nicht in der Lage, Inlandsadoptionen zu fördern. Nach Auffassung der Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim sind die Gesellschaftsstrukturen in ihrem Tätigkeitsgebiet in Peru so komplex, daß Inlandsadoptionen dort problematisch erscheinen. „pro infante" vermittelt in den letzten Jahren nur Kinder aus Indien.

Diese Vermittlungen tätigt „pro infante" ausschließlich in Zusammenarbeit mit lizensierten Heimen in Indien. Ca. 80 Prozent aller Vermittlungen stammen aus den Heimen von Mutter Teresa.

Die indische Regierung erteilt die Lizenz für Auslandsvermittlungen nur, wenn diese Vermittlungsstellen mindestens 25 Prozent ihrer Vermittlungen im Inland nachweisen können. Das Heim von Mutter Teresa in Delhi weist mehr als 50 Prozent Inlandsadoptionen pro Jahr vor.

Da in den Heimen in Indien bereits Wartelisten für indische Bewerber bestehen, kann man schlußfolgernd daraus schließen, daß nur *die* Kinder zur Vermittlung ins Ausland zugelassen wurden, die keinerlei Vermittlungschancen in ihrem Herkunftsland mehr hatten. Hinsichtlich der anderen Vermittlungsstellen liegen der Bundesregierung zu dieser Detailfrage keine konkreten Angaben vor.

18. Welche Prämissen und Zielsetzungen verfolgen diese Vermittlungsstellen, auf welche Weise leisten sie eine entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit?

Für Zwecke der staatlichen Anerkennung muß gewährleistet sein, daß die Vermittlungsstellen das Adoptionsvermittlungsgesetz sachgerecht durchführen und auch im übrigen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland achten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften handeln die freien Träger auf der Grundlage ihrer Verbandsautonomie. Eine Beteiligung an entwicklungspolitischer Öffentlichkeitsarbeit liegt nicht notwendig im Rahmen der gesetzlichen Adoptionsvermittlung.

Die Information der deutschen Fachöffentlichkeit durch Fachveröffentlichungen, Seminare und sonstige Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel, Auslandsadoptionen fachlich zu qualifizieren und Lösungsansätze für neue Fragestellungen zu erarbeiten, sowie Teilnahme an der Arbeit internationaler Gremien hat sich der Internationale Sozialdienst zur Aufgabe gemacht.

„Eltern für Kinder" sieht seine Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Jugendfürsorge, nicht auf dem der Entwicklungshilfe. Der Verein geht dabei bewußt davon aus, daß sich durch die Adoption eines Kindes in seinem Herkunftsland nichts ändert, und wird mit dem Ziel tätig, die Lage für das einzelne verlassene Kind zu verbessern. Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit wird danach den Organisationen überlassen, die hierfür eine besondere Kompetenz besitzen, was eine Unterstützung durch „Eltern für Kinder" allerdings nicht ausschließe.

Die mit der Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim zusammenarbeitenden oben genannten Ordensniederlassungen in Peru versuchen durch Förderung von Kleinprojekten, z. B. Aufbau von Gemeindezentren, Gesundheitszentren etc. und Einzelfallhilfe, präventiv die Auflösung der Familie zu verhindern.

19. Wie hoch sind für diese Vermittlungsstellen die durchschnittlichen Kosten für ein Adoptivkind?

    Adoptionswillige Paare werden in den Jugendämtern umfassend beraten. Eine solche Beratung erscheint ganz besonders notwendig, wenn Kinder aus der Dritten Welt adoptiert werden. Jedoch ist eine Beratung nicht nur vor einer Adoption zu leisten, sondern auch nach erfolgter Adoption. In Fällen der privaten bzw. illegalen oder kriminellen Adoption von Kindern aus der Dritten Welt sind die Jugendämter aber nicht tätig, insofern erfolgt durch sie auch keine Beratung. Besonders bei Auslandsadoptionen scheint uns aber auch entscheidend, daß nicht nur die Adoptiveltern, sondern besonders auch die adoptierten Kinder über einen langen Zeitraum hinweg betreut werden. Die Herkunft aus einem anderen Kulturkreis und oft auch ihre Andersfarbigkeit stellen Adoptivkinder vor Probleme, die über diejenigen von Adoptivkindern deutscher bzw. europäischer Herkunft hinausreichen. Besonders in der Pubertät werden Adoptivkinder und ihre Eltern oft nicht mehr aus eigener Kraft mit den Schwierigkeiten fertig.

Die Kosten für eine Adoptionsvermittlung differieren nach Darstellung von „terre des hommes" je nach dem Herkunftsland des Kindes. Durchschnittlich müssen die Adoptiveltern mit Kosten zwischen 5 000 DM und 6 000 DM rechnen. Für die Vermittlungsstelle entstehen Verwaltungskosten (Personalkosten), die jedoch unabhängig sind von der Anzahl der vermittelten Adoptionen. Von diesen Kosten haben die Adoptiveltern pro Vermittlung 500 DM zu tragen. Nach den Ergebnissen des ersten Jahres der Vermittlungstätigkeit von „Eltern für Kinder" kann auch dort mit durchschnittlichen Kosten einer Vermittlung von etwa 6 000 DM gerechnet werden. Diese Kosten werden bei „Eltern für Kinder" durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Von den Adoptionsbewerbern wird kein

Kostenbeitrag verlangt oder erwartet. Die Mitgliedschaft im Verein ist für die Vermittlung eines Kindes ohne Bedeutung. Die Adoptionsbewerber müssen aber die Kosten der Übersetzung, Beglaubigung und Legalisierung von Urkunden, der Ausstellung des Passes für das Kind sowie der Abholung des Kindes tragen.

Bei der Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim werden die entstehenden Verwaltungskosten durch den Caritasverband als Träger abgedeckt. Für die Adoptiveltern entstehen für die Vermittlung durch die Vermittlungsstelle selbst keine Kosten. Für Flug, Aufenthalt und Gebühren der Behörden in Peru sowie Übersetzungsgebühren ist summa summarum mit einem Betrag von ca. 10 000 DM zu rechnen.

Bei „pro infante" enstehen Kosten im Abgabeland für Notar-, Gerichts- und Paßgebühren (800 bis 1 000 DM) sowie für den Unterhalt des Kindes. Hinzu kommen bei allen Kindern 3 000 DM.

Einschließlich dieser Vermittlungsgebühr von 3 000 DM betragen die Adoptionskosten insgesamt in Delhi 4 225 DM und in Südindien 5 670 DM (Solur/Bangalore) bzw. 5 720 DM (Ullal/Mangalore).

Vergleichszahlen sonstiger Vermittlungsstellen liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. In Artikel 8 des „Interamerikanischen Übereinkommens über das auf die Minderjährigen-Adoption anwendbare Recht" (1984) werden die Behörden, die die Eignung der adoptionswilligen Paare bescheinigen, verpflichtet, ein Jahr lang der Adoptionsvermittlungsstelle über den Fortgang der Adoption zu berichten.

    Sind die oben genannten freien Träger in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bestimmten Stellen über den Fortgang der Adoption zu berichten? Wenn ja, über welchen Zeitraum erstreckt sich die Berichtspflicht?

21. Welche Stellen erhalten diese Berichte?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 10 wird verwiesen. Soweit im Einzelfall nach Abschluß des Adoptionsverfahrens weitere Berichte über ein Kind nicht mehr in Betracht kommen, kann im Bedarfsfall – insbesondere also zur Förderung des Kindeswohls – jederzeit eine geeignete Leistung der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit der psychosozialen Betreuung über einen längeren Zeitraum hinweg sowohl der adoptierenden Paare als auch der adoptierten Kinder?

Auf der Grundlage der vorliegenden langjährigen Erfahrungen läßt sich die Frage dahin gehend beantworten, daß in einem Einzelfall eine psychosoziale Betreuung der adoptierenden Paare und der adoptierten Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg angebracht sein kann. Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die von den örtlichen Jugendämtern und den Adoptionsvermittlungsstellen angebotenen Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Kontaktpflege zwischen Familien mit ausländischen Adoptivkindern und der Betreuung und Information etwa zu Fragen der Integration dieser Kinder und der Bewahrung ihrer kulturellen Identität dienen.

23. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Auslandsadoptionen (ob legal, illegal, privat oder kriminell) gescheitert sind? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, auf welche Quelle stützt sich die Bundesregierung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Erziehungsschwierigkeiten, die ggf. zu einer Unterbringung außerhalb der Familie führen, nicht grundsätzlich für ein Scheitern einer Adoption sprechen. Eine Adoption dürfte erst dann als „gescheitert" im Sinne der Fragestellung anzusehen sein, wenn eine Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohls (§ 1763 BGB) erfolgt ist. Den obersten Landesjugendbehörden der Länder liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der gescheiterten Auslandsadoptionen vor. Die Statistik der Jugendhilfe erfaßt lediglich die Zahl der gerichtlich aufgehobenen Adoptionen, ohne nach der ursprünglichen Staatsangehörigkeit der Kinder zu differenzieren. Eine besondere Berichtspflicht über gescheiterte Auslandsadoptionen besteht nicht. Dementsprechend liegen der Bundesregierung nur wenige Zahlen vor, für die eine Gewähr nicht übernommen werden kann.

In Schleswig-Holstein wurde der zentralen Adoptionsstelle bislang nur ein Fall aus den späten 70er Jahren bekannt. Er betraf die Adoption eines Kindes aus Südamerika, für das nach weniger als einem Jahr eine neue Familie gesucht wurde. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in den Jahren 1984 bis 1988 zwei Fälle in Bayern erfaßt, in denen Adoptionspflege oder Adoptionsverfahren abgebrochen wurden und bei denen ausländische Kinder betroffen waren. Aus einer internen Untersuchung von „terre des hommes" geht hervor, daß die Quote gescheiterter Auslandsadoptionen im Durchschnitt der letzten Jahre bei rd. 2,5 Prozent liegt. Ausweislich der amtlichen Jugendhilfestatistik wurden im Jahre 1987 – bezogen auf alle Adoptionen – in 37 Fällen Aufhebungen ausgesprochen.

24. Scheitern Auslandsadoptionen im Vergleich zu Inlandsadoptionen häufiger? Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Tatsache?

Eine durch Zahlenmaterial belegte Antwort auf diese Frage ist nicht möglich, da die amtliche Statistik der Jugendhilfe, wie bereits unter Teil I Nr. 23 dargelegt, keine Differenzierung nach dem Herkunftsland des Kindes vornimmt. Einschätzungen zu dem Verhältnis gescheiterter Auslandsadoptionen zu gescheiterten Inlandsadoptionen sind unter den obersten Landesjugendbehörden, soweit hierzu Aussagen vorliegen, uneinheitlich. Auf der Grundlage vorliegender Einzelerkenntnisse wird einerseits die Aussage für zulässig gehalten, daß Auslandsadoptionen zumindest nicht

häufiger scheitern würden als Inlandsadoptionen. Hierbei sei die Tatsache von Bedeutung, daß die meisten der ausländischen Kinder bei ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland noch sehr jung seien. Auf der anderen Seite steht die Einschätzung von Wissenschaftlern, wonach die Risiken bei Auslandsadoptionen wesentlich höher seien als bei Inlandsadoptionen. Die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder schätzt die Quote der gescheiterten Auslandsadoptionen fünfmal höher ein als die der gescheiterten inländischen Adoptionsvermittlungen. Ursächlich hierfür sei zunächst mangelhaftes Wissen der Adoptionsbewerber über das zu adoptierende Kind und die hieraus resultierende Unsicherheit bei der Prognose der Integrationsmöglichkeit in die vorgesehene Adoptivfamilie. Daneben begegneten Adoptivkinder aus der sog. Dritten Welt aufgrund ihrer andersartigen rassischen und kulturellen Herkunft und ihres bis zur Vermittlung absolvierten Lebensweges in der Bundesrepublik Deutschland Integrations- und Identitätsproblemen, die von den Adoptiveltern nur teilweise aufgefangen und bewältigt werden könnten.

25. Wie viele der ausländischen Kinder, deren Adoption gescheitert ist, konnten in neue Familien vermittelt werden (bezogen auf den Zeitraum 1984 bis 1988)?

Soweit Angaben hierüber vorliegen, konnten die Kinder an neue Familien vermittelt und dort erfolgreich integriert werden. Die einzige bekanntgewordene Ausnahme betrifft den aus Nordrhein-Westfalen berichteten Fall eines Säuglings, bei dem nach dessen Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland eine geistige Behinderung festgestellt wurde.

26. Gibt es ein einheitliches Nachsorgekonzept für Auslandsadoptionen?

Ein einheitliches Nachsorgekonzept für Auslandsadoptionen gibt es nicht. Im übrigen ist die Jugendhilfe nach dem Prinzip der individualisierenden Hilfe ausgerichtet. Damit verbietet sich auch für die Adoptionsvermittlung und in deren Rahmen für den Teilbereich Nachsorge ein einheitliches Konzept. Vielmehr ist auch eine im Einzelfall erforderlich werdende Nachsorge an den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten auszurichten. Adoptiveltern haben, auch im Fall einer Auslandsadoption, Anspruch auf Beratungshilfe nach § 9 AdVermiG. Eine ständige Weiterbildung der Adoptionsvermittlungsfachkräfte soll auch in diesem Bereich zu Verbesserungen beitragen. Ansätze einer Betreuungskonzeption sind vorhanden durch die Zusammenschlüsse betroffener Eltern zu Selbsthilfegruppen und durch die von den Auslandsvermittlungsstellen teilweise angebotenen Informationsveranstaltungen, „Beratungseltern" und regelmäßig stattfindenden Treffen von Adoptiveltern ausländischer Kinder.

27. Werden die Jugendämter von den Vormundschaftsgerichten in allen Fällen über Auslandsadoptionen informiert? Wenn nein, in welchen Fällen werden die Jugendämter informiert?

28. Gibt es Vorschriften hierfür oder sind sie geplant?

29. Gibt es unterschiedliche Vorschriften in den einzelnen Bundesländern?

Die Beteiligung von Jugendämtern oder sonstigen Adoptionsvermittlungsstellen im gerichtlichen Adoptionsverfahren ist durch § 56d des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und §§ 48a, 48b des Jugendwohlfahrtsgesetzes sichergestellt. Nach § 56d Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine gutachterliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle ausdrücklich auch dann einzuholen, wenn eine Adoptionsvermittlungsstelle bei der Vorbereitung der Adoption nicht tätig geworden ist. Gemäß §§ 48a, 48b des Jugendwohlfahrtsgesetzes müssen die Jugendämter bzw. die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter durch das Vormundschaftsgericht gehört werden, bevor ein entsprechender Adoptionsbeschluß ergeht. Dagegen erhält das Vormundschaftsgericht über eine nur im Ausland vorgenommene Adoption grundsätzlich keine Kenntnis, so daß es auch die Jugendämter nicht unterrichten kann. Landesrechtliche Vorschriften gibt es hierzu nicht.

II. Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland

Um die Situation verlassener und vernachlässigter Kinder hat sich das Kinderhilfswerk „terre des hommes" in besonderem Maße verdient gemacht. Auch das Wissen um die kommerziellen Machenschaften und sozialen Hintergründe im internationalen Kinderhandel ist wesentlich von „terre des hommes" durch eine sachkundige und engagierte Öffentlichkeitsarbeit „gemacht" worden (vgl. Verlassene Kinder, 3. Quartal 1986; Kinderhandel, 2. Quartal 1988; Maßnahmenkatalog gegen kommerziellen und privaten Kinderhandel, 1989 u. a.). Von „terre des hommes" oder dem „Internationalen Sozialdienst" organisierte Seminare und Tagungen richteten sich zum einen an politisch Verantwortliche und Adoptionsexperten/innen, zum anderen aber auch an eine interessierte Öffentlichkeit, so daß inzwischen davon ausgegangen werden kann, daß buchstäblich jedes Kind auf der Straße weiß, worüber gesprochen wird, wenn von „Kinderhandel" die Rede ist.

Nichtsdestotrotz wurden die eklatanten Menschenrechtsverletzungen an Kindern und ihren Müttern aus der Dritten Welt, die illegalen und zum Teil kriminellen Praktiken in der Kindesbeschaffung und die zumeist recht hilflosen Versuche der Herkunftsländer dieser Kinder, mit zeitweiligen Verboten der Auslandsadoption dem Handel mit Kindern zu begegnen, auf der politisch-rechtlichen Ebene bislang weitgehend ignoriert. Die Chronologie von Erklärungen politischer Absichten, denen keine Taten folgten, liest sich im groben Überblick so:

„Familienministerin Antje Huber will eine Gesetzeslücke schließen" und die Adoption ausländischer Kinder „in geordnete Bahnen lenken". Man bereite „gesetzliche Schritte" vor (Westfälische Nachrichten, 14. November 1981). Ein Jahr später tritt ihre Nachfolgerin Frau Anke Fuchs in ihrem Grußwort auf der Konferenz des Internationalen Sozialdienstes dafür ein, nur noch „gezielte Adoptionen" zuzulassen (Böblinger Kreiszeitung, 19. Mai 1982). Die Experten/innen dieser

Tagung fordern gesetzliche Regelungen gegen private und kommerzielle Vermittlungen, „die gesicherte binationale Absprachen zur Folge haben" (Frankfurter Rundschau, 21. Mai 1982). Wiederum ein Jahr später erklärt Familienminister H. Geißler, Geschäfte mit der Adoption „unterbinden" und Babyhändlern „das Handwerk legen zu wollen" (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. März 1983).

In all diesen Jahren geschah tatsächlich nichts, und als das Jugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Alarm schlug, weil der Handel mit Kindern aus der Dritten Welt alle Befürchtungen übertraf, erklärt ein Sprecher des BMJFFG öffentlich: „Da sind wir hilflos, was die gesetzgeberischen Mittel anbetrifft." (zit. nach Westfälische Nachrichten, 2. August 1986).

Aufgeschreckt durch die immer unverhohlener auftretenden Babyhändler in der Bundesrepublik Deutschland verkündet mal das Bundesministerium der Justiz, mal das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Babyhändlern „das Handwerk legen" zu wollen (Frankfurter Neue Presse, 21. April 1988), wenn nicht gar dem Kinderhandel insgesamt den „Kampf" anzusagen (HNZ, 21. April 1989). Familienministerin Frau Dr. Lehr nun legte endlich die bereits vor Jahren angekündigte Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vor. In der Bundestagsdebatte vom 27. April 1989 spricht sie von „gewissenlosen Geschäftemachern", denen sie nach wie vor „das Handwerk legen" will. Kommerzielle Vermittlungen und falsche Vaterschaftserklärungen sollen zukünftig mit Bußgeld bedroht sein.

Experten/innen der Adoptionsvermittlung sind sich schon lange darin einig, daß Bußgelder bei derart profitablen Geschäften nicht greifen, ganz abgesehen davon, daß die Bundesregierung sicher nicht weiß, wie sie Vaterschaftserklärungen falscher „Väter" im Zweifelsfall nachweisen will. Tatsächlich geht es bei dieser Form der Kindesaneignung nicht nur um einige wenige – namentlich bekannte – Kinderhändler und -agenturen, sondern auch um eine Vielzahl von Adoptionsinteressenten, die illegale Praktiken unterstützen oder gar selbst praktizieren, um sich den Wunsch nach einem Kind zu erfüllen.

Der Handel mit Kindern wird durch § 181 StGB – Menschenhandel – nicht erfaßt. Auch die sich daraus ergebenden internationalen Verpflichtungen beziehen sich allein auf den Handel mit Mädchen und Frauen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung. Es existiert daher keine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesregierung, den Handel mit Kindern unter Strafe zu stellen. Noch in der Fragestunde vom 26. April 1989 läßt die Bundesregierung erklären: „Einer Kriminalstrafandrohung zur Ahndung solcher Verstöße und Umgehungen bedarf es nach fachlicher Beurteilung nicht."

1. Auf welche fachlichen Beurteilungen stützt sich die Bundesregierung mit dieser Haltung?

2. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung – im Widerspruch z. B. zu den autorisierten Vermittlungsstellen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter – eine Bußgeldandrohung im Kampf gegen den weltweiten Kinderhandel für ausreichend und wirksam?

3. Der niedersächsische Kultusminister Horrmann hat Bundesfamilienministerin Frau Dr. Lehr am 2. Juni 1989 einen „Drei-Punkte-Vorschlag" unterbreitet, der die gewerbsmäßige Vermittlung von Kindern gesetzlich unterbinden, die rechtsgültige Elternschaft nach falscher Vaterschaftserklärung versagen soll und Strafandrohung für Händler vorsieht.

   Wie lautet die Antwort der Bundesfamilienministerin auf diesen Vorschlag?

Neue spektakuläre Vorkommnisse im Mai 1989 – insbesondere mit philippinischen Säuglingen und Kleinkindern – haben Anlaß gegeben, den Hintergrund der Fragen 1 bis 3 neu zu überdenken. Als Konsequenz hieraus hat die Bundesregierung neue Vorschriften zum Kinderhandel vorgeschlagen, die in das am 30. November 1989 verkündete und am darauffolgenden Tag in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (Bundesgesetzblatt I S. 2014) Eingang gefunden haben. Hiermit wurde auch den Vorschlägen des niedersächsischen Kultusministers Horrmann Rechnung getragen. Der kommerzielle Kinderhandel ist jetzt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht. Handelt der Täter erwerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 14a Abs. 1 AdVermiG). Das gleiche Strafmaß gilt, wenn die Vermittlungstätigkeit auf die Abgabe einer falschen Vaterschaftserklärung abzielt. Eine ausführliche Übersicht über die in dem am 1. Dezember 1989 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes enthaltenen Strafandrohungen gibt die Stellungnahme der Bundesregierung auf die Fragen II. 20 bis 22. Soweit es um die aus einer unwahren Vaterschaftsanerkennung zu ziehenden zivilrechtlichen Konsequenzen für die weitere Entwicklung des Eltern-Kind-Verhältnisses geht, bleibt die Entscheidung den Gerichten nach Maßgabe des Kindeswohls vorbehalten.

4. Dem Bericht über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung des BMJFFG (Juni 1988) ist zu entnehmen, daß der Mangel an zur Adoption freigegebenen Kindern sich seit 1984 „weiter verschärft" hat.

   Wie definiert die Bundesregierung den Begriff des „Mangels" hinsichtlich nicht versorgter Kinder in der Bundesrepublik Deutschland?

Die in der Fragestellung angesprochene Entwicklung ist durch einen Rückgang der Zahl der zur Adoption freigegebenen Kinder bei gleichzeitig relativ konstant gebliebener Zahl der Adoptionsbewerber bedingt. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß es in der Bundesrepublik Deutschland unversorgte Kinder im Sinne der Fragestellung nicht gibt, da in Fällen, in denen die Versorgung von den Eltern nicht oder nicht allein sichergestellt werden kann, entsprechende Leistungen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe gewährleistet sind.

5. Der „akute Mangel" an Adoptivkindern, also verlassenen und hilfsbedürftigen Kindern, wird zum einen mit dem in der Bundesrepublik Deutschland wie in anderen Industrienationen zu verzeichnenden Geburtenrückgang erklärt, zum anderen jedoch mit der Tatsache belegt, daß immer mehr nichtehelich geborene Kinder bei ihren Müttern bzw. in alternativen Lebensverhältnissen bleiben. Zudem sind ältere, behinderte, „schwierige" Kinder bei „mehr als 90 Prozent" aller unfreiwillig Kinderlosen nicht gefragt: Diese wünschen sich „einen Säugling oder ein Kleinkind" (Bericht BMJFFG, S. 3). Aus diesen Gründen weichen immer mehr unfreiwillig kinderlose Paare auf den internationalen Kindermarkt aus. So erklärt es sich, daß nach Kenntnis der Bundesregierung 1986 „fast jedes siebte (1982: achte) Kind" ein ausländisches Adoptivkind war, „außerhalb des Verwandtenkreises betraf 1986 jede vierte Adop-

tion (1982 noch jede fünfte) ein ausländisches Kind" (ebd.).

In welchem Verhältnis steht die Zahl ausländischer Adoptivkinder 1987/88 zu der Gesamtzahl adoptierter Kinder?

Der Bundesregierung liegen nur die Angaben aus der amtlichen Statistik der Jugendhilfe über die von autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen vermittelten Adoptivkinder vor. Danach betrug im Jahre 1987 die Gesamtzahl adoptierter Kinder 7 694 (außerhalb des Verwandtenkreises: 3 564) und die Zahl ausländischer Adoptivkinder 1 136 (außerhalb des Verwandtenkreises: 851). Der Anteil ausländischer Adoptivkinder an der Gesamtzahl adoptierter Kinder beträgt damit etwa 15 Prozent (außerhalb des Verwandtenkreises: etwa 24 Prozent). Die Zahlen für das Jahr 1988 liegen noch nicht vor.

6. Wie viele dieser Kinder wurden seit 1984 von autorisierten Adoptionsstellen vermittelt, aus welchen Ländern, welchen Alters?

Die Gesamtzahl der in den Jahren 1984 bis 1987 in der Bundesrepublik Deutschland unter Beteiligung dieser Stellen durchgeführten Adoptionen einschließlich der Auslandsadoptionen ergibt sich aus der nachfolgenden Statistik, die auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes beruht.

Adoptionen

	Insgesamt	Deutsche Minderjährige		Ausländische Minderjährige	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
1982	9 145	8 028	87,8	1 117	12,2
1983	8 801	7 760	88,2	1 041	11,8
1984	8 543	7 458	87,3	1 085	12,7
1985	7 974	6 908	86,6	1 066	13,4
1986	7 875	6 760	85,8	1 115	14,2
1987	7 694	6 558	85,2	1 136	14,8
1988[1])	7 535	6 297	83,6	1 238	16,4

[1]) Vorläufiges Ergebnis

Die Daten für das Jahr 1989 sind noch nicht verfügbar.

Angaben über die Herkunftsländer der ausländischen Adoptierten und deren Alter liegen nicht vor, da in der amtlichen Statistik der Jugendhilfe die Herkunftsländer nicht erfaßt werden und Angaben über das Alter nur für sämtliche, d. h. deutsche und ausländische Adoptierte zur Verfügung stehen. Eine Auswertung der Statistik unter dem Gesichtspunkt des Alters der ausländischen Adoptierten ist daher nicht möglich.

Aus den gleichen Gründen konnten von der Mehrzahl der obersten Landesjugendbehörden keine Angaben zur Verfügung gestellt werden. Soweit Daten vorliegen, kann für sie im Sinne der Fragestellung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

In Baden-Württemberg wurden von 1984 bis 1988 von autorisierten Adoptionsstellen insgesamt 729 Kinder aus dem Ausland vermittelt, deren Herkunft und Alter jedoch statistisch nicht erfaßt wurden.

Im Saarland wurden von 1984 bis 1988 insgesamt 72 Kinder aus der Dritten Welt adoptiert. Elf der Kinder wurden von „pro infante", 19 von „terre des hommes" und fünf von einer anerkannten indischen Stelle vermittelt. Die Kinder waren in der Regel zwischen acht Monaten und drei Jahren alt (in wenigen Fällen bis zu sechs Jahren) und kamen aus Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Paraguay, Chile, Ghana, Syrien, Peru, Indien, Indonesien, Korea, Philippinen, Sri Lanka und Äthiopien.

Die von dem Bayerischen Landesjugendamt registrierten adoptierten ausländischen Kinder seit 1978 kamen u. a. aus Indien (115 Adoptionsfälle), Philippinen (117 Adoptionsfälle) und Südkorea (175 Adoptionsfälle). Zu den Zahlen führt das Bayerische Landesjugendamt aus, daß es sich bei den Adoptionen von philippinischen Kindern in nahezu 50 Prozent der Fälle um Annahmen durch den deutschen Stiefvater, also um Stiefvater-Adoptionen handele. Ausländische Adoptivkinder würden schwerpunktmäßig aus Südostasien (Indien, Philippinen, Südkorea, Sri Lanka) sowie aus Südamerika (Brasilien, Kolumbien) kommen. Im europäischen Bereich dominierten als Herkunftsländer die Türkei und Jugoslawien.

Von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landes Hessen wurden die nachfolgend wiedergegebenen Statistiken vorgelegt, die auch eine Aufschlüsselung der vermittelten ausländischen Kinder nach Höchstalter und Herkunftsländern enthalten.

– 2 Statistiken –

Zahl der 1984 bis 1989 (Nov.) von autorisierten Adoptionsstellen vermittelten ausländischen Kinder

Jahr	Intern. Sozialdienst	terre des hommes	pro infante	Insgesamt
1984	12	6	4	22
1985	18	5	2	25
1986	12	9	5	26
1987	6	5	1	12
1988	5	6	3	14
1989 (Nov.)	6	3	2	11

Zahl und Höchstalter dieser Kinder, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern

Staatsangehörigkeit der Kinder	1984		1985		1986		1987		1988		1989	
	Zahl der Kinder	Höchstalter	Zahl der Kinder	Höchstalter	Zahl der Kinder	Höchstalter	Zahl der Kinder	Höchstalter	Zahl der Kinder	Höchstalter	Zahl der Kinder	Höchstalter
Koreanische	18	2 J.	23	3 J.	21	6 J.	13	4 J.	11	4 J.	9	1 J.
Indische	4	3 J.	2	3 J.	5	2 J.	1	1 J.	1	1 J.	2	4 J.
Philippinische	–	–	1	5 J.	–	–	–	–	–	–	–	–

7. Wie viele Kinder welchen Alters wurden seither kommerziell in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt, aus welchen Ländern?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da der Bundesregierung die erforderlichen statistischen Angaben nicht zur Verfügung stehen. Der kommerzielle Hintergrund einer Adoption kann häufig nur vermutet werden, da sowohl Annehmende als auch Vermittler im Regelfall sehr darauf bedacht sind, keine diesbezüglichen Informationen bekanntwerden zu lassen. Außerdem läßt sich anhand der Höhe der von dem privaten Vermittler geforderten „Vermittlungsgebühr" nur schwer entscheiden, ob es sich um echte Ausgaben des Vermittlers handelt, verbunden z. B. mit Spenden an die betreffenden Heime, oder um ein Geschäft mit einer nennenswerten Gewinnspanne.

8. Wie viele Kinder aus der Dritten Welt wurden seit 1984 über Vaterschaftserklärungen adoptiert?

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten werden von der amtlichen Statistik der Jugendhilfe nicht ausgewiesen. Auch bei den obersten Landesjugendbehörden der Bundesländer liegen hierzu mehrheitlich keine Erkenntnisse vor. In Baden-Württemberg ist ein Fall einer „Adoption" durch eine unwahre Vaterschaftserklärung bekanntgeworden, bei dem ein österreichisches Kind betroffen war. Aus Bayern wurden für den Zeitraum seit 1984 zwei Fälle von angeblich unrichtigen Vaterschaftserklärungen für Kinder aus der Dritten Welt mitgeteilt, wobei in einem Fall (1988) ein dringender Verdacht auf die Wahrheitswidrigkeit der Vaterschaftsanerkennung für das nichteheliche Kind einer philippinischen Mutter bestand, die jedoch von den Beteiligten bestritten wurde.

9. In wie vielen dieser Fälle wurden Vaterschaftserklärungen als falsch nachgewiesen?

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen eine Vaterschaftserklärung als falsch nachgewiesen werden konnte. Lediglich in einem Einzelfall ist dies 1989 in Rheinland-Pfalz gelungen. Es besteht praktisch kaum eine Möglichkeit, bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachtes einen Nachweis zu erzwingen, da im Regelfall die tatsächlichen oder angeblichen leiblichen Mütter dieser Kinder den Behauptungen des angeblichen Vaters in formal korrekter Form zugestimmt haben.

10. Werden die über falsche Vaterschaftserklärungen adoptierten Kinder der Gruppe der „Verwandtschaftskreise" hinzugerechnet, obwohl der Vater nicht der leibliche Vater des illegal angeeigneten Kindes ist?

Die Jugendhilfestatistik erfaßt bei Adoptionen nicht gesondert, ob Vaterschaftsanerkenntnisse zutreffend oder nicht zutreffend sind. Dies ist auch zumeist nicht bekannt. Außerdem steht demjenigen, der die rechtliche Stellung eines nichtehelichen Vaters erlangt hat, sowohl die Adoption als auch die Ehelicherklärung zur Festigung des Vater-Kind-Verhältnisses zur Verfügung.

11. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Wunsch nach einem Säugling die materielle Basis des internationalen Kinderhandels bildet. Ein rechtmäßig im Ausland adoptiertes Kind, dessen Adoption hier legitimiert wird, erwirbt nach § 6 des Reichs- und Staatsangehörigengesetzes zudem automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wodurch seine kulturelle Identität ein weite-

res Mal verformt und enteignet wird. Andererseits verfügte das Bundeskabinett kürzlich die Visapflicht für ausländische Kinder, mit der u. a., so der damalige Regierungssprecher Ost auf der Bundespressekonferenz vom 4. Juni 1989, die „international organisierte Einschleusung von Kindern (...) zu Adoptionszwecken" bekämpft werden soll.

Kann die Bundesregierung diese Intention in bezug auf bereits im Ausland adoptierte Säuglinge und Kleinkinder, die in der Regel von ihren Adoptivvätern/Adoptiveltern begleitet werden, konkretisieren?

Die Regelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption in § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) ist auf Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) zurückzuführen und trat mit dem 1. Januar 1977 in Kraft. Nach vorherigem Recht war mit der Adoption weder der Erwerb noch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden.

Die seinerzeitige Neuregelung des Adoptionsrechts hatte zur Folge, daß ein Kind durch die Annahme die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangte. § 6 RuStAG führt dazu, daß das minderjährige angenommene Kind auch staatsangehörigkeitsrechtlich den ehelichen oder legitimierten Kindern Deutscher gleichgestellt wird und so eine rechtlich umfassend abgesicherte Stellung erhält. Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift ist u. a., daß eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind vorliegt. Bei der Adoption nach ausländischem Recht kann hiervon nur dann ausgegangen werden, wenn die wesentlichen Merkmale einer Adoption nach deutschem Recht erfüllt sind. Da die Adoption eine familienrechtliche Statusänderung darstellt, ist sie ein Tatbestand, an den nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Verleihung der Staatsangehörigkeit geknüpft werden darf.

Die Frage des Verlustes der früheren Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption richtet sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des Staates, dem das angenommene Kind bisher angehörte. Das Recht, den Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit zu regeln, gehört zum engsten Bereich der Souveränität eines jeden Staates. Es steht der Bundesregierung deshalb nicht an, Verlustregelungen anderer Staaten zu beurteilen. Dessenungeachtet begrüßt es die Bundesregierung, wenn mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit verlorengeht, da Mehrstaatigkeit sowohl im Interesse des Staates als auch des einzelnen möglichst vermieden werden sollte. Mehrstaatigkeit beeinträchtigt nämlich die Rechtssicherheit und erschwert die Wahrnehmung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten, die aus der Staatsangehörigkeit erwachsen. Die Staatsangehörigkeit verbindet den einzelnen mit seinem Heimatstaat in einer nicht ohne weiteres lösbaren Weise durch ein Band gegenseitiger Loyalität und Treue. Deshalb soll jede Person nur eine Staatsangehörigkeit haben.

Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck dafür ein, Adoptionen aus dem Ausland ausschließlich auf legalem Wege durchzuführen, und zwar gleichermaßen bei Adoption im Ursprungsland und bei Adoption in der Bundesrepublik Deutschland nach Einreise des Kindes. Die angesprochene Äußerung des damaligen Regierungssprechers zur Visapflicht für ausländische Kinder bezieht sich ihrem Wortlaut entsprechend ausschließlich auf die Abwehr gesetzeswidriger Adoptionen.

12. Würde die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage ihres damaligen Regierungssprechers korrigieren wollen, der von „illegaler Zuwanderung unbegleitet einreisender ausländischer Kinder" sprach (vgl. hier auch die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/4475, sowie Pressemitteilung desselben vom 30. Mai 1989)? Wenn nein, seit wann ist die unbegleitete Einreise ausländischer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland illegal?

Die Formulierung „illegal" bezieht sich auf die Tatsache, daß in den weitaus meisten Fällen der unbegleiteten Einreise von Ausländern unter 16 Jahren der begründete Verdacht besteht, daß diese Einreisen von daran in hohem Maße finanziell interessierten sogenannten Schleusungsorganisationen durchgeführt werden. Dabei wird unter mißbräuchlicher Ausnutzung der Sichtvermerksfreiheit von Ausländern unter 16 Jahren ein unzulässiger Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt, wobei in der Regel der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist. In diesen Fällen liegen unbeschadet der formalen Sichtvermerksfreiheit Zurückweisungsgründe gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes vor. In diesem Sinne bezeichnet das Adjektiv „illegal" die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Sichtvermerksfreiheit von unbegleitet reisenden Ausländern unter 16 Jahren.

13. Neben denen, die zum leiblichen Kind noch ein weiteres zu adoptieren wünschen, bildet die Gruppe unfreiwillig Kinderloser (ca. 15 Prozent aller Ehepaare) den höchsten Teil derer, die buchstäblich um jeden Preis ihren Wunsch nach einem Kind durchzusetzen bereit sind. In der Bundesrepublik Deutschland verhält sich die Zahl der Adoptionsinteressierten zu einem zur Adoption freigegebenen Kind 6 : 1, darüber hinaus entwikkelte sich in der Bundesrepublik Deutschland eine regelrechte „Adoptionswut" (terre des hommes), die den Run auf Kinder aus der Dritten Welt noch verschärft. Dennoch liegen statistische Daten nur sehr unvollständig vor.

Wie erklärt die Bundesregierung diese für die gehandelten Kinder äußerst nachlässige Behandlung ihrer nationalen, kulturellen und persönlichen Identität?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit immer wieder betont, daß die Probleme, die sich aus einer Auslandsadoption ergeben können, oft übersehen oder zu leichtgenommen werden. Derartige Adoptionen

– insbesondere von Kindern aus der Dritten Welt – bedürfen daher einer sorgfältigen fachlichen Begleitung. Dabei geht es vor allem auch darum, die Probleme zu lösen, die sich aus der unterschiedlichen nationalen, kulturellen und persönlichen Identität der Kinder ergeben können. Hier müssen insbesondere die Adoptiveltern darauf vorbereitet werden, gemeinsam mit dem Kind diese Problematik aufzuarbeiten. Diese nur vom Einzelfall her zu sehende Hilfe steht außerdem unter dem Vorbehalt, daß für das Kind in dem betreffenden Herkunftsland keine ausreichenden Förderungsmöglichkeiten für seine Entwicklung bestehen.

Im übrigen wird aus der Art der Fragestellung nicht erkennbar, worin eine Mißachtung der Identität dieser Kinder gesehen werden könnte. Aus den Regelungen zur Staatsangehörigkeit oder aus der Statistik kann eine solche jedenfalls nicht hergeleitet werden.

14. Welche signifikanten Veränderungen verzeichnet die Auslandsadoption in der Bundesrepublik Deutschland seit 1965, insbesondere bezogen auf Motive der Adoptionsinteressenten, Herkunftsländer der Kinder, ihre Anzahl und ihre Verteilung auf dem autorisierten, privaten bzw. kommerziellen Adoptionsmarkt?

Signifikante Veränderungen im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen lassen sich aufgrund der teilweise fehlenden amtlichen Statistik (Angaben über ausländische adoptierte Minderjährige stehe aus der amtlichen Statistik erst seit 1982 zur Verfügung; vgl. Teil II Nr. 6) nicht feststellen bzw. nicht durch entsprechendes Zahlenmaterial belegen. Außerdem sind die gesicherten Erkenntnisse zu der subjektiven Seite der Adoptionen, insbesondere zu den Motiven der Adoptionsinteressenten, gering. Es fehlt insoweit an entsprechenden sozialwissenschaftlichen Forschungen. Aus diesen Gründen ist nur eine pauschale Beantwortung der Frage möglich.

Die noch am eindeutigsten feststellbare Veränderung seit Beginn der Auslandsadoptionen läßt sich bei der Adoptionsmotivation der Bewerber feststellen. In den früheren Jahren stand der soziale Gedanke der Hilfe für ein notleidendes Kind in der Dritten Welt im Vordergrund. Aus sozialem Engagement heraus haben Adoptivbewerber, die zumeist eigene Kinder hatten, z. B. eine Kriegswaise aus Vietnam oder Korea adoptiert. Dagegen überwiegt in den letzten Jahren aufgrund der geringen Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zur Adoption freigegebenen Säuglinge und Kleinkinder bei den Adoptionsinteressenten, bei denen es sich zu einem hohen Prozentsatz (etwa 80 Prozent) um unfreiwillig kinderlose Ehepaare handelt, das Motiv, sich den Wunsch nach einem Kind durch die Adoption eines Kindes aus dem Ausland zu erfüllen. Humanitäre Motive haben dementsprechend bei vielen Adoptionsinteressenten nicht mehr den gleichen Stellenwert wie in den 60er und 70er Jahren. Daß die Verwirklichung des biologisch nicht erfüllbaren Kinderwunsches für viele Adoptionsinteressenten im Vordergrund steht, läßt sich auch durch andere Beobachtungen erhärten. Nach den Erfahrungen der Mitarbeiter in den Adoptionsvermittlungsstellen gehen Adoptionsbewerber nur sehr ungern oder überhaupt nicht auf den Vorschlag ein, Patenschaften für Kinder in der Dritten Welt zu übernehmen, um so diesen Kindern das Aufwachsen in der eigenen Familie und Kultur zu ermöglichen.

Die jeweiligen Herkunftsländer der Kinder unterliegen einem fortlaufenden Wandel. Zu Beginn der Erfassung handelte es sich hauptsächlich um die Adoption deutscher und amerikanischer Kinder durch Amerikaner. Gelegentlich wurden Gastarbeiterkinder, die in der Bundesrepublik Deutschland nichtehelich geboren waren, von Deutschen und Amerikanern adoptiert. Einzelne Kinder wurden von Deutschen aus dem Ausland, die das jeweilige Kind dort kennengelernt hatten, in die Bundesrepublik Deutschland mitgebracht oder aber das Kind stammte aus dem Heimatland des nichtdeutschen Ehepartners. Ab 1974 kamen Adoptivkinder aus Korea und ab 1975 auch aus Vietnam in die Bundesrepublik Deutschland. In den folgenden Jahren bis zum heutigen Zeitpunkt kam die Mehrzahl der Kinder aus Süd- und Südostasien sowie aus Mittel- und Südamerika.

Angaben über die Anzahl der aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland adoptierten Kinder können der unter II. 6. abgedruckten Tabelle entnommen werden. Daten für die Jahre vor 1982 stehen nicht zur Verfügung.

15. Welche personalen Angaben des Kindes werden seither systematisch erfaßt, insbesondere in bezug auf seine soziale und kulturelle Herkunft?

In der Jugendhilfestatistik wird unter Adoptionen die Altersgruppe der Kinder, die Herkunft aus Heimen bzw. aus Familienpflege, nach ehelicher oder nichtehelicher Abstammung, aus vollständigen Familien, geschiedenen Ehen, von dauernd getrennt lebenden Eltern bzw. Voll- und Halbwaisen unterschieden.

Die Erfassung der personalen Angaben des Kindes wird von den mit Auslandsadoptionen befaßten Behörden nicht einheitlich gehandhabt. Es werden zum Teil keine Daten erfaßt oder aber lediglich die Herkunftsländer der Kinder und die Staatsangehörigkeit der Annehmenden. Bei anderen Behörden ist der Umfang der erfaßten Daten wesentlich umfangreicher. Festgehalten werden neben den persönlichen Daten des Adoptivkindes und solcher Informationen, die einen Rückschluß auf die soziale Herkunft des Kindes zulassen, auch die Umstände der Adoption und die der daran Beteiligten. Über die kulturelle Herkunft der Kinder wird nur in wenigen Fällen berichtet.

16. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der durch eine Adoption automatisch verliehenen deutschen Staatsbürgerschaft bei Verlust der eigenen (z. B. indischen, brasilianischen oder peruanischen)?

Die Auffassung der Bundesregierung zu dieser Frage ergibt sich aus der Antwort auf die Frage II.11.

17. Die von „terre des hommes" publizierte Untersuchung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hamburg (in: Kinderhandel, 2/88, S. 14 bis 19) kommt zu dem Ergebnis (zit. nach: Zeitschrift für Jugendrecht 7/1988, S. 328ff.), daß nur 134 von 300 adoptierten Kindern (45 Prozent) durch die Vermittlung staatlich anerkannter Adoptionsstellen in deutsche Familien kamen, in 166 der Fälle „ist die Aufnahme des Kindes hingegen ohne Beteiligung einer Vermittlungsstelle erfolgt (55 Prozent)". Die Adoptionsunterlagen dieser Privatadoptionen (insbesondere Einwilligungserklärungen der Eltern, Geburtsurkunden der Kinder, Sozialberichte und Gesundheitsatteste, behördliche und gerichtliche Verfügungen) weichen in der Regel kraß von jenen ab, die bei Einschaltung einer offiziellen Vermittlungsstelle beigebracht werden" (ebd. S. 332).

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Überprüfung und Legitimierung von Auslandsadoptionen in der Bundesrepublik Deutschland?

Zu der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit einer Auslandsadoption in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich folgendes festzustellen:

Adoptionen durch Deutsche im Ausland ohne gerichtliche Mitwirkung sind grundsätzlich nicht wirksam (Artikel 22 Satz 1, Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1, Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1752 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Dies gilt auch, soweit ein deutscher und ein ausländischer Ehegatte die Ehe im Inland führen bzw. beide mit der deutschen Rechtsordnung am engsten verbunden sind (Artikel 22 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Nur in den für die deutsche Praxis ganz seltenen Fällen, in denen ein Deutscher und sein ausländischer Ehegatte beide den gewöhnlichen Aufenthalt in einem fremden Staat haben, dessen Recht eine Adoption ohne gerichtliche Mitwirkung kennt und nicht auf das deutsche Recht zurückverweist, kann ein Deutscher nach den genannten Rechtsgrundlagen im Wege einer sogenannten Privatadoption ein ausländisches Kind annehmen, sofern ausreichende Unterlagen vorhanden sind und nicht zum Wohl des Kindes doch deutsches Recht nach Artikel 23 Satz 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch angewandt werden müßte. Nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das deutsche Vormundschaftsgericht auch andere Umstände als solche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kindeswohl berücksichtigen.

Zur Anerkennung einer ausländischen Adoption im Inland muß ein besonderes förmliches Verfahren nicht eingehalten werden. Kommt es bei einem Rechtsverhältnis auf die Wirksamkeit der Adoption an, wird die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung inzident vor allem unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem deutschen ordre public überprüft (§ 16a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Eine solche im Inland anerkennungsfähige Adoption kann jedoch nur die rechtlichen Wirkungen entfalten, die ihr der Entscheidungsstaat beigelegt hat. Sind die Unterlagen einer ausländischen gerichtlichen Adoption unzureichend, so wird in der Regel eine solche Entscheidung nicht anzuerkennen sein. Bei einer dann in Frage kommenden neuen Adoption im Inland ist insbesondere Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beachten. Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zur Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, sind die Zustimmungserfordernisse ausnahmsweise statt nach dem Heimatrecht des Kindes nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Heranziehung deutschen Rechts kommt insbesondere bei Inlandsadoptionen von ausländischen Kindern in Betracht, wenn die Zustimmungserfordernisse des Heimatrechts nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten erfüllt werden können. Voraussetzung für die Anwendung der deutschen Vorschriften ist aber, daß dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Soweit Stellungnahmen der obersten Landesjugendbehörden vorliegen, werden die in die Frage eingekleideten Feststellungen sowohl bestätigt als auch ausdrücklich bestritten.

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder stellt die in der fraglichen Untersuchung ermittelten Ergebnisse nicht in Frage. Aus Hessen wurde mitgeteilt, daß in den Jahren 1984 bis November 1989 120 Kinder durch organisierte Adoptionsvermittlungsstellen und 299 Kinder durch private Vermittlung nach Hessen gekommen seien. Die privaten Vermittlungen würden in der Mehrzahl durch die von den Herkunftsländern geforderten Eignungsberichte bekannt.

In Baden-Württemberg werden Privatadoptionen statistisch nicht erfaßt. In Fällen, in denen die zentrale Adoptionsstelle beim Landesjugendamt erstmals durch die Anhörung nach § 48b Jugendwohlfahrtsgesetz beteiligt worden sei, hätte sich keine allgemeine Bestätigung der Mangelhaftigkeit von Adoptionsunterlagen ergeben. Die oberste Landesjugendbehörde des Saarlandes sieht sich außerstande zu bestätigen, daß die Adoptionsunterlagen bei privaten Auslandsadoptionen in der Regel kraß von denen abweichen, die bei Einschaltung einer offiziellen Vermittlungsstelle beigebracht werden. Die Behörden in den Herkunftsländern – eine Ausnahme gelte für Paraguay – würden in der Regel ausführliche Sozialberichte der deutschen Jugendbehörden verlangen. Es seien seit 1982 nur drei Fälle bekanntgeworden, in denen eine Adoption nach dem Herkunftsrecht der Kinder ohne die erforderlichen Unterlagen zustande gekommen sei.

In ihrer Stellungnahme führt die oberste Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen aus, daß sich aus den ausländischen Adoptionsunterlagen meist nicht ergebe, daß Einwilligungserklärungen der Eltern vorliegen, die inhaltlich den Anforderungen des § 1747 BGB entsprechen. Eindeutig nicht richtig sei dagegen die Feststellung, daß hier krasse Unterschiede zwischen Privatadoptionen und Adoptionen, die durch Einschaltung einer offiziellen Vermittlung zustande kommen, bestehen würden. Die gesetzlichen Regelungen in den Herkunftsländern Korea, Philippi-

nen, Indien und in einigen südamerikanischen Ländern würden eine Auslandsadoption von Kindern nur dann zulassen, wenn eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle im Herkunftsland der Bewerber eingeschaltet worden sei. Lediglich aus einigen brasilianischen Adoptionsunterlagen werde die mangelnde Beachtung des dort geltenden Rechtes durch den zuständigen Jugendrichter deutlich. Im übrigen lasse sich das Problem der Verhinderung krimineller oder unseriöser Adoptionsvermittlungen von Kindern aus der Dritten Welt nicht durch eine Anpassung der Normen der Herkunftsländer an das deutsche Familienrecht lösen. Hier sei der fachlichen Standardverbesserung durch bilaterale Zusammenarbeit anerkannter Vermittlungsstellen der Vorzug zu geben.

18. Auf welche Weise will sie dem damit konstatierten Sachverhalt entgegenwirken, daß die gesetzlich streng geregelte Adoptionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland faktisch außer Kraft gesetzt wird, wenn das zur Adoption vermittelte bzw. herbeigeführte Kind aus dem Ausland, insbesondere aus einem Land der Dritten Welt, stammt?

Aus den in der Antwort zu Teil II Nr. 17 dargelegten Gründen trifft die Feststellung, daß in den genannten Fällen die deutsche Adoptionspraxis faktisch teilweise außer Kraft gesetzt sei, weder international privatnoch verfahrensrechtlich zu. Hinsichtlich der Beteiligung der Jugendämter oder Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger ist durch § 56d Satz 2 FFG sichergestellt, daß eine solche Stelle von dem Gericht gutachterlich zu hören ist.

19. Mit welchen der häufigsten Herkunftsländer der gehandelten Kinder, inklusive Äthiopien und Paraguay, arbeiten autorisierte Stellen aus welchen Gründen nicht zusammen?

Der Bundesregierung ist keine Weigerung einer autorisierten Adoptionsvermittlungsstelle bekanntgeworden, mit bestimmten Herkunftsländern zusammenzuarbeiten. Für die Frage einer Zusammenarbeit sind nicht nur die Adoptionsvorschriften des betreffenden Landes maßgeblich; von besonderer Bedeutung ist auch die Seriosität der ausländischen Partnerorganisationen. Andererseits ist selbstverständlich, daß in den Herkunftsländern bestehende Adoptionsverbote von den hiesigen Adoptionsvermittlungsstellen beachtet werden.

Die Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim arbeitet aus verbandsinternen Gründen nur mit einem Heim in Trujillo/Peru zusammen. „Eltern für Kinder" nimmt wegen Fehlens von Kontakten mit geeigneten Partnern keine Vermittlungen aus Äthiopien, Paraguay, Chile, Equador und Guatemala vor.

20. In 70 von 300 abgeschlossenen Adoptionsfällen fand die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Hamburg „eindeutige Hinweise auf kommerzielle, illegale und kriminelle Praktiken. Das bedeutet, daß 23 Prozent aller Adoptionen von Kindern in der Dritten Welt oder 42 Prozent der Privatadoptionen den geltenden Adoptionsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und – in aller Regel – auch der ausländischen Herkunftsländer widersprechen." (ebd. S. 332).

Welche Tatbestände sind bei einer „kommerziell" herbeigeführten Adoption gegeben, hinsichtlich der Händler, hinsichtlich der Adoptionsinteressierten?

21. Welche Tatbestände sind bei einer „illegal" herbeigeführten Adoption gegeben, hinsichtlich der Händler, hinsichtlich der Adoptionsinteressierten?

22. Welche Tatbestände sind bei einer „kriminell" herbeigeführten Adoption in der Regel gegeben, hinsichtlich der Händler, hinsichtlich der Adoptionsinteressierten?

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz darf Adoptionsvermittlung nur von Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie von Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger der Wohlfahrtspflege, wenn diese staatlich anerkannt sind, durchgeführt werden. Verstöße gegen diese Regelung können mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden. Wenn durch die Vermittlung bewirkt wird, daß das Kind aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, kann Geldbuße bis zu 50 000 DM verhängt werden.

Das am 1. Dezember 1989 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes sieht in Ergänzung zu diesen Vorschriften folgende Regelungen vor:

– Verboten ist danach nicht nur die unautorisierte Adoptionsvermittlung, sondern jede Art der Vermittlung eines Kindes zur Aufnahme auf Dauer in eine Familie. Beispielhaft erwähnt das Gesetz insoweit den Fall, daß die Integration des Kindes in die Familie dergestalt geschieht, daß der aufnahmebereite Ehemann – wahrheitswidrig – die Vaterschaft für das Kind anerkennt, um die Ehelichkeitserklärung zu betreiben.

– Verstöße gegen das Vermittlungsverbot können mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden. Wenn durch die Vermittlung bewirkt wird, daß das Kind in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, kann Geldbuße bis zu 50 000 DM verhängt werden. Bei dieser neu eingeführten Regelung ist vor allem an die Fälle gedacht, in denen Kinder aus dem außereuropäischen Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zwecks dauerhafter Aufnahme in eine hiesige Familie verbracht werden.

– Eine entscheidende Änderung gegenüber dem bisherigen Recht beinhalten die in dem Änderungsgesetz vorgesehenen Straftatbestände. Wer ein Kind entgeltlich zur Aufnahme auf Dauer vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Wenn der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig handelt, erhöht sich die Freiheitsstrafe auf bis zu drei Jahre. Vermittelt der Täter entgeltlich und wird das Kind aufgrund der Vermittlung in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht,

so wird er ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Gewerbs- und geschäftsmäßiges Handeln ist in diesen Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Im übrigen untersagt das Adoptionsvermittlungsgesetz die Suche nach oder das Angebot von Kindern oder Adoptionsbewerbern in öffentlichen Erklärungen wie insbesondere in Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichten. Verstöße gegen dieses Verbot können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden. Diese Bußgelddrohung zielt ausnahmsweise auch auf die Adoptionsbewerber. Die leiblichen Eltern des vermittelten Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen, werden nicht bestraft, wenn sie einen der o. g. Bußgeld- bzw. Straftatbestände verwirklichen.

Unabhängig hiervon können mit einer illegalen Adoptionsvermittlung auch Tatbestände des Strafgesetzbuches verwirklicht werden. Insoweit kommen insbesondere Kindesentziehung (§ 235 StGB), § 169 (Personenstandsfälschung) sowie Betrug (§ 263 StGB) in Betracht.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß eine nicht abzuschätzende Zahl Adoptionsinteressierter in der Bundesrepublik Deutschland illegale und kriminelle Praktiken von Händlern akzeptieren bzw. unter Umständen selbst auszuüben bereit sind, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen?

Der Bundesregierung liegen für eine derartige Einstellung keinerlei Anhaltspunkte vor. Sie betont jedoch, daß sie eine derartige Haltung auf das Schärfste mißbilligen würde.

24. Nach Ansicht von Adoptionsexperten/innen sind nicht die illegalen und kriminellen Auslandsadoptionen, sondern die Masse der privaten, legalen, aber an anerkannten Vermittlungsstellen vorbei vollzogenen Adoptionen problematisch, weil gegen diese keine Handhabe gegeben ist und kein Unrechtsbewußtsein erzeugt wird.

Würde die Bundesregierung ihre bislang Verständnis signalisierende Haltung (vgl. BMJFFG, Die Entwicklung der Adoptionsvermittlung, Stand Juli 1984, S. 10) gegenüber Adoptionsinteressierten und den Vorwurf gegen private Vermittler – Babyhändler –, „den dringenden Wunsch mancher Adoptionsbewerber nach einem Kind geschäftlich auszunutzen", dahin gehend korrigieren wollen, daß ein nicht geringer Teil von Adoptionsinteressenten ihrerseits die wirtschaftliche Not junger Mütter und ihrer Kinder ausnutzen, indem sie auf Vermittlungsangebote kommerzieller Händler eingehen?

Die Ausführungen der Bundesregierung in dem Bericht über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung aus dem Jahr 1984 stellen keine Bewertung von Verhaltensweisen Beteiligter, sondern lediglich eine Beschreibung der damaligen Situation dar. Die Bundesregierung nimmt die Gelegenheit zum Anlaß zu bekräftigen, daß der dringende Kinderwunsch eines Paares Anerkennung verdient; sie betont in diesem Zusammenhang jedoch, daß im Falle seiner Realisierung durch Adoption die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind und somit auch das Kindeswohl an die erste Stelle zu setzen ist.

Eine Stellungnahme zu der Frage, welche Informationen Adoptionsbewerber über Privatpersonen oder Stellen, die unautorisiert Kinder zur Adoption vermitteln, erhalten, ist der Bundesregierung nicht möglich. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Methoden und Geschäftsbedingungen dieser Personen oder Stellen bei den Adoptionsbewerbern eine offenkundige Akzeptanz finden. Die Bundesregierung legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß die mit dem Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes neu eingeführten Vorschriften gegen den Kinderhandel nicht nur geeignet sind, derartigen zu mißbilligenden Vermittlungsaktivitäten mit strafrechtlichen Mitteln wirksam zu begegnen, sondern auch geeignet sind, auf das Rechtsbewußtsein von Adoptionsbewerbern und sonstigen interessierten Teilen der Bevölkerung Einfluß zu nehmen.

25. Im Laufe des Jahres 1988 veranstalteten der „Internationale Sozialdienst" (ISD) und „terre des hommes" (TDH) eine Reihe von Tagungen und Pressekonferenzen mit dem Ziel, über die zweifelhaften Geschäfte mit Kindern aus der Dritten Welt zu informieren und die Bundesregierung zum Handeln aufzufordern (vgl. FAZ, 19. Mai 1988, FR, 25. Mai 1988, Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt, 5. Juni 1988). Zu diesem Zeitpunkt lebten schätzungsweise 15 000 Kinder aus der Dritten Welt in deutschen Adoptionsfamilien. Noch zwei Jahre zuvor war das Bundeskriminalamt „in keinem Fall" mit dem Verkauf ausländischer Babys an deutsche Staatsangehörige befaßt gewesen. Selbst die im gleichen Jahr in Sri Lanka aufgeflogene Bande war „kein Fall für das BKA, obwohl einige ‚Lieferanten' und mindestens 40 ‚Abnehmer' von verkauften Babys Deutsche sind" (Stuttgarter Nachrichten, 20. November 1986).

Kann die Bundesregierung diese für das Jahr 1986 gemachte Information bestätigen? Wenn ja, aus welchen Gründen sind der nachweisliche Handel mit Kindern aus der Dritten Welt „in keinem Fall" durch das BKA überprüft worden? Wenn nein, über welche anderen Informationen verfügt die Bundesregierung?

Über den genannten Kinderhandel aus Sri Lanka liegen dem Bundeskriminalamt keine Erkenntnisse vor. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Verstöße gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamtes fallen.

Die Bundesregierung kann die in der Frage genannten Tatsachen daher weder bestätigen noch verfügt sie über andere Informationen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage IV. 16 verwiesen.

26. In wie vielen Fällen von Kinderhandel ist das BKA seither (bis einschließlich 1988/89) tätig geworden, mit welchen Ergebnissen?

Dem Bundeskriminalamt sind insgesamt vier Fälle von Kinderhandel bekanntgeworden. Im einzelnen wurde das Bundeskriminalamt dabei wie folgt tätig:

1. Das Bundeskriminalamt hatte Ende 1988 von der philippinischen Botschaft in Bonn die Mitteilung erhalten, daß eine deutsche Staatsangehörige in Manila wegen des Verdachts des Handels mit philippinischen Säuglingen festgenommen worden war. Diese Information wurde zuständigkeitshalber an die Polizeidirektion Heidelberg weitergeleitet. Um weitere Erkenntnisse zu dem aufgekommenen Verdacht einer Verbindung zu einem bis Herbst 1989 in der Bundesrepublik Deutschland einwohnermelderechtlich gemeldeten deutschen Staatsangehörigen zu erlangen, wurden die deutsche Botschaft in Manila sowie IKPO-Interpol Manila um Mitteilung weiterer Erkenntnisse gebeten. Von der deutschen Botschaft in Manila wurde mitgeteilt, daß dort keine weitergehenden Informationen vorliegen. Die Anfrage an IKPO-Interpol Manila blieb unbeantwortet. Der Ausgang des Verfahrens in Heidelberg ist dem Bundeskriminalamt nicht bekannt.

   Zu der oben erwähnten, in der Bundesrepublik Deutschland bis Herbst 1989 gemeldeten Person wurde dem Bundeskriminalamt über die Kriminalaußenstelle Karlsruhe-Durlach bekannt, daß gegen sie dort wegen des Verdachts der Kindesentziehung ermittelt wird. Vom Amtsgericht Karlsruhe wurde Haftbefehl erlassen. Der Beschuldigte sitzt zur Zeit in Frankreich in Auslieferungshaft.

2. Von IKPO-Interpol Wien wurde dem Bundeskriminalamt mitgeteilt, daß die obengenannte, in Auslieferungshaft befindliche Person ein thailändisches Kleinkind an eine österreichische Familie vermittelt haben soll. Zwischen dem adoptionswilligen österreichischen Ehepaar und einer Helferin des Beschuldigten sowie deren Sohn war ein Streit über die Höhe der Vermittlungsprovision, die in Rosenheim/Bayern übergeben werden sollte, ausgebrochen. Die Polizei Rosenheim leitete deshalb ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Erpressung ein. Das Verfahren ist zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Traunstein eingestellt worden.

   Bezüglich der Vermittlung des thailändischen Kindes in Österreich an ein österreichisches Ehepaar ergibt sich keine Zuständigkeit für deutsche Behörden.

3. Das Grenzschutzamt Frankfurt am Main teilte im Juli 1989 mit, daß eine philippinische Staatsangehörige mit ihrem Kleinkind bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde, bei der sich der Verdacht ergab, daß das Kind für eine Adoption bestimmt sei. Der Vermittler der geplanten Adoption konnte identifiziert werden. Im Rahmen der Folgeermittlungen stellte das Grenzschutzamt fest, daß er mindestens in drei Fällen philippinische Kinder an adoptionswillige deutsche Eltern vermittelt hat. In allen Fällen konnten die deutschen Eltern ermittelt werden. Über Vormundschaftsgerichte konnte erreicht werden, daß die Vormundschaft dem Jugendamt zugesprochen wurde.

   Hinsichtlich des identifizierten Vermittlers wurde vom Bundeskriminalamt IKPO-Interpol Manila um weitere Ermittlungen gebeten. In einem am 18. Dezember 1989 eingegangenen Schreiben teilt Interpol Manila mit, daß die Person bei der dortigen Einwanderungs- und Abschiebekommission nicht aktenkundig ist.

   Um über das Ausmaß des „Babyhandels" einen Überblick zu gewinnen, wurde im Zusammenhang mit dem identifizierten Ermittler IKPO-Interpol Lyon angeschrieben und um Mitteilung aller bisher bekanntgewordenen Fälle gebeten. Laut IKPO-Interpol Lyon sind dort insgesamt vier Fälle bekannt, darunter der unter 4. dargestellte, von IKPO-Interpol Wiesbaden gemeldete Fall.

4. Das Grenzschutzamt Frankfurt am Main teilte im Juni 1989 mit, daß ein chilenischer Staatsangehöriger zusammen mit zwei paraguayischen weiblichen Staatsangehörigen und deren zwei Kindern bei der versuchten Einreise aus Brasilien kommend ermittelt wurden. Es bestand der Verdacht, daß die benutzten Pässe falsch waren bzw. die mitreisenden Kinder „verkauft" werden sollten. Überprüfungen bei Interpol-Dienststellen in Santiago de Chile, Assuncion, Buenos Aires, Jerusalem, Washington und Paris erbrachten keine weiterführenden Hinweise. Interpol Brasilien teilte mit, daß der Chilene in den dortigen Akten verzeichnet ist. Er habe bereits früher versucht, mit einem brasilianischen Kind aus Brasilien nach Paraguay zu reisen, um es dort an ein ausländisches Ehepaar zu „verkaufen". Die Ermittlungen durch das Grenzschutzamt Frankfurt/Main ergaben, daß die beiden Kinder an arabische Familien „verkauft"/überlassen werden sollten. Alle Reisenden wurden nach Brasilien zurückgewiesen. Ein eingeleitetes Verfahren wegen des Verdachts der Hehlerei wurde von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingestellt.

III. Kindermarkt in der Bundesrepublik Deutschland

Ein erheblicher Anteil privater Adoptionen wird über Händler und Agenturen, d. h. kommerziell, vermittelt. Weder für Auslandsadoptionen autorisiert noch fachlich kompetent, profitieren diese Händler und Agenturen von Gesetzen und Gesetzeslücken, die Nachfrage und Geschäftserfolg gleichermaßen sichern. In der Regel arbeiten diese Händler und Agenturen in den Herkunftsländern der Kinder mit Rechtsanwälten und korrupten Angestellten von Gerichten und Sozialämtern zusammen, in einigen Fällen kooperieren sie mit privaten und kirchlichen Heimen, die ihre Arbeit durch Auslandsadoptionen subventionieren. Beispielhaft sollen hier die Kindervermittlungs-Institute „Kind und Zukunft", „Petite Fleur", „Burger-Meinster", die Stiftung für Leben, Adoption, Dienstleistung und Glück („Flash") und „Pathfinder" genannt sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Methoden der Kindsbeschaffung auch Urkundenfälschung, Bestechungen und Kindesentführungen umfassen.

1. Welche der o. g. Agenturen sind in der Bundesrepublik Deutschland auf welche Weise und in welchem Umfang tätig oder tätig gewesen?

Zu dieser Frage hat die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder der Bundesregierung aufgrund ihrer langjährigen Praxis folgendes mitgeteilt:

„Alle genannten Agenturen sind in der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen bzw. haben zumindest versucht, zumeist über Kleinanzeigen in Tages- und Wochenzeitungen, hier Interessenten zu werben. Soweit erkennbar, haben sie sich mittlerweile aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogen oder aber ihre Tätigkeit eingestellt. Die niederländischen privaten Vermittlungsstellen „Kinder und Zukunft" und „Flash" sind weiterhin in den Niederlanden tätig, nicht hingegen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben sich teilweise von früheren Mitarbeitern getrennt und mittlerweile seriöse Methoden der Auslandsvermittlung angenommen. Der frühere Direktor der Vermittlungsorganisation „Flash", D. Hordijk, hat allerdings in letzter Zeit versucht, in der Bundesrepublik Deutschland wieder Interessenten für kommerzielle Auslandsvermittlungen zu gewinnen. Er hat dafür eine neue Firma gegründet, die den Namen „International Adoption Service" trägt. Die in der Vergangenheit praktizierten Methoden und der Umfang der Vermittlungstätigkeit der genannten Agenturen lassen sich im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht einmal annähernd darstellen. Dazu müßten etliche 100 Seiten Aktenmaterial aufgearbeitet und zusammengestellt werden. Pauschal kann allerdings festgestellt werden, daß sämtliche Agenturen auf kommerzieller Basis tätig waren. Die von Adoptionsinteressenten aufzubringenden Summen lagen zwischen 15 000 und 40 000 DM. Illegale und kriminelle Methoden waren in allen Fällen festzustellen oder außerordentlich wahrscheinlich."

Die Organisationen „Burger-Meinster" und „Kind und Zukunft" waren in Indonesien tätig, das die Adoptionsvermittlung in das Ausland jedoch 1985 generell verboten hat. Hinsichtlich der Kindervermittlungsagentur „Pathfinder" wurden 1988 zwei Fälle in Bayern bekannt, in denen die Adoptionsbewerber aufgrund einer Zeitungsannonce an das Ehepaar Lehmann in Hannover geschrieben haben. Von diesem Ehepaar erhielten die Bewerber ein Antwortschreiben, in dem die Adresse von „Pathfinder" genannt wird und Informationen über das Verfahren enthalten sind. Die beiden Ehepaare meldeten den Vorgang dem zuständigen Jugendamt. Zu einer Adoptionsvermittlung kam es nicht.

In Hessen wurden durch das Kindervermittlungsinstitut „Flash" in den Jahren 1982 bis 1984 acht Kinder an Ehepaare vermittelt. Die zuständigen Behörden haben dagegen keine Bedenken erhoben. Auch in Rheinland-Pfalz ist die Organisation „Flash" in den Jahren 1979/80/81 ziemlich aktiv gewesen. Die vermittelten Kinder kamen alle aus Sri Lanka. Der zentralen Adoptionsstelle des Saarlandes ist ein Fall bekanntgeworden, in dem ein Kindervermittlungsinstitut wie „Flash" eingeschaltet war. In Baden-Württemberg sind Anfang der 80er Jahre einige Adoptionsfälle bekanntgeworden, bei denen die holländische Organisation „Flash" mitgewirkt hatte. Die Adoptionsbewerber leiteten an diese Organisation die Eignungsberichte der Jugendämter weiter. Mit Hilfe dieser Berichte wurde die Adoption der Kinder im Ausland durchgeführt. Nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte eine Zweitadoption unter Einschaltung des Jugendamtes nach hiesigem Recht.

2. Kann davon ausgegangen werden, daß Adoptionsinteressierte über die der Bundesregierung bekannten Informationen ebenfalls Kenntnis haben? Wenn ja, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der offenkundigen Akzeptanz der Methoden und Geschäftsbedingungen der Agenturen durch die Adoptionsinteressenten?

Die Bundesregierung sieht sich außerstande, allgemeine Feststellungen über den Informationsstand von Adoptionsinteressenten zu treffen und über deren Einstellung zu den Geschäftsgebahren der Vermittlungsagenturen. Es ist jedoch zu vermuten, daß der genannte Personenkreis im Anschluß an die kritischen Presseberichte in der jüngsten Vergangenheit für die mit einer Auslandsadoption regelmäßig einhergehenden besonderen Probleme zunehmend sensibilisiert worden ist.

3. Wurden im Einzelfall gegen Adoptionen der über die o. g. Agenturen vermittelten Kinder von deutschen Behörden Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder (GZA) hat aus den in III.1. genannten Gründen ausführliche Ermittlungen gegen die genannten Agenturen durchgeführt und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches rechtliche Schritte eingeleitet. Da sich diese Agenturen und deren Personal jedoch überwiegend in den Niederlanden aufhielten, wo die private Adoptionsvermittlung bis zum Juli 1989 nicht verboten war, bestanden nur geringe Möglichkeiten, Verbots- und Sanktionsvorschriften des deutschen Rechts durchzusetzen. In Einzelfällen konnte im Rahmen des jeweilige Adoptionsverfahrens die Adoption durch deutsche Adoptiveltern verhindert werden. Darüber hinaus hat die GZA sowohl die obersten Landesjugendbehörden als auch die Bundesregierung informiert und u. a. um gesetzgeberische Maßnahmen ersucht. Eine weitestgehende Umsetzung dieser Forderungen enthält das am 1. Dezember 1989 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Bedenken gegen die Adoptionen der fraglichen Agenturen wurden außerdem erhoben von Behörden des Landes Berlin (Einleitung von Ordnungswidrigkeiten bis hin zur Herausnahme vermittelter Kinder) und in den Stellungnahmen gemäß § 48b Jugendwohlfahrtsgesetz gegenüber den Vormundschaftsgerichten von der zentralen Adoptionsstelle in Rheinland-Pfalz. Die Bedenken würden aber nach Mitteilung der zentralen Adoptionsstelle kaum Beachtung finden und die Adoptionen seien ausnahmslos ausgesprochen worden.

Daß von den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer keine Bedenken gegen die Adoptionen der

fraglichen Agenturen erhoben wurden, läßt sich auf zwei Gründe zurückführen. Entweder ist eine Vermittlungstätigkeit dieser Agenturen nicht bekanntgeworden oder aber es bestanden keine Bedenken, weil zum Zeitpunkt der Vermittlungen noch keine sicheren Erkenntnisse zur Frage der Vertrauenswürdigkeit insbesondere von „Flash" vorlagen. Außerdem wurde zu Beginn der 80er Jahre die Adoption von Kindern aus der Dritten Welt von den Behörden noch weniger kritisch gesehen als heute.

4. Auf die holländische Agentur „Pathfinder" in Amsterdam stoßen bundesdeutsche Adoptionsinteressenten z. B. über Herrn L. in Hannover, der in einem Antwortschreiben versichert, „Hilfe zu jedem gewünschten Termin" in Aussicht stellen zu können. „Die Gesamtkosten inklusive Transport und Papiere sollen sich gemäß holländischen Vorschriften auf 15 000 DM belaufen." Herr L. schließt ein finanzielles Risiko für die Adoptionsbewerber aus. „Man garantiert Sauberkeit und Korrektheit aller Vorgänge und Unterlagen. Diskretion soll oberstes Gebot sein."

   Verfügt „Pathfinder" über Agenten in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, treten diese Agenten „privat" oder unter der Firma „Pathfinder" auf? Wenn nein, aus welchen anderen Gründen beteiligen sich bundesdeutsche Staatsangehörige an der Vermittlung von Kindern durch „Pathfinder"?

Nach Informationen der Bundesregierung liegen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft über Herrn L. aus Hannover keine Erkenntisse vor. Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder hat den in der Frage geschilderten Sachverhalt als zutreffend bestätigt. In einem Einzelfall in Norddeutschland seien deutsche Staatsbürger in Erscheinung getreten, die über Kleinanzeigen in Tages- und Wochenzeitungen auf diese Agentur hingewiesen und weitere Informationen und Hilfe angeboten hätten. Das eingeleitete Verfahren wegen Verstoßes gegen die Verbotsvorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes (§§ 5, 6, 14 Adoptionsvermittlungsgesetz) sei jedoch eingestellt worden, da die Beteiligung an konkreten Vermittlungen im Einzelfall nicht nachgewiesen werden konnte.

Im übrigen Bundesgebiet ist die holländische Organisation „Pathfinder" nicht in Erscheinung getreten bzw. den zuständigen Behörden nur aus Hinweisen oder dem Namen nach bekannt.

5. Nach der Erfahrung von Adoptionsinteressenten ist „Flash", eine weitere holländische Agentur, spezialisiert auf Säuglinge und Kleinkinder aus Sri Lanka. Obwohl diese Kinder höchstens „zwischen ca. zwei Wochen und zwei Monate" alt sind, dauert die Verhandlung vor dem Familienrichter in Colombo „nur wenige Minuten". Ein Gespräch mit der vermeintlichen Mutter des Kindes war den Adoptionsinteressenten nicht gestattet. Das Angebot an diese, ihr eine monatliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie das Kind behalten kann, wurde von „Flash" abgewiesen (vgl. Bach, Gekaufte Kinder, S. 53 bis 63).

   Der hier geäußerte Verdacht, daß die von den Agenturen präsentierten „Mütter" möglicherweise gar nicht die wirklichen Mütter der gehandelten Kinder sind, wird auch von autorisierten Vermittlungsstellen immer wieder erhoben.

   Konnte im Einzelfall der Nachweis erbracht werden, daß vermeintliche Mütter tatsächlich nur Mitarbeiterinnen der Agenturen waren? Wenn ja, mit welchen Folgen für das Kind? Wenn nein, geht die Bundesregierung davon aus, daß Adoptionsinteressierte in der Regel „im guten Glauben" handeln, wenn sie die auf das Kind verzichtende Frau als seine Mutter ansehen?

Nach Informationen, die der Bundesregierung von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder zur Verfügung gestellt wurden, konnte bis in die jüngste Zeit hinein der Nachweis geführt werden, daß Einwilligungserklärungen zur Adoption nicht von leiblichen Müttern bzw. Eltern der Kinder, sondern von anderen Personen unterzeichnet worden sind. Die Folgen für das Kind waren unterschiedlich. Nach Möglichkeit ist versucht worden, die leiblichen Mütter (Eltern) ausfindig zu machen. Sofern dies nicht gelang und die Adoptiveltern als grundsätzlich geeignet angesehen worden sind und ihnen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie von den Manipulationen gewußt haben, sind die Kinder letztlich adoptiert worden. Auf die erforderliche Einwilligung wurde gemäß § 1747 Abs. 4 BGB verzichtet. Wenn die leiblichen Mütter (Eltern) nicht ausfindig gemacht werden konnten und die Adoptiveltern als ungeeignet angesehen werden mußten, sind die betroffenen Kinder an andere, geeignete Adoptiveltern vermittelt worden.

„Flash" bzw. später der ehemalige Vorsitzende, Herr Hordijk, waren nach Einschätzung des Landesjugendamtes Rheinland in einer Vielzahl von Vermittlungen srilankischer Kinder tätig. Das in der Frage genannte Beispiel betrifft einen in Nordrhein-Westfalen bekanntgewordenen Fall, in welchem die Adoptionsbewerber daraufhin von der Adoption des Kindes Abstand genommen haben. Weitere Einzelfälle, in denen der Nachweis erbracht werden konnte, daß vermeintliche Mütter tatsächlich nur Mitarbeiterinnen der Agenturen waren, sind der Bundesregierung nicht bekanntgeworden.

6. „Petite Fleur" mit Sitz in San Gwann/Malta bezeichnet sich selbst als „internationaler Förderkreis für Waisenkinder aus der Dritten Welt". Man garantiert, daß die angebotenen Kinder „auch vom Erbgut her" absolut gesund sind. Für ca. 4 000 bis 6 000 DM werden „in der Regel" Neugeborene vor allem aus Mittel- und Südamerika vermittelt, „durchweg" mit heller Haut. Die Mütter, wird versichert, haben sich mit der Adoption einverstanden erklärt, mehr noch: „Sie haben dies in den meisten Fällen sogar zur Bedingung gemacht, um von einer Unterbrechung der Schwangerschaft Abstand zu nehmen." Die Adoption selbst vollziehe sich auf dem Konsulat des Geburtslandes des Kindes, die Adoptionspapiere würden von den deutschen Behörden „problemlos" akzeptiert. „Eine Kontaktaufnahme zu deutschen Jugendämtern entfällt also" (zit. nach Bach, Gekaufte Kinder, S. 115 bis 117).

   Mit welchen einheimischen oder deutschen Stellen kooperiert „Petite Fleur" in den Herkunftsländern der Kinder, um schwangere Frauen entsprechend „beraten" zu können?

Die Kindervermittlungsorganisation „Petite Fleur" ist in der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Vermittlungen durch diese Organisation konnten jedoch ebenso wie eine Kooperation mit einheimischen oder deutschen Stellen in keinem Fall mit Sicherheit nachgewiesen werden.

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich vielmehr bei den Aktivitäten der Organisation nicht um unerlaubte Adoptionsvermittlung, sondern um Betrug. Dafür sprachen insbesondere die den Interessenten mitgeteilten Informationen über das procedere im Heimatland der Kinder, die völlig unrealistisch waren. Der Inserent, ein Schweizer Staatsbürger, ist inzwischen bekannt; gegen ihn wird wegen Betrugsverdachts ermittelt. Über den Ausgang der Ermittlungen ist die Bundesregierung nicht informiert.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis über finanzielle Angebote von „Petite Fleur" an Schwangere, ihre Schwangerschaft zum Zwecke der Adoption ins Ausland fortzusetzen? Wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich diese?

Der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekanntgeworden.

8. Wurden im Einzelfall Bedenken gegen eine beabsichtigte Adoption eines von „Petite Fleur" vermittelten Kindes erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Da Vermittlungen durch diese Agentur in keinem Fall mit Sicherheit nachgewiesen werden konnten (vgl. III.6.), ist die Frage nach im Einzelfall erhobenen Bedenken gegenstandslos.

9. Akzeptiert die Bundesregierung das Konzept „Adoption statt Abtreibung" bei notleidenden Frauen in Ländern der Dritten Welt? Wenn nein, welche gegenteiligen Ansichten vertritt die Bundesregierung hierzu?

Ein Konzept „Adoption statt Abtreibung" wird von der Bundesregierung nicht vertreten. Im Schwangerschaftskonflikt ist die Freigabe eines Kindes zur Adoption eine von vielen Entscheidungen, die eine Frau treffen kann.

Die Bundesregierung akzeptiert die verantwortliche und mit der jeweiligen Gesetzeslage übereinstimmende Entscheidung der betroffenen Frauen. Im übrigen respektiert die Bundesregierung jede mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten übereinstimmende gesetzliche und rechtspolitische Entscheidung in anderen Ländern zu dieser Frage.

10. Entspricht es dem korrekten Verlauf einer Auslandsadoption des o. g. Verfahrens, daß deutsche Jugendämter nicht aufgesucht werden müssen? Wenn nein, welche Informationen geben das Verfahren korrekt wieder?

Adoptiert ein Deutscher im Ausland ein Kind nach dessen Heimatrecht, so ist die Einschaltung der deutschen Jugendbehörden nur in Ausnahmefällen nicht erforderlich, da die Behörden im Heimatland des Kindes im Regelfall vor dem Ausspruch der Adoption ein Dokument einer deutschen Jugendbehörde (Unbedenklichkeitsbescheinigung, Adoptionseignungsbericht) verlangen. Das Jugendamt muß eingeschaltet werden, wenn ein Kind als Pflegekind in die Bundesrepublik Deutschland geholt werden soll. Auf die Antwort zu den Fragen I. 27 bis 29 wird ergänzend verwiesen.

Soweit keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist, ist § 56d Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, d. h., es ist eine gutachterliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Adoption im Ausland eine vorherige Beteiligung eines deutschen Jugendamtes stattgefunden hatte.

11. Außer den hier nur exemplarisch genannten Agenturen des internationalen Kinderhandels haben in der Bundesrepublik Deutschland auch einige Privatpersonen ihre Vermittlungstätigkeit als Babyhändler aufgenommen. So wirbt Graf Adelmann zu Adelmannsfelden in einem Brief an das Verwaltungsgericht Wiesbaden (ohne Datum) in seiner Eigenschaft als Vermittler „deutscher Kindskäufer an verkaufslustige philippinische Mütter". Graf Adelmann gilt als Erfinder des sog. Vaterschaftstricks. Ein vorsätzlich falsches Vaterschaftsanerkenntnis sei „erlaubt", er umgehe nur das Adoptionsvermittlungsgesetz, „alles ist rundherum legal" (aus einem Werbeschreiben seines „Büro für Familiengründung und Familiensicherung"). Unterlassungsverfügungen, davon ist der Jurist Adelmann überzeugt, sind „praktisch nicht durchführbar" (Frankfurter Neue Presse, 11. Mai 1988).

Welche rechtliche Bewertung nimmt die Bundesregierung hierzu vor?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß Untersagungsverfügungen bereits nach seinerzeit geltendem Recht möglich waren und auch erlassen wurden. Vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main ist Graf Adelmann zu Adelsmannsfelden in bisher einem Fall in Erscheinung getreten. Es wurde versucht, durch eine nach Ansicht des Gerichts falsche Vaterschaftsanerkenntniserklärung eine Adoption zu erreichen. Das Gericht hat dies als versuchte Umgehung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bewertet und die Adoption abgelehnt. Die Umgehung verbotener Adoptionsvermittlung durch unrichtige Vaterschaftsanerkenntnisse ist nunmehr auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bußgeldbedroht, soweit der Vermittler unentgeltlich handelt und strafbedroht, soweit er entgeltlich oder gewerbsmäßig tätig wird.

Im einzelnen gilt folgendes:

Der Tatbestand des § 169 Strafgesetzbuch – Personenstandsfälschung – soll nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. schriftlicher Bericht des Sonderausschusses

für die Strafrechtsreform über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts – Drucksachen VI/1552, Drucksache VI/3521 – S. 11) nicht die Fälle erfassen, in denen ein anderes Gesetz einen Widerspruch zwischen der biologischen Abstammung und dem rechtlich ausgewiesenen Personenstand zuläßt. Dazu gehört die Anerkennung der Vaterschaft über ein nichteheliches Kind durch einen anderen als den Erzeuger. Nach § 1600a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei nichtehelichen Kindern die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung oder Anerkennung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Nach der ausdrücklichen Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1600a BGB soll diese konstitutive Wirkung auch einer solchen Anerkennung zukommen, die mit Zustimmung des Kindes von einem anderen als dem Erzeuger abgegeben wird. Ausgangspunkt dafür war die Überlegung, daß eine derartige Anerkennung meist von dem Mann abgegeben wird, der die Kindesmutter heiraten und gleichzeitig das Kind als sein eigenes in die Familie aufnehmen möchte und daß somit auch diese Anerkennung in aller Regel im Interesse des (der Anerkennung zustimmenden) Kindes liegt. Diese interessengerechte Entscheidung des Gesetzgebers des bürgerlichen Rechts ist vom Strafgesetzgeber als vorrangig zu akzeptieren. Dies gilt auch im Hinblick auf den „sogenannten Vaterschaftstrick".

Die geschilderten Praktiken des Grafen Adelmann erfüllten nach dem zur Tatzeit geltenden Adoptionsvermittlungsgesetz nicht den Tatbestand der Bußgeldvorschrift des § 14. Diese setzte voraus, daß die Vermittlung des Kindes zu dessen Adoption führt. Daran fehlt es in den geschilderten Fällen, in denen der deutsche Auftraggeber des Vermittlers die Vaterschaft an dem ihm vermittelten Kind mit Zustimmung der Kindesmutter anerkennt und die Ehelicherklärung des Kindes beantragt.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes, das am 1. Dezember 1989 in Kraft getreten ist, werden nunmehr die geschilderten Umgehungspraktiken von der Bußgeldvorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie der Strafvorschrift des § 14a Adoptionsvermittlungsgesetz erfaßt. Wer unentgeltlich Vermittlungstätigkeiten ausübt, „die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt", handelt ordnungswidrig (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1). Bei entgeltlichem oder gewerbsmäßigem Handeln können Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden (§ 14a Adoptionsvermittlungsgesetz).

12. Wurden bislang im Einzelfall Bedenken gegen eine durch Graf Adelmann vermittelte Adoption erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder hat der Bundesregierung mitgeteilt, daß sie in allen Fällen, in denen Graf Adelmann (A.) nachweisbar oder vermutlich an Adoptionsvermittlungen beteiligt ist, Bedenken gegenüber örtlich zuständigen Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten erhebt. In der Mehrzahl der Fälle hätten die Vormundschaftsgerichte gleichwohl eine Eignung der Eltern bejaht, die sich über A. Kinder haben beschaffen lassen. In einigen Fällen seien die Kinder im Zusammenwirken mit den Jugendämtern und den Vormundschaftsgerichten aus den Familien herausgeholt und an andere Adoptionsbewerber vermittelt worden. In Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Berlin sind keine von A. vermittelten Adoptionen bekanntgeworden.

In Hessen hat der Magistrat der Stadt Frankfurt/Main im Jahre 1987 ein Vermittlungsbüro des A. durch Verfügung geschlossen. Eine vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main von A. angestrebte Adoption wurde als Versuch der Umgehung des Adoptionsvermittlungsgesetzes bewertet und abgelehnt. Außerdem wurde der Fall eines Kindes von den Philippinen bekannt, das gegen den Willen der Mutter in den Raum Frankfurt/Main vermittelt worden ist. Nach Pressemitteilungen im März 1990 hat die Staatsanwaltschaft in Frankfurt gegen A. Anklage wegen illegaler Praktiken beim Einschleusen von Asylbewerbern in die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Dem Angeklagten, der sich in Frankreich in Haft befindet, werden nebst Verstößen gegen das Ausländergesetz und Amtsanmaßung auch Betrug und Urkundenfälschung vorgeworfen.

In Bayern sind zwei Fälle unerlaubter Vermittlungstätigkeit des A. bekanntgeworden. Im Bereich des Stadtjugendamtes Ingolstadt hatte die leibliche Mutter nach der Geburt eines Kindes das zuständige Jugendamt bevollmächtigt, das Kind in Inkognito-Adoptionspflege unterzubringen. Später stellte sich heraus, daß die leibliche Mutter davon abrückte und ihr Kind – mit großer Wahrscheinlichkeit unter Vermittlung von A. – in eine andere Familie im Landkreis Augsburg geben wollte, wofür ihr nach den vorliegenden Informationen ein „Honorar" angeboten wurde. Die Stadt Ingolstadt hat bei der Staatsanwaltschaft gegen den Adoptionsbewerber und gegen A. Anzeige gestellt. Soweit bekannt, wurde das Verfahren eingestellt. Von dem Kreisjugendamt Augsburg wurde ferner gegen A. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren angestrengt. Es betrifft den Fall einer Adoptionsvermittlung, bei dem die Adoptivpflegeeltern die Zahlung eines höheren Honorars an Graf Adelmann zugeben. Das Ergebnis des Verfahrens ist bisher nicht bekanntgeworden.

Im Zuständigkeitsbereich der obersten Landesjugendbehörde Baden-Württemberg hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Anklageschrift vom 21. Juli 1989 gegen A. Anklage u. a. wegen Kindesentziehung erhoben. Ihm wird vorgeworfen, zwei philippinische Kinder von der Mutter unter falschen Angaben und Drogen getrennt zu haben und sie gegen einen Geldbetrag von 10 000 bis 12 000 DM bisher nicht bekannten Pflegeeltern „vermittelt" zu haben. Eine gerichtliche Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Aus Nordrhein-Westfalen liegen Informationen über die Vermittlungstätigkeit des A. nur im Zusammenhang mit einem Fall aus dem Jahr 1988/1989 vor, in dem es zur Unterbringung eines philippinischen Kindes in einer inländischen Pflegestelle kam. Das betroffene Kind hat sich dort gut entwickelt und wird vermutlich bei den Pflegeeltern bleiben und von diesen adoptiert werden.

13. Welcher geschäftliche resp. private Zusammenhang existiert zwischen Graf Adelmann und der wegen Kinderhandels aus den Philippinen ausgewiesenen deutschen Staatsangehörigen Margarete Kresser aus Heidelberg?

Bei der betreffenden Dame handelt es sich vermutlich um Frau Margit *Kress,* die jedoch nicht aus den Philippinen ausgewiesen wurde, sondern sich in Manila nach übereinstimmenden Meldungen weiterhin in U-Haft befindet. Sie hat gegen ihre Deportation wegen Kinderhandels Berufung eingelegt.

Frau Kress soll eine Tante des Grafen Adelmann sein. Soweit der Bundesregierung bekanntgeworden ist, hat Frau Kress für Adelmann auf den Philippinen schwangere Frauen oder junge, meist nicht verheiratete Mütter ausfindig gemacht, die bereit waren, ihr Kind abzugeben.

14. Babyhändler Graf Adelmann wurde im Februar dieses Jahres vom Landgericht Hechingen zu einer Haftstrafe von vier Monaten und drei Wochen verurteilt, außerdem habe er eine „Wiedergutmachung" über 5 000 DM an ein Adoptivelternpaar und eine Buße von 5 000 DM zu zahlen. Die Strafe wurde für die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Adelmann kündigte nach der Urteilsverkündung Revision an. „In dem Hechinger Prozeß ging es nicht um die Zulässigkeit des Babyhandels an sich, sondern in erster Linie um die Frage, ob Adelmann die Adoptiveltern falsch über die Gesetzeslage informiert und dadurch finanziell geschädigt hat. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß Adelmann ein Ehepaar, das durch ihn über eine fingierte Anerkennung der Vaterschaft an ein Adoptivkind kommen wollte, um die Vermittlungsgebühr von 5 000 DM prellte. Der Handel war nicht zustande gekommen, weil das Neugeborene nach der Geburt gestorben war. Adelmann hatte dem Ehepaar die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet." (FR 15. Februar 1989).

 Wurde die Revision gegen das Urteil des Hechinger Landgerichts zugelassen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hechingen vom 13. Februar 1989 mit Beschluß vom 28. September 1989 als unbegründet verworfen. Die Verurteilung des Grafen Adelmann zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Monaten und 3 Wochen ist damit rechtskräftig.

15. Gegenstand des Verfahrens war ausdrücklich nicht das falsche Vaterschaftsanerkenntnis, nicht der Babyhandel an sich. In Italien erklärte das Gericht in erster und zweiter Instanz eine Adoption für nichtig, die aufgrund des Vaterschaftstricks zustande gekommen war (vgl. FR vom 22. März 1989).

 Hat die Bundesregierung Kenntnis über vergleichbare Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über vergleichbare Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Gemäß § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein nichteheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich zu erklären, wenn die Ehelicherklärung dem Wohle des Kindes entspricht und ihr keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Zur Ehelicherklärung ist nach § 1726 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind minderjährig ist, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Die Wirksamkeit einer Ehelicherklärung bleibt vorbehaltlich der Anfechtung von der Unwahrheit des Vaterschaftsanerkenntnisses unberührt.

16. Eine 1982 mehrfach geschaltete Kleinanzeige der „Christlichen Vereinigung zur Familienförderung" warb für eine „Aktion gegen Kinderlosigkeit und Kinderleid". Initiator dieser Aktion war „Monsignore" H. K. aus Meersburg/Bodensee. In einem Merkblatt offerierte er die „außergewöhnliche Möglichkeit", in rechtlich „absolut zuverlässiger Weise (...) durch Anerkennung der Vaterschaft über ein noch nicht geborenes oder Kleinstkind die elterliche Gewalt" zu erhalten, im Falle der Ehelichung des Adoptionsinteressierten könne „Ihr Ehegatte nachträglich immer noch problemlos durch Adoption Erziehungsberechtigter werden" (zit. nach Bach, S. 120).

 „Monsignore" H. K. hatte seinen kirchlichen Titel von Graf Adelmann erworben, für den er fortan als Geschäftspartner auftrat. Er hatte beabsichtigt, Fernfahrer anzuwerben, die in Ägypten, in der Türkei und in Polen Babys für den Kindermarkt zeugen sollten.

 Konnten „Monsignore" H. K. Abschlüsse nachgewiesen werden? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Der Bundesregierung ist kein Fall der Vermittlung eines Kindes an Adoptiveltern durch „Monsignore" H. K. bekanntgeworden.

17. Wurden gegen von „Monsignore" H. K. vermittelte Adoptionen im Einzelfall Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu III. 16. wird Bezug genommen.

Unabhängig von dem fehlenden Nachweis einer tatsächlich erfolgten Adoptionsvermittlung wurde gegen „Monsignore" H. K. 1982 in Baden-Württemberg ein Strafverfahren eingeleitet. Anlaß war die Anzeige eines Ehepaares, welches mit „Monsignore" H. K. aufgrund einer Anzeige in Kontakt getreten war und sich an das Sozialministerium mit der Bitte gewandt hatte, gegen das im „Merkblatt für die Aufnahme von Kindern und Legitimation" dargestellte Vermittlungsverfahren Maßnahmen zu ergreifen. Die Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft Konstanz ergaben, daß Graf Adelmann auch mit diesen Vorgängen in Verbindung stand. Das Ermittlungsverfahren führte jedoch nicht zum Nachweis eines strafrechtlich relevanten Verhaltens und wurde deshalb mit Verfügung vom 29. März 1983 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

18. Das Adoptionsverfahren, belehrt „Monsignore" H. K. mögliche Interessenten, entspräche einer

Adoption „in bereinigter Form", wodurch die Mutter des Kindes, „die ohnehin im Ausland lebt, ihre Rechte verliert" (zit. nach: Bach, Gekaufte Kinder, S. 121).

Wie bewertet die Bundesregierung die o. g. Rechtsbelehrung?

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich die Frage nicht eindeutig einordnen. Daher wird vorsorglich auf die nachfolgenden Gesichtspunkte hingewiesen:

Bei einer rechtswirksamen Adoption nach deutschem Recht erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Annehmenden (§ 1754 Bürgerliches Gesetzbuch). Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Auch im Falle einer Ehelicherklärung nach Abgabe eines unrichtigen Vaterschaftsanerkenntnisses verliert die Mutter nach § 1738 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht und die Pflicht, die elterliche Sorge auszuüben.

19. Ein weiterer als Babyhändler tätiger Unternehmer ist Dietrich Fürstenberg aus Wallenhorst. Dieser inseriert unter Chiffre „Hilfe für kinderlose Ehepaare". Im Briefkopf wird Fürstenberg, „Unternehmer in Recht und Gesetz", schon deutlicher: „Baby-Traffic. Legitimationen und Adoptionen von Säuglingen und Kleinkindern". Wie Graf Adelmann arbeitet Fürstenberg mit dem Vaterschaftstrick. Erst nach einigen Jahren, so die Empfehlung „aus Sicherheitsgründen", solle das Kind durch die Ehefrau des „Vaters" adoptiert werden. Bis dahin wird die Mutter des Kindes nicht mehr auffindbar sein und die Adoption wegen des „Kindeswohl" legitimiert werden.

Hält die Bundesregierung es für wahrscheinlich, daß Adoptionsinteressierte aufgrund dieser Informationen durch den Babyhändler annehmen können, daß die Vermittlungstätigkeit des Herrn Fürstenberg keineswegs unproblematisch, sondern illegal ist?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, zu den Eindrücken beliebiger Dritter Stellung zu nehmen, die diese aus der Lektüre von Ratschlägen eines Kindervermittlers herleiten könnten.

20. Ein vorgeblicher Adoptionsinteressent vermerkt in seinem Protokoll, das den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, daß „jedem Besucher beim zweiten Satz klar ist, daß er etwas Ungesetzliches tut".

Wie bewertet die Bundesregierung die Erläuterungen des Wallenhorster Babyhändlers in strafrechtlicher, ordnungsrechtlicher und polizeirechtlicher Hinsicht?

Die Auffassung der Bundesregierung hierzu in straf- und ordnungsrechtlicher Hinsicht ist in der Antwort auf die Frage III. 11 dargestellt. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen II. 20 bis 22 verwiesen.

Zusätzlich käme nach dem derzeitigen Recht im Einzelfall auch ein Verstoß gegen § 47 Abs. 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes in Betracht, wenn die Mutter ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragt und als Einreisegrund „Tourist" angibt, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits die Absicht hat, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Für den Vermittler der Adoption kommt Beihilfe bzw. Anstiftung (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuches) i. V. m. § 47 Abs. 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes in Frage.

21. Wurden im Einzelfall gegen von Fürstenberg vermittelte Adoptionen Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Nach Information der Bundesregierung erhebt die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder in jedem ihr bekanntwerdenden Einzelfall gegenüber den örtlich zuständigen Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten Bedenken, da sie die aufnehmenden Eltern, die sich dieses Vermittlers und seiner Methoden bedienen, grundsätzlich für ungeeignet hält. Diese Einschätzung werde von den Vormundschaftsgerichten mehrheitlich nicht geteilt. In einigen Fällen sei es aber im Zusammenwirken mit den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten gelungen, Kinder aus solchen Familien herauszuholen und an andere Adoptionsbewerber zu vermitteln.

In einem in Rheinland-Pfalz bekanntgewordenen Fall wurde das betroffene Kind aus der Familie herausgenommen und in sein Heimatland zurückgebracht. In Nordrhein-Westfalen sind in jüngster Zeit eine Reihe von illegalen Adoptionsvermittlungen philippinischer Kinder aufgedeckt worden, darunter auch Vermittlungen unter Beteiligung von Herrn Fürstenberg. Das philippinische Sozialministerium forderte die Rückführung von drei über Herrn Fürstenberg „gekauften" Kindern, was in zwei Fällen Anfang Dezember 1989 auch geschah. In dem anderen Fall verweigerte das Jugendamt als Amtsvormund die Zustimmung zu der Herausgabe aus der Pflegestelle, weil dies nach seiner Ansicht mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei.

Aus den anderen Bundesländern sind der Bundesregierung keine Fälle bekanntgeworden, in denen Herr Fürstenberg Auslandsadoptionen vermittelt hat.

22. Die Gemeinde Wallenhorst hat am 3. April 1989 eine Verwaltungsverfügung gegen die Geschäfte der Familie Fürstenberg erwirkt.

Führte diese Verwaltungsverfügung zur Beendigung des Baby-Traffic? Wenn nein, kann die Bundesregierung bestätigen, daß bislang nur ein Bußgeld in Höhe von 3 000 DM erhoben wurde, da der kommerzielle Handel mit Kindern rechtlich nur als Ordnungswidrigkeit bewertet wird?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung lediglich Erkenntnisse der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder vor. Die Gemeinde Wallenhorst hat danach Herrn Fürstenberg per Verfügung vom 3. April 1989 jede weitere Tätigkeit auf diesem Gebiet unter Anordnung der sofortigen

Vollziehung untersagt und am 14. April 1989 ein Zwangsgeld in Höhe von 3 000 DM festgesetzt. Ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 4 000 DM wurde am 21. November 1989 festgesetzt. Sowohl gegen die Untersagungsverfügung als auch gegen die Zwangsgeldfestsetzung sind nach Ablehnung der jeweiligen Widersprüche Klagen beim Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht eingereicht worden. Entscheidungen der Gerichte sind noch nicht bekanntgeworden.

Der kommerzielle Handel mit Kindern ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes am 1. Dezember 1989 ein Straftatbestand (vgl. die Ausführungen zu den Fragen II. 20 bis 22).

23. Ein weiterer privater Babyhändler ist der in Hamburg ansässige F. S., der „Erfahrungsaustausch über Adoption" anbietet. Angeblich läßt sich dieser „nur die Auslagen" erstatten: 15 000 DM für einen philippinischen Säugling. Wiederum andere selbsternannte „Entwicklungshelfer" gründen Vereine, über die sie ihre kommerzielle Vermittlungstätigkeit zu tarnen hoffen, z. B. „Hand in Hand – Eltern/Kinder/Dritte Welt e. V.", „Aktion Peruhilfe e. V." oder „Pro Menores e. V.".

Über welche weiteren Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich des offenen oder versteckten Treibens bundesdeutscher Kinderhändler?

Die Bundesregierung kann eine kommerzielle Vermittlungstätigkeit durch die in der Frage genannten Vereine nicht bestätigen.

Der Verein „Hand in Hand – Eltern/Kinder/Dritte Welt" wurde im April oder im Mai 1989 von einem Arzt in Mülheim-Kärlich gegründet. Dieser Arzt hatte zusammen mit seiner Frau mehrere Kinder aus Brasilien adoptiert. Der Verein kann in Verbindung gebracht werden mit einem Arztehepaar Altmeier aus Saarbrükken, das im Zusammenwirken mit einem Pater Emilio Wagner aus Salvador di Bahia in Barsilien jahrelang viele Kinder aus Brasilien zu deutschen Interessenten vermittelt hatte, auch wenn diese Interessenten keinen positiven Bericht ihres Jugendamtes bekommen konnten. Das rheinland-pfälzische Arztehepaar war als Adoptionsbewerber geeignet. In Rheinland-Pfalz ist ein Herr Götzelmann ansässig, der mit einer Brasilianerin verheiratet ist und angeblich in Brasilien (Bundesstaat Paraiba) ein SOS-Kinderdorf gegründet hat, aus dem heraus oder mit dessen aktiver Unterstützung in den vergangenen 24 bis 28 Monaten etwa zehn Säuglinge und Kleinkinder nach Rheinland-Pfalz vermittelt wurden. Über Herrn Götzelmann, gegen den ein Ordnungswidrigkeitenverfahren läuft, sind auch brasilianische Säuglinge in andere Bundesländer vermittelt worden.

In Kaiserslautern ist ein Verein „Kinder unserer Welt" als gemeinnützig anerkannt, dessen Geschäftsführer oder stellvertretender Vorsitzender ein Sonderschullehrer in Rheinland-Pfalz ist. Über diesen Verein ist eine nicht bekannte Anzahl von Kindern aus Äthiopien nach Rheinland-Pfalz und in andere Bundesländer vermittelt worden.

Die von Eltern mit Wohnsitz im Saarland gegründeten Vereine „Aktion Peruhilfe" und „Pro Menores" üben äußerste Zurückhaltung in Fragen einer etwaigen Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle oder den örtlichen Jugendbehörden. Bislang konnten keine kommerziellen Vermittlungsaktivitäten der genannten Vereine nachgewiesen werden. Von Adoptionsbewerbern, die Kontaktmöglichkeiten dieser Vereine zu Stellen in Brasilien, Peru oder Chile in Anspruch nehmen, ist in der Regel auch kein Hinweis zu erhalten, ob sie hierfür finanzielle Gegenleistungen zu erbringen haben.

24. Welche Gründe können private Adoptionsvermittler/innen geltend machen, um ihre als Kindernothilfe verbrämte kommerzielle Vermittlungstätigkeit als „e. V." eintragen zu lassen, und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, daß in solchen Fällen von einer Eintragung dieser Art abgesehen werden sollte?

Vor der Eintragung in das Vereinsregister werden von den zuständigen Gerichten Vereinsziel und -tätigkeit überprüft. In den genannten Fällen sind die Voraussetzungen für die Eintragung bisher als ausreichend akzeptiert worden.

25. Das Nachrichtenmagazin MONITOR dokumentierte einen weiteren Fall von Kinderhandel, der über den in Berlin ansässigen Christian Heine mit Säuglingen aus Sri Lanka abgewickelt wird (Sendung am 6. Juni 1989). Die Preise für die von ihm vermittelten Babys variieren, durchschnittlich kann von 20 000 DM ausgegangen werden. Nachforderungen sind nicht unüblich. Heine benutzt, wie Adelmann, wie Fürstenberg u. a., den Trick der Kettenadoption (falsche Vaterschaftsanerkennung).

Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung im Fall des Kinderhändlers Heine?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, praktiziert Herr Heine nicht die Methode der (wahrheitswidrigen) Vaterschaftsanerkennung mit nachfolgender Legitimation und Adoption, sondern adoptiert gemeinsam mit seiner srilankischen Ehefrau selbst Kinder in Sri Lanka, um sie dann in der Bundesrepublik Deutschland als amtlich leiblicher Vater erneut für deutsche Adoptionsbewerber zur Adoption freizugeben. In zwei Fällen wurden Kinder an Ehepaare im Rheinland für 15 000 DM bzw. 20 000 DM weiterverkauft. In Berlin, dem deutschen Wohnsitz des Herrn Heine, wurden gegen ihn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet.

26. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Trick mit der sog. Kettenadoption es faktisch jedem Sextouristen z. B. in Sri Lanka, Thailand und den Philippinen erlaubt, für sich oder einen Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ein Kind zu kaufen, wiederzuverkaufen und schließlich zu adoptieren bzw. adoptieren zu lassen? Wenn ja, in wie vielen Fällen gaben Väter an, das von ihnen präsentierte Kind sei z. B. „während des Urlaubs gezeugt" worden? Wenn nein, welche Gründe kann die Bundesregierung anführen, die es Sex-

touristen unmöglich machen, während ihres Urlaubs mittels falscher Vaterschaftserklärungen Kinder zu kaufen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland weiterzuverkaufen?

Der Zusammenhang zwischen der auf ein unzutreffendes Vaterschaftsanerkenntnis folgenden Ehelicherklärung mit anschließender Adoption durch den Ehegatten des Erklärenden einerseits und dem „Sex-Tourismus" andererseits erschließt sich der Bundesregierung nicht. Das geltende Recht verlangt, daß die Vaterschaftsanerkennung öffentlich beurkundet wird (§ 1600e Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die notarielle Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung setzt keine Darstellung oder Erläuterung der äußeren Umstände der Zeugung des Kindes voraus. Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, in wie vielen Fällen objektiv unwahre Vaterschaftsanerkenntnisse abgegeben wurden.

Die in der Frage beschriebene Methode ist, da bei der Vorlage korrekter Urkunden kaum Nachweis- bzw. Eingriffsmöglichkeiten vorhanden sind, theoretisch „erfolgversprechend". In der Praxis dürfte eine Abwicklung der beschriebenen „Kettenadoptionen" auf kaum überbrückbare Schwierigkeiten stoßen, da die beispielhaft genannten Länder über zwingende Kontroll- und Schutzvorschriften verfügen. In Sri Lanka wird ein Sozialbericht des deutschen Jugendamtes (legalisiert durch die srilankische Botschaft) gefordert. In Thailand und den Philippinen muß jede Vermittlung in das Ausland zwingend über die Adoptionsdepartements bei den Sozialministerien laufen. Diese Schutzmechanismen versagen allerdings dort, wo die entsprechenden Dokumente gefälscht werden. Hierzu bedarf es aber außer krimineller Energie auch entsprechender Verbindungen im jeweiligen Land, über die ein „Sex-Tourist" im Regelfall nicht verfügen dürfte.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen II. 20 bis 22 verwiesen.

27. Seit Jahren vermittelt ein im Rheinland lebendes Ehepaar in Zusammenarbeit mit einer Inderin, deren Schwester ein Kinderheim in Madras leitet, privat Kinder in die Bundesrepublik Deutschland. Aufforderungen zuständiger Behörden, Ermittlungsverfahren und Anzeigen „sich geprellt fühlender Adoptionsinteressenten" haben bisher nicht dazu geführt, die Vermittlungstätigkeit einzustellen. Als Aufwandsentschädigung verlangt das Ehepaar 7 500 DM, weitere 2 500 DM sind für die notwendigen Unterlagen zu entrichten.

    Welche Informationen hat die Bundesregierung über Umfang und Altersgruppe gehandelter Kinder aus Madras?

Der in der Frage dargestellte Vermittlungsweg ist der Bundesregierung bekannt. Informationen über die Anzahl und das Alter der vermittelten Kinder liegen der Bundesregierung nicht vor.

Seit der Neuordnnung der Auslandsadoption in Indien 1984 kann davon ausgegangen werden, daß keine indischen Kinder zu Adoptiveltern in der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden, ohne daß auf deutscher Seite eine autorisierte Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt ist. In zwei aus Bayern bekanntgewordenen Einzelfällen hat eine Inderin mit dem Namen Sunila De Kinder aus Madras in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt. Ob es sich bei dieser Frau um die in der Frage angesprochene Inderin handelt, konnte nicht ermittelt werden. Zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidungen bestanden keine Bedenken gegen diese beiden Adoptionen. In beiden Fällen lief die Vermittlung der Kinder über den Internationalen Sozialdienst; Frau Sunila De war ihrerseits von der indischen Regierung zur Auslandsadoptionsvermittlung lizensiert.

28. Sind im Einzelfall Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption eines von diesem Ehepaar vermittelten Kindes erhoben worden? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung verfügt insoweit über keine Erkenntnisse.

29. War der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen an der Suche nach Adoptiveltern für Kinder sog. vietnamesischer Boat-People beteiligt und ggf. auf welche Weise?

    Abschließend sei beispielhaft auf ausländische Institutionen bzw. Vermittler hingewiesen, die für deutsche Adoptionsinteressenten werben und tätig sind.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen an der Suche nach Adoptiveltern für Kinder vietnamesischer sog. Boat-People beteiligt war.

30. Dem Schreiben eines Mitarbeiters des „Deutsch-Chilenischen Instituts für Kultur-Beziehungen" zufolge machen sich „mehrere Rechtsanwälte mit Erfahrung bei Auslandsadoptionen (...), einschließlich Luftwaffenrichter" Gedanken darüber, daß die europäischen Adoptionsinteressierten in Chile „leider (...) vielfach mehr bezahlen für illegale Wege" der Adoption, als sie selbst „absolut legal, unter Gerichtsaufsicht, innerhalb von sechs Monaten" für maximal 3 500 US-Dollar abzuwickeln in der Lage sind. Dies habe man bereits „mit Offizieren von bundesdeutschen Schiffen, die uns monatlich besuchen", besprochen (Brief datiert vom 7. April 1983, Antofagasta, Chile).

    Um welche monatlichen Besuche deutscher Marineoffiziere in Chile handelt es sich?

Für monatliche Besuche bundesdeutscher Marineoffiziere in Chile aus dem Jahre 1983 gibt es keine Hinweise. Seit dem Jahre 1967 haben Bundeswehrschiffe chilenische Häfen nicht mehr angelaufen. Vor dieser Zeit sind lediglich fünf Besuche in den Jahren 1962 bis 1966 durchgeführt worden.

31. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß über das Deutsch-Chilenische Kulturinstitut Auslandsadoptionen vermittelt wurden? Wenn ja, in

wie vielen Fällen wurden Kinder welchen Alters in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt? Wenn nein, kann die Bundesregierung ausschließen, daß die dem Deutsch-Chilenischen Kulturinstitut angehörenden Rechtsanwälte und Luftwaffenrichter an privat vermittelten Adoptionen beteiligt waren oder sind?

Das deutsch-chilenische Institut für Kulturbeziehungen in Antofagasta ist eine *private* chilenische Institution, die von der Bundesregierung keinerlei Unterstützung erhält und mit keiner deutschen Trägerorganisation zusammenarbeitet. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob über dieses Institut Auslandsadoptionen vermittelt wurden und ob ihm chilenische Luftwaffenoffiziere und Rechtsanwälte angehören. An den bekanntgewordenen Fällen der Adoption chilenischer Kinder war das deutsch-chilenische Kulturinstitut nicht beteiligt.

32. Wurden im Einzelfall gegen beabsichtigte Adoptionen, die über das Deutsch-Chilenische Kulturinstitut vermittelt wurden, Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor (vgl. die Ausführungen zu der vorhergehenden Frage).

33. In Äthiopien ist der Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft, Dr. Assefa, gleichzeitig durch das Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten autorisiert, Auslandsadoptionen durchzuführen. Dr. Assefa wirbt u. a. mit einer Bescheinigung der deutschen Botschaft, die seine Arbeitsweise als „vertrauenswürdig und zuverlässig" wertet. In einem Anschreiben ist der Hinweis zugefügt, daß die Ehefrau „in dringenden Fällen" über die deutsche Botschaft in Addis Abeba erreichbar ist, vermerkt wird die dortige Telefonnummer.

Ist es üblich, daß die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland ihren Vertrauensanwälten Zeugnisse über deren Arbeitsweise ausstellen, mittels derer sie die Gelegenheit erhalten, für anderweitige Tätigkeiten zu werben? Wenn nein, warum hielt es die deutsche Botschaft im oben genannten Fall für gerechtfertigt?

Nach Kenntnis der Botschaft und Aussage von Herrn Dr. Assefa „wirbt" dieser nicht mit einer Bescheinigung der Botschaft. Dieses Schreiben ist lediglich dem damals in Gründung befindlichen Verein „Menschenkinder", von dem sich ein Teil später in „Kinder unserer Welt" umbenannte und als solcher in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen ist, als Referenz für Dr. Assefa, der Bevollmächtigter des Vereins in Äthiopien ist, übersandt worden.

In Äthiopien führt nur das Ministerium für Arbeit und Soziales (Ministry of Labour and Social Affairs) selbst Auslandsadoptionen durch, wobei gemäß äthiopischem Recht die Entscheidung dieser Behörde noch einer Bestätigung durch Gerichtsurteil bedarf. Folglich ist Herr Dr. Assefa, der einer der Vertrauensanwälte der Botschaft ist, nicht vom Ministerium „autorisiert", Auslandsadoptionen „durchzuführen". Als bei der Rechtsanwaltskammer Addis Abeba zugelassener Rechtsanwalt erhält Dr. Assefa jedoch von Adoptionsbewerbern aus der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall eine Vollmacht, sie im äthiopischen Adoptionsverfahren vor dem Ministerium, dem Gericht und ggf. anderen Behörden zu vertreten. Deutsche Adoptionsbewerber können auch anderen äthiopischen Rechtsanwälten eine Vollmacht erteilen. Letztlich können Adoptionsbewerber das Verfahren auch selbst betreiben, wenn sie sich in Addis Abeba befinden würden. In der Tat ist dies bereits durch einige in Addis Abeba lebende deutsche Familien, die selbst ein Kind adoptieren wollten, geschehen.

Der Botschaft und auch Herrn Dr. Assefa ist das erwähnte „Anschreiben" nicht bekannt. Frau Assefa ist jedoch Verwaltungsleiterin der Deutschen Botschaftsschule Addis Abeba. Die auf dem Gelände der Botschaft befindliche Schule teilt sich mit dieser die Telefonsammelnummer 55 04 43.

34. Wurden im Einzelfall gegen durch den o. g. äthiopischen Rechtsanwalt vermittelte Adoptionen Bedenken erhoben? Wenn ja, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

In Einzelfällen der Vermittlung äthiopischer Adoptivkinder unter Beteiligung von Herrn Dr. Assefa hat die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Bedenken wegen als unzureichend angesehener Adoptionsunterlagen erhoben. Bedenken in sozialpädagogischer Hinsicht bestanden dagegen nicht. Nach den der Bundesregierung zusätzlich vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, daß alle Adoptionen, an denen Dr. Assefa mitgewirkt hat, mit Zustimmung des äthiopischen Sozialministeriums zustande kamen und die Verfahren insoweit korrekt abgewickelt wurden. Es ergab sich kein Anlaß für die Erhebung von Bedenken, da die Jugendämter jeweils frühzeitig eingeschaltet und die Bewerber positiv beurteilt worden sind. Soweit vorhanden, wurden auch die leiblichen Eltern ordnungsgemäß am Adoptionsverfahren beteiligt. Dr. Assefa soll für seine Tätigkeit im Einzelfall ein Honorar von etwa 3 000 DM einschließlich Übersetzungs- und Verfahrenskosten fordern. Anhaltspunkte, die den Verdacht auf kommerziellen Kinderhandel oder illegale Adoptionen erwecken könnten, ergaben sich bisher nicht.

IV. Recherche Internationaler Kinderhandel

Im folgenden Abschnitt sollen beispielhaft Methoden und Erscheinungsformen des internationalen Kinderhandels beleuchtet werden. Wir beziehen uns dabei auf Fälle, bei denen eine deutsche Beteiligung offenkundig gegeben ist oder vermutet werden kann bzw. die Bundesrepublik Deutschland als Zielort der gehandelten Kinder genannt ist oder nicht ausgeschlossen werden kann. Die Recherche ergab, daß der Handel mit Kindern ohne die Beteiligung einheimischer Rechtsanwälte und Behörden sowie ohne die in Sozialeinrichtungen und Hospitälern Beschäftigten kaum zu machen ist. Darüber hinaus liegen Hinweise darüber

vor, daß auch in diesen Ländern tätige Missionare und Ordensschwestern aus der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Belgien an der privaten Vermittlung von Kindern – gegen Entgelt – beteiligt sind. In mindestens einem Fall ist die Rede von einer Beteiligung eines brasilianischen SOS-Kinderdorfes an einer Auslandsadoption, die mit Hilfe eines einheimischen Rechtsanwalts durchgeführt worden sein soll.

1. Sind die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den bekannten Herkunftsländern der Kinder angewiesen, deutsche Beteiligungen am örtlichen Kindermarkt zu dokumentieren? Wenn ja, welche Anhaltspunkte ergeben sich hieraus? Wenn nein, warum nicht?

Die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den bekannten Herkunftsländern der Kinder sind nicht ausdrücklich angewiesen, deutsche Beteiligungen am örtlichen „Kindermarkt" zu dokumentieren. Sie tun dies jedoch entsprechend ihrem generellen Auftrag, über alle für die Beziehungen zum Gastland wichtigen Vorkommnisse zu berichten.

2. Sind die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Fällen von Auslandsadoptionen tätig geworden? Wenn ja, aus welchem Anlaß und mit welchen Ergebnissen?

Die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind in Fällen von Auslandsadoptionen tätig geworden. Meist geschieht dies aus folgenden Anlässen:

— Unterschriftsbeglaubigung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Konsulargesetzes;

— Legalisation, § 13 Abs. 2 des Konsulargesetzes;

— Weiterleitung von Schreiben (Adoptionseignungsberichte-Eignungsstudien) an das ausländische Ministerium für Arbeit und Soziales (vgl. Nr. 19.221 Abs. 5 der neu überarbeiteten Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden) und

— Beantwortung von Anfragen von Adoptionsbewerbern zu den Voraussetzungen von Adoptionen nach ausländischem Recht.

Weitere Fälle der Befassung ergeben sich aus den folgenden Antworten.

Beispiel Brasilien

Aus Brasilien wird gemeldet, daß die dortige Bundespolizei schätzt, jährlich würden „etwa 3 000 brasilianische Kleinkinder ins Ausland geschmuggelt", u. a. in die Bundesrepublik Deutschland. Der Kopfpreis dieser Kinder liege „zwischen 20 000 und 40 000 Mark". Ihr europäisches Aussehen mache sie bei Adoptionsinteressenten in aller Welt sehr beliebt (FR 15. August 1988).

3. In wie vielen Fällen werden von den mit der Adoption brasilianischer Kinder befaßten Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen, mit welchem Ergebnis?

Von den zuständigen Behörden der Bundesländer wurden sehr unterschiedlich Bedenken gegen die Adoption brasilianischer Kinder erhoben. In einigen Bundesländern haben sich in der Vergangenheit keinerlei Hinweise ergeben, die Rückschlüsse auf Kinderhandel oder sonstige kriminelle Machenschaften zugelassen hätten. Die Zahl der Fälle von Adoptionen brasilianischer Kinder durch deutsche Staatsangehörige, in denen Bedenken z. B. wegen der Vermittlungsmethoden, des kommerziellen Hintergrundes, unzureichender Adoptionsdokumente, ungeeigneter Adoptiveltern usw. erhoben wurden, ist wegen fehlender statistischer Erfassung oder wegen des unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwandes nicht exakt zu ermitteln.

Generell läßt sich feststellen, daß die Adoption von Kindern aus Brasilien in manchen Bundesländern in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Die Vermittlungen erfolgen häufig nicht über eine seriöse Auslandsvermittlungsstelle oder brasilianische Vermittlungsstelle. Brasilien gehört z. Z. zusammen mit den kleinen Staaten Mittelamerikas zu den Staaten Lateinamerikas, in denen illegale Adoptionsvermittlungen am meisten verbreitet sind und geringster staatlicher Kontrolle unterliegen. In Brasilien werden Kinder ganz überwiegend von Rechtsanwälten und Notaren vermittelt, deren Honorar sich zuzüglich aller weiteren Unkosten für Gebühren, Übersetzungen, Aufenthalt usw. zwischen 8 000 bis 15 000 DM bewegen soll.

Nach Auffassung der Behörden, die aus den verschiedensten Gründen Bedenken gegen die Adoption brasilianischer Kinder durch deutsche Staatsbürger geltend gemacht haben, wird das sozialpädagogisch notwendige Handeln von den Vormundschaftsgerichten nicht durch entsprechende Beschlußfassungen unterstützt. Adoptionen würden auch in kritischen Fällen fast ausnahmslos ausgesprochen, indem z. B. unter Anwendung des § 1747 Abs. 4 BGB auf die Beschaffung der erforderlichen Einwilligungserklärungen verzichtet werde. In einem Fall wurden von dem zuständigen Jugendamt und der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption eines brasilianischen Kindes erhoben, weil die Bewerber nach Auffassung beider Jugendbehörden für die Annahme eines Kindes nicht geeignet waren. Die Bewerber hatten sich unter Umgehung des örtlichen Jugendamtes unmittelbar an einen Jugendrichter in Sao Paulo gewandt und von diesem ein Kind vermittelt bekommen. Das zuständige Vormundschaftsgericht hatte es abgelehnt, das örtliche Jugendamt zum Vormund zu bestellen und dem Antrag auf Annahme nach der angemessenen Adoptionspflegezeit stattgegeben.

Zum Aufgabenbereich der Deutschen Botschaft in Brasilia und der Generalkonsulate in Brasilien gehört es, Anfragen deutscher adoptionswilliger Ehepaare zu beantworten. Dabei stehen Fragen nach der brasilianischen Rechtslage, dem brasilianischen Adoptionsverfahren und nach vertrauenswürdigen Rechtsanwälten im Vordergrund.

Das Generalkonsulat Rio hat im vergangenen Jahr in einem Fall auf Ersuchen eines brasilianischen Gerichts in einem brasilianischen Adoptionsverfahren zu einer deutschen Sozialstudie Stellung genommen, in einem

anderen Fall auf Ersuchen einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle eine Sozialstudie an ein brasilianisches Gericht weitergeleitet und in einem weiteren Fall auf Bitten einer deutschen Adoptionswilligen den Stand eines brasilianischen Verfahrens erfragt.

Darüber hinaus wurden die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien weder bei der Vermittlung noch bei der Durchführung von brasilianischen Auslandsadoptionen tätig.

Zu den in der Anfrage genannten Zahlen ist zu sagen, daß diese auf Schätzungen der Bundespolizei von Mitte 1988 beruhen.

Es werden nur einzelne Fälle von ins Ausland „geschmuggelten" Kleinkindern bei den brasilianischen Behörden und in der brasilianischen Öffentlichkeit bekannt. Schätzungen dürften daher nur grobe Anhaltspunkte für die Anzahl der tatsächlichen Fälle liefern. Die Botschaft hält die genannten Zahlen nicht für realistisch. Über Zahlungen und ihre Höhe verfügt die Botschaft jedoch über keinerlei verläßliche Anhaltspunkte.

Beispiel Chile

Mehr als 3 000 Kinder jährlich soll die chilenische Kindervermittlung „Los Ninos" („Die Kinder") in die USA und Europa exportieren. Die der Vermittlung zugeführten Kinder werden „wie Kolonialwaren" in einem Katalog feilgeboten und mit Gütevermerken versehen. Am Kindkauf Interessierte haben sich auf Kosten „bis zu 27 000 Mark" einzustellen, abgewickelt werden die Geschäfte durch „halbseidene Rechtsanwälte", die mit korrupten Angestellten von Sozialbehörden und Jugendgerichten kooperieren. „Einer der spektakulärsten... Fälle geht auf das Konto von Ivonne Gutierrez, Jugendrichterin, ... von San Fernando. Sie verkaufte 30 Kleinkinder an ausländische Paare." In anderen Fällen bezahlen Anwälte die Schwängerung junger Frauen mit dem Ziel des Verkaufs ihrer Kinder „an kinderliebe Ausländer", wobei sich diese wiederum des Tricks der falschen Vaterschaftserklärung bedienen. Ca. 2 500 Adoptionen erledigen sich in Chile jährlich auf diesen Wegen (Stuttgarter Zeitung, 12. März 1988).

4. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß deutsche Staatsangehörige über „Los Ninos" Kinder erwarben und in der Bundesrepublik Deutschland der Adoption zuführten? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann die Bundesregierung die Beteiligung deutscher Staatsangehöriger an den Geschäften der Agentur ausschließen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob deutsche Staatsangehörige über „Los Ninos" in Chile Kinder „erwarben" und in der Bundesrepublik Deutschland der Adoption zuführten. Auch eine Kindervermittlung „Los Ninos" ist der Bundesregierung unbekannt. Es gibt jedoch in Santiago eine „Casa Nacional del Nino", die dem „Servicio Nacional de Menores" (SENAME) untersteht. Es handelt sich also um eine öffentliche Einrichtung, den „Nationalen Jugenddienst".

Die von den vier norddeutschen Ländern eingerichtete Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle in Hamburg verfügt über verschiedene Anhaltspunkte dafür, daß auch deutsche Staatsangehörige über „Los Ninos" Kinder aus Chile adoptiert haben. Der GZA ist es jedoch nicht möglich, die festgestellten Verdachtsmomente zu konkretisieren bzw. die genaue Zahl der in Rede stehenden Adoptionen anzugeben. Als Grund hierfür nennt sie die fehlende Bereitschaft der deutschen Adoptionsbewerber und Adoptiveltern, gegenüber Jugendbehörden und Vormundschaftsgerichten irgendwelche Angaben über den Vermittlungsweg und die dabei vorkommenden Praktiken zu machen. Die in Einzelfällen gewonnenen Erkenntnisse beruhten auf zufälligen Erkenntnissen, eigenen Nachforschungen sowie den Ermittlungen und Recherchen von ausländischen Behörden und Journalisten.

5. In wie vielen Fällen der Adoption chilenischer Kinder wurden von deutschen Behörden Bedenken erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Von deutschen Behörden wurden in keinem konkret belegbaren Fall Bedenken gegen die Adoption eines chilenischen Kindes erhoben.

Beispiel Ecuador

Die Dritte Welt Nachrichtenagentur IPS meldet aus Ecuador, daß „auf Kindesraub spezialisierte Schmugglerringe" Kleinkinder für 5 000 Dollar ins Ausland verkaufen. Die von einer aufgeflogenen Bande, die von dem Rechtsanwalt und früheren Vorsitzenden des Polizeigerichts Moncayo geleitet wurde, mit falschen Adoptionspapieren ausgestatteten Kinder waren ihren Müttern auf den Straßen und Märkten Quitos entrissen worden (IPS 10. Januar 1989). Die ecuadorianischen Behörden kündigten daraufhin eine Revision des geltenden Auslandsadoptionsrechts an (NZZ 29./30. Januar 1989).

6. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte darüber vor, ob solcherart geraubte ecuadorianische Kinder in der Bundesrepublik Deutschland der Adoption zugeführt wurden? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann die Bundesregierung ausschließen, daß durch Raub der Adoption zugeführte Kinder aus Ecuador in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme fanden?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, daß in Ecuador entführte Kinder von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland adoptiert worden sind. Mit letzter Sicherheit kann ein solcher Fall aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Deutsche Botschaft in Quito ist bei Auslandsadoptionen nicht tätig geworden. Sie war vereinzelt am Rande beteiligt an Adoptionen von deutschen Ehepaaren, die in Ecuador leben. Von Adoptionen ecuadorianischer Kinder durch Deutsche, die nicht in Ecuador leben, erfährt die Botschaft nichts. Das Auslandsadoptionsgesetz von 1981 ist noch gültig, dem Präsidenten liegt jedoch ein neues Gesetz zur Unterschrift vor, das voraussichtlich 1990 in Kraft treten wird.

7. In wie vielen Fällen haben an der Adoption ecuadorianischer Kinder beteiligte deutsche Behörden Bedenken gegen diese Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Die Zahl ecuadorianischer Adoptivkinder in der Bundesrepublik Deutschland ist vergleichsweise gering. Soweit von deutschen Behörden in Einzelfällen Bedenken erhoben wurden, bewegen sich diese im Rahmen des üblichen. Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Beispiel Guatemala

Guatemala ist ein weiteres zentralamerikanisches Land, aus dem uns Meldungen über Kinderhandel erreichen. Einer von der Frankfurter Rundschau zitierten Recherche zufolge wurden „zwischen Oktober 1981 und März 1986 (...) 166 Kinder legal aus Guatemala" adoptiert, davon „79 nach USA, 27 nach Belgien, 16 nach Italien, 13 nach Kanada, 12 nach Norwegen, 8 nach Schweden, 6 in die Bundesrepublik Deutschland und 5 nach Frankreich. Viele dieser Kinder wurden bereits vor ihrer Geburt verkauft, weil die Mütter minderjährig oder zu arm waren, um für die Babys zu sorgen." Wie im benachbarten El Salvador kennt man in Guatemala aber auch jene Rekrutierungsbanden, die durch die Dörfer und Slums ziehen, um Kinder zu fangen (28. Januar 1988).

Einer Resolution des Europa-Parlaments zufolge wurde am 23. Januar 1988 in Santa Catarina Pinula, Guatemala, ein solcherart organisierter „Babymarkt" entdeckt. „Mindestens 11 Babys im Alter zwischen 11 Tagen bis zu vier Monaten waren ihren Müttern für umgerechnet 20 US-Dollar abgekauft" worden.

Das Europa-Parlament stellt in gleicher Resolution fest, daß der o. g. Vorfall bereits der zweite innerhalb nur eines Jahres gewesen sei. „Im März 1987 wurden Unterlagen gefunden, die den Verkauf von 170 Kleinkindern zwischen Oktober 1985 und März 1986 – überwiegend in die USA – belegt hätten." Dieses Geschäft, so die guatemaltekische ‚Prensa Libre', würde „vor den Augen der Regierung durchgeführt". Der Kongreßabgeordnete Maria Taracena habe beklagt, daß „in den letzten beiden Jahren mehr als 1 000 Kinder unter dubiosen Umständen außer Landes gebracht worden seien. (...) Betreiber seien vor allem Rechtsanwälte, die ihre Kenntnisse nutzten, um rechtliche Hindernisse zu umgehen". Staatspräsident Cerezo habe die Vorwürfe des EP zurückgewiesen (IPS vom 11. Dezember 1988).

8. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß von Rekrutierungsbanden geraubte guatemaltekische Kinder in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme fanden? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann ausgeschlossen werden, daß solcherart geraubte Kinder auch dem bundesdeutschen Kindermarkt zugeführt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß gewaltsam aus Guatemala entführte Kinder in die Bundesrepublik Deutschland gebracht und hier adoptiert worden sind. Es kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß derart geraubte Kinder in die Bundesrepublik Deutschland gelangen.

9. In wie vielen Fällen haben an der Adoption guatemaltekischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Einzelfälle, in denen von den beteiligten Behörden Bedenken gegen die Adoption guatemaltekischer Kinder erhoben wurden, sind nicht belegbar. Auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden Informationen läßt sich jedoch pauschal feststellen, daß, sofern Bedenken erhoben worden sind, diese nicht schwerwiegenderer Art waren als in vergleichbaren Fällen von Auslandsadoptionen.

Beispiel Indien

Als selbst ernannte Adoptionsvermittler betätigt sich des weiteren ein deutsch-schweizerisches Ehepaar in Indien, das sich „insbesondere um die sehr kleinen Kinder kümmert", ohne über eine Lizenz zur Adoptionsvermittlung zu verfügen, geschweige denn mit anerkannten und lizensierten Adoptionsvermittlungsstellen zusammenzuarbeiten. Die Eignungsberichte der ausländischen Adoptionsinteressenten werden von dem Ehepaar L. selbst verfaßt, die Kinder bis zur Übergabe mit importierter Babynahrung versorgt, wobei Kinder hellerer Hautfarbe bevorzugt werden. „Die Eheleute benutzen ihre eigenen Kanäle" bei der Durchführung der Vermittlung, es kann vermutet werden, daß sie „seit über 20 Jahren" als Babyvermittler in mehr oder weniger großem Stil tätig sind (vgl. Bach, Gekaufte Kinder, a.a.O., S. 131f.).

10. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür vor, daß über das im Beispiel genannte Ehepaar vermittelte indische Kinder Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland fanden? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Wenn nein, kann die Bundesregierung ausschließen, daß selbstverfaßte Eignungsberichte von bundesdeutschen Behörden akzeptiert werden?

Kindesannahmen mit Beteiligung Deutscher werden den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Indien nicht notwendigerweise bekannt. Daher ist die genaue Zahl der von dem Ehepaar L. in die Bundesrepublik Deutschland vermittelten Adoptionen nicht bekannt. Die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Indien waren in den vergangenen Jahren nur mit einigen wenigen Adoptionsfällen befaßt. Die Tätigkeit der Vertretungen war dabei im wesentlichen auf Beurkundungen von Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern bzw. des Pflegers des zu adoptierenden Kindes und die Legalisation von Adoptionsunterlagen beschränkt. Daneben wurden einige allgemeine Anfragen zu Adoptionen beantwortet. Adoptionsinteressierte Deutsche werden an die in Indien offiziell anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland (pro infante und Internationaler Sozialdienst Frankfurt/Main) verwiesen.

Der in der Einleitung zu dieser Frage dargestellte Sachverhalt deckt sich mit Erkenntnissen der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder. Zahlen liegen jedoch auch hier nicht vor. Der Mehrzahl der obersten Landesjugendbehörden sind Aktivitäten des Ehepaares L. unbekannt. Die Bundesregierung kann aus der Gesamtbetrachtung

der ihr vorliegenden Informationen ausschließen, daß bundesdeutsche Behörden selbstverfaßte Eignungsberichte akzeptieren.

Von einer Elterninitiative in Mönchweiler wurde eine Dokumentation zur Entkräftung der in der genannten Schrift (Bach, Gekaufte Kinder) gegen das Ehepaar L. erhobenen Vorwürfe erstellt. Danach sollen alle von dem Ehepaar L. vermittelten Adoptionen legal über indische Gerichte abgewickelt worden sein. Aufgrund der in den letzten Jahren restriktiven indischen Gesetzgebung darf die Vermittlung zwischenstaatlicher Adoptionen entsprechend den hierfür 1989 aufgestellten Richtlinien ausschließlich von zwischenstaatlichen Adoptionsagenturen durchgeführt werden, die vom zuständigen indischen Ministerium (Ministry of Welfare) in New Delhi hierzu die Genehmigung erhalten haben. Dem Ehepaar L. bzw. der Institution, wo dieses tätig ist, wurde keine derartige Genehmigung erteilt. Die gesetzlich streng geregelten Abläufe des Adoptionsverfahrens bei der Adoption indischer Waisenkinder belegt ein Leitfaden über die Prinzipien und die Durchführung von Adoptionen, den die Indian Association for Promotion of Adoption, Bombay, herausgegeben hat.

11. In wie vielen Fällen haben an der Adoption indischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Den Vertretungen in Indien ist nur ein Fall bekannt, in dem indische Behörden Bedenken gegen eine Adoption in die Bundesrepublik Deutschland erhoben haben. Diese waren formaler Natur (Paßausstellung) und wurden durch Einschaltung einer anerkannten indischen Adoptionsorganisation ausgeräumt.

Fälle in denen bundesdeutsche Behörden Bedenken gegen die Adoption indischer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland erhoben haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden. Soweit zu dieser Frage Äußerungen der obersten Landesjugendbehörden vorliegen, enthalten diese unter Hinweis auf das gesetzlich streng geregelte indische Adoptionsverfahren überwiegend Fehlanzeigen. Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder führt zu dem Gesamtkomplex aus, daß seit Mitte der 80er Jahre die Vermittlung von Adoptivkindern aus Indien von seiten indischer Behörden und Gerichte in wesentlich geordnetere Bahnen gelenkt worden sei, als dies in der Vergangenheit gewesen sei. Hierzu habe eine Entscheidung des Obersten indischen Gerichtshofs aus dem Jahre 1984 entscheidend beigetragen. Nur mit einem unvertretbaren Aufwand könne ermittelt werden, in wie vielen Fällen der Adoption indischer Kinder bis dahin – und gelegentlich auch heute noch – im Zuständigkeitsbereich der GZA Bedenken mit welchem Ergebnis erhoben worden seien oder noch erhoben würden. Ohne die Benennung einzelner Beanstandungspunkte wird in der Stellungnahme eines einzelnen Bundeslandes der Sinn der Erhebung von Bedenken gegen die Adoption indischer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt, weil der humanitäre Gesichtspunkt stets als im Vordergrund stehend hoch bewertet werde.

Beispiel Paraguay

Im August 1988 war in Paraguay eine Bande von Kinderhändlern aufgeflogen, „die vierzehn Säuglinge aus Brasilien für 3 000 bis 20 000 Dollar an adoptionswillige Ausländer verkaufen wollten". Daraufhin sei ein Gesetzentwurf eingereicht worden, der „Adoptionsgeschäfte mit Kindern unter vierzehn Jahren künftig mit acht- bis vierzehnjährigen Haftstrafen" belegen will. Für vier bis zehn Jahre in Haft genommen werden sollen „Eltern, die ihr Kind an Menschenhändler" verkaufen (FAZ 26. August 1988).

12. Paraguay gilt allgemein als Drehscheibe des internationalen Kinderhandels, insbesondere aus Brasilien entführte Kinder werden über Paraguay der Adoption ins Ausland zugeführt.

Wie viele Kinder aus Paraguay wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt der Adoption zugeführt, wie viele wurden von autorisierten Adoptionsstellen vermittelt, jährlich seit 1980?

Die Adoption paraguayischer Kinder durch Ausländer wird dort von Politikern, Staatsanwälten, Richtern und insbesondere der Presse genau beobachtet und verfolgt. Im Zusammenhang mit Berichten über einen kommerziellen Handel mit Klein- und Kleinstkindern zur Jahresmitte 1989 hatte das höchste paraguayische Gericht (Corte Suprema) auf eine Initiative von Staatspräsident Rodriguez zunächst jede weitere internationale Adoption untersagt. Nach einer Intervention der Rechtsanwaltskammer wurde diese Entscheidung dahin gehend modifiziert, daß alle bereits begonnenen internationalen Adoptionsverfahren, in denen Kinder in Paraguay von Ausländern adoptiert werden sollten, zu Ende geführt werden dürfen. Gegenwärtig dürften die letzten vor der Suspension begonnenen internationalen Adoptionen in Paraguay abgeschlossen werden. Für die Zukunft wurde die Einbringung eines neuen Gesetzes zum Schutz Minderjähriger angekündigt, das eine verbesserte rechtsstaatlichen Erfordernissen und dem Minderjährigenschutz genügende Regelung der Adoption enthalten soll. Zu erwarten ist, daß Adoptionen paraguayischer Kinder durch Ausländer nicht völlig untersagt, sondern nur einer effektiveren Kontrolle unterstellt werden.

Es ist ungewiß, wann mit der Vorlage dieses wiederholt angekündigten Gesetzentwurfs gerechnet werden kann. Da es sich insoweit um eine komplexe und in Paraguay innenpolitisch sehr umstrittene Materie handelt, wird allgemein nicht mit einer baldigen Gesetzesvorlage gerechnet. Bis dahin bleibt die Suspension neuer internationaler Adoptionen bestehen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit das Verbot internationaler Adoptionen in Paraguay z. B. durch fingierte Vaterschaftsanerkennungen umgangen wird. Auch ist die Gesamtzahl der Kinder aus Paraguay unbekannt, die von autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen jährlich seit 1980 in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt wurden. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Län-

der sind von 1980 bis 1989 insgesamt 22 Kinder aus Paraguay adoptiert worden, wobei es sich jedoch ausschließlich um Privatadoptionen handelte. In Rheinland-Pfalz leben vier Kinder aus Paraguay; fünf Säuglinge wurden privat seit 1980 zu Adoptionsbewerbern nach Hessen vermittelt. Aus Bayern und dem Saarland sind zusammen vier solcher Adoptionsfälle bekannt geworden.

13. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse darüber, wie viele der paraguayischen Kinder tatsächlich in Brasilien oder anderen Anrainerstaaten geboren wurden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele der in der Bundesrepublik Deutschland vermittelten paraguayischen Kinder tatsächlich in Brasilien oder anderen Anrainerstaaten geboren wurden.

14. In wie vielen Fällen haben an der Adoption paraguayischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption geäußert, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Die der Bundesregierung bekanntgewordenen Adoptionen von Kindern aus Paraguay kamen ausschließlich durch Privatkontakte zustande. In einem Fall sind 1990 von zwei Ehepaaren Kinder in Paraguay adoptiert und ins Saarland gebracht worden, ohne daß die dortigen Behörden Eignungsberichte hiesiger Jugendämter verlangt haben. Die örtlichen Jugendbehörden wurden von den Ehepaaren vor vollendete Tatsachen gestellt. In beiden Fällen wurde die Annahme nach deutschem Recht beim zuständigen Vormundschaftsgericht beantragt. Die Verfahren, in denen die betroffenen Jugendämter zur Stellungnahme aufgefordert wurden, sind noch nicht abgeschlossen. In einem anderen Fall, der ebenfalls zwei jetzt in Rheinland-Pfalz lebende Kinder aus Paraguay betraf, wurden von den beteiligten Behörden – erfolglos – Bedenken erhoben.

Beispiel Peru

Vor ca. fünf Jahren wurde in Peru gegen die Familie Alcoser Sanchez verhandelt, die bis 1982 ein von einer französischen Hilfsorganisation finanziertes Heim zur Pflege von Kindern alleinerziehender Mütter und Findelkindern, „San Benito de Palermo", führten. Ihr war der Verkauf ihnen zur Pflege überlassener Kinder nachgewiesen worden, die sie mit Hilfe eines Jugendrichters „über verschiedene Organisationen" für je 8000 DM in drei europäische Länder vermittelt hatten. Erst „als 21 peruanische Mütter gemeinsam vor Gericht gingen, um die Machenschaften der Familie Alcoser anzuklagen, kamen die Fälle von mehr als 300 nach Frankreich, in die Niederlande und nach Deutschland vermittelter Kinder zutage" (H. G. Schmidt, Kindermarkt, Basel 1988, S. 66). Trotz behördlicher Nachforschungen hat keine der 21 Mütter ihr Kind zurückbekommen, das Verfahren wurde 1986 eingestellt.

15. In wie vielen Fällen haben an der Adoption peruanischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken erhoben, aus welchem Anlaß und mit welchem Ergebnis?

Der geschilderte Beispielsfall ist der bundesdeutschen Botschaft in Lima aus der Presse bekannt. Er endete mit der Verurteilung der daran beteiligten Personen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat sich im Zusammenhang mit Adoptionen peruanischer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland für die beteiligten Behörden kein Anlaß ergeben, Bedenken zu erheben. In keinem Fall gab es nachweisbare Kontakte zu der erwähnten Familie Sanchez.

16. Welche Informationen hat die Bundesregierung zu dem im o. g. Beispiel geschilderten Fall, bezogen auf den vermutlichen Verbleib der verschacherten Kinder in der Bundesrepublik Deutschland?

Es entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung, ob Kinder, bei deren Vermittlung finanzielle Transaktionen stattgefunden haben, auch in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt wurden und wo sie gegebenenfalls verblieben sind.

Beispiel Sri Lanka

In Sri Lanka sind Fälle gezielter Produktion von Babys für den internationalen Kindermarkt aufgedeckt worden. Einer Reportage der SUN zufolge werden „Prostituierte eigens honoriert, wenn sie sich von Europäern schwängern lassen, da die hellhäutigen Babys für kinderlose ausländische Paare attraktiver" seien. Mindestens 1500 Babys sollen jährlich auf diese oder andere Weise ins Ausland verkauft worden sein, unter Beteiligung von Hotelmanagern, Ärzten, Rechtsanwälten und korrupten Beamten. Bei einer Razzia sollen „in einem 43 Kilometer südlich von Colombo gelegenen Hotel 22 Babys" entdeckt worden sein, die an ausländische Staatsangehörige zum Verkauf angeboten wurden (Neue Ruhr Zeitung 3. Februar 1987).

Dokumentiert ist ebenfalls die sogenannte Babyfarm des deutschen Staatsangehörigen Dr. Weißgerber, in der junge srilankische Frauen bis zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder untergebracht werden, die unmittelbar nach der Entbindung an ausländische Staatsangehörige verkauft werden. Nach Aussagen eines mit der Aufdeckung der Babyfarm befaßten Beamten seien einige dieser Frauen von weißen Männern geschwängert worden, damit auch hellhäutige Kinder, die einen höheren Preis erbringen, angeboten werden konnten.

Einem deutschen Fernsehteam gelang es allerdings nicht, in das Innere des militärisch abgesicherten Geländes zu gelangen, da bewaffnete Ordnungskräfte des Dr. Weißgerber den Zugang verweigerten (ZDF-Reportage am 23. Juni 1987).

17. In wie vielen Fällen haben an der Adoption srilankischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption geäußert, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen für die an der Adoption srilankischer Kinder beteiligten Behörden ein Anlaß bestanden hätte, Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption zu erheben. In einem Fall hat ein Ehepaar, das ein Kind aus Sri Lanka adoptieren wollte, davon auf Anraten des Jugendamtes Abstand genommen, weil dort keine

offizielle Vermittlungsmöglichkeit bestand. Weitergehende Informationen, so über den Versuch der „Produktion von Babys" für den internationalen Kindermarkt in Sri Lanka hat die Bundesregierung nur durch Berichte in den Medien erhalten.

18. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Hinweise darauf, daß gezielt für den Kindermarkt produzierte Babys in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die Zahl der nach Deutschland adoptierten srilankischen Babys und Kinder. Unabhängig hiervon ließe sich im Einzelfall kaum der Nachweis führen, daß ein Baby „gezielt für den Kindermarkt produziert" worden ist.

19. Welche Informationen hat die Bundesregierung über den im o. g. Beispiel genannten deutschen Staatsangehörigen Dr. Weißgerber?

Der Botschaft Colombo ist der Fall „Weißgerber" aufgrund eines Artikels im „Stern" vom 2. Oktober 1986 und die Existenz der „Baby-Farm" bekanntgeworden. Ein Mitarbeiter der Botschaft konnte sich Ende 1986 bei einem Besuch des Anwesens bei Wadduwa ein Bild von der „Baby-Farm" machen. Die bauliche Anlage entsprach in etwa der Beschreibung im „Stern". Bei dem Besuch konnte er 14 bis 17 ausländische Ehepaare im Frühstücksraum zählen. Mindestens ebenso viele junge, srilankische Mütter – zwischen 17 und 25 Jahre alt – waren gerade beim Stillen ihrer Babys. Das Gespräch mit Dawn de Silva, der Leiterin des Anwesens, ergab keine weiteren Erkenntnisse, auch nicht zum Verbleib von Herrn Weißgerber. Der Sachverhalt ist – soweit der Botschaft bekannt – folgender:

Herr Wilhelm Weißgerber hatte 1986 die srilankische Staatsangehörige Dawn de Silva, die Managerin dieser „Baby-Farm", geheiratet. Offensichtlich verfügte Weißgerber über gute Beziehungen – und vermutlich auch entsprechende Protektion – zu hochrangigen Personen des öffentlichen Lebens. Sein Aufenthalt konnte bis Anfang 1987 nicht ermittelt werden. Aus diesem Grunde stellte die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft für den durch Interpol wegen Vermögens- und Betrugsdelikten gesuchten Weißgerber keinen Auslieferungsantrag. Es bestanden Vermutungen, daß er sich unter dem Namen seiner Frau („de Silva") nach Kenia (Nairobi), möglicherweise mit einem srilankischen Paß abgesetzt haben könnte. Seither hat die Botschaft nichts mehr von ihm – auch nicht durch Presseberichte – gehört. Seine Frau, Dawn de Silva, wurde Anfang 1987 nach ihrer Verhaftung gegen Kaution, vermutlich infolge Protektion, wieder auf freien Fuß gesetzt.

Beispiel Polen

Aus Polen liegen Hinweise vor, daß Neugeborene ohne Einschaltung behördlicher Stellen aus Privatkliniken an deutsche Staatsangehörige gegen Entgelt vermittelt werden.

20. Wie hoch ist nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung der Anteil kommerziell gehandelter polnischer Kinder am bundesdeutschen Kindermarkt?

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen Kinder aus Polen von bundesdeutschen Staatsangehörigen adoptiert worden sind, bestand kein Anlaß, das Verfahren hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit in Zweifel zu ziehen. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder sind Einzelfälle bekanntgeworden, in denen deutsche Staatsangehörige ohne Vorlage einer Eignungbescheinigung ihres Jugendamtes oder eines Eignungsberichtes Kinder in Polen adoptieren konnten. In diesem Zusammenhang sollen teilweise Summen bis zu 6 000 US-Dollar gezahlt worden sein. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gibt es entgegen dem vor der Frage 20 dargestellten Sachverhalt in Polen derzeit noch keine Privatkliniken.

21. In wie vielen Fällen haben an der Adoption polnischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Lediglich der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder sind aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit der Adoption polnischer Kinder Einzelfälle bekanntgeworden, die Anlaß für die Erhebung von Bedenken gegeben haben. Die GZA sieht sich jedoch wegen des damit verbundenen unvertretbaren Aufwandes außerstande, die Beanstandungen hinsichtlich der Gründe und der Ergebnisse im einzelnen zu dokumentieren.

Beispiel Türkei

Aus Kolumbien, Indien, Gran Canaria und der Türkei ist die Methode des Babys „auf Totenschein" bekanntgeworden. Dokumentiert ist z. B. die Tätigkeit des türkischen Gynäkologen Dr. Cumher Akkent, der in der Istanbuler Bosporusklinik Totenscheine für Neugeborene ausstellte, die über Mittelsmänner an ausländische Staatsangehörige für 2 500 bis 10 000 DM verkauft wurden. Die Istanbuler Staatsanwaltschaft ist aufgrund ihrer Ermittlungsarbeit zu dem Ergebnis gekommen, daß der Gynäkologe „in den letzten fünf Jahren etwa 400 Kinder (...) in alle Welt" geliefert habe (Bach, Gekaufte Kinder, S. 113).

22. Wie viele türkische Babys sind nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung „auf Totenschein" der Adoption in die Bundesrepublik Deutschland zugeführt worden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Babys auf die beschriebene Art in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt worden sind. Der in der Türkei seit 1982 laufende Prozeß gegen den Gynäkologen Dr. Cumher Akkent und 22 Mitangeklagte steht kurz vor dem Abschluß (Februar), nachdem der Fall vom Kassations-Gerichtshof zurückverwiesen wurde. Im Prozeß geht es nicht nur um Kinderhandel, sondern auch um Tötung behinderter Kinder. Nach Auskunft des die

Anklage vertretenden Staatsanwalts bei der Dritten Strafkammer Istanbul sollen zwei der Neugeborenen nach Deutschland verkauft worden sein. Zwei deutsche Frauen, die keine Kinder erwarteten, wurden als schwanger in das Krankenhaus eingeliefert und mit „ihren" Babys, für die die tatsächlichen Mütter Totenscheine erhielten, entlassen. Namen waren nicht zu erfahren. Wahrscheinlich werden die Mitangeklagten im Anklagepunkt Kindesverkauf wegen Verjährung nicht belangt.

Anhaltspunkte dafür, daß weitere Kinder über den genannten Gynäkologen in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt wurden, liegen nicht vor. Generell ausgeschlossen werden können weitere Vermittlungen jedoch nicht, da sich die Adoptiveltern in der Regel über den Vermittlungsweg ausschweigen oder nicht nachprüfbare Angaben machen.

23. In wie vielen Fällen konnten auf diese Weise den Müttern enteignete Kinder identifiziert und diesen zurückgegeben werden?

In den beiden der Bundesregierung konkret bekanntgewordenen Fällen konnte nicht ermittelt werden, wo die beiden fraglichen Kinder sich aufhalten und ob sie den leiblichen Müttern zurückgegeben wurden.

24. Wer trat in den nachgewiesenen Fällen von Kindesraub „auf Totenschein" in den Geburtsurkunden als Mutter bzw. Eltern auf?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen soll in den Geburtsurkunden die „adoptierende" Mutter eingetragen worden sein.

25. In wie vielen Fällen haben an der Adoption türkischer Kinder beteiligte Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption erhoben, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis?

Bis auf einen Ausnahmefall liegen der Bundesregierung keine Angaben darüber vor, ob, aus welchen Gründen und mit welchem Ergebnis von den beteiligten Behörden Bedenken gegen die beabsichtigte Adoption türkischer Kinder erhoben wurden. In Berlin wurden 1988 in zwei Fällen aus nicht näher bezeichneten Gründen Bedenken erhoben, die auch Berücksichtigung fanden.

V. Situation in den Herkunftsländern

Es besteht kein Zweifel darüber, daß der weitaus größte Teil der international gehandelten Kinder aus nur wenigen Ländern der Dritten Welt kommen, so daß eine systematische Beurteilung leichter vorzunehmen ist, als das Phänomen des illegalen Baby-Traffic auf den ersten Blick vermuten läßt. Händler und Agenten, das kann für den Kinderhandel angenommen werden, profitieren zum einen von teilweise unübersichtlichen und nicht nachvollziehbaren Rechtsgrundlagen der beteiligten Länder, zum anderen von der Ohnmacht deutscher Behörden, gewisse illegale und kriminelle Abläufe zu rekonstruieren und nachzuweisen, wenn sich das Kind erst einmal in der Bundesrepublik Deutschland befindet – ganz abgesehen von den objektiv günstigen Bedingungen, die Händler und Adoptiveltern aufgrund der Armut der Mütter und der Korruptheit inländischer Behörden in den Herkunftsländern vorfinden.

In der Bundesrepublik Deutschland wiederum findet die Adoption eines Kindes aus der Dritten Welt allgemein großes Verständnis, hegt man doch die Ansicht, daß das Leben in einer deutschen Adoptivfamilie in jedem Fall dem Leben im Herkunftsland vorzuziehen ist, und zwar unabhängig davon, auf welche Weise dieses Kind in die Bundesrepublik Deutschland vermittelt worden ist. Insofern materialisieren sich in dem Handel mit Kindern Profitgier, Selbstsucht und Altruismus. Kinder werden zur Ware degradiert, die gestohlen, verschachert und weltweit vermarktet wird, ihre Mütter werden zu Warenproduzentinnen und Objekten von Bedürfnissen und Interessen ihnen fremder Menschen funktionalisiert.

In welcher wirtschaftlichen und sozialen Situation sich diese zumeist ledigen Mütter und ihre Kinder befinden, soll im folgenden Abschnitt erhellt werden.

Die bislang kenntnisreichste Untersuchung über Umfang, Herkunft und soziale Hintergründe weltweit gehandelter Kinder wurde im März 1988 von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder (GZA) in Hamburg erstellt (vgl. Zeitschrift für Jugendrecht 7/1988, S. 328f., sowie in: Kinderhandel, hrsg. von „terre des hommes", 2/1988, S. 14ff.). Für die Jahre 1984 bis 1987 errechnete die GZA für den norddeutschen Raum „insgesamt 1 046 Adoptionen mit Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger. Davon kamen 133 Kinder (13 Prozent) aus Ost- und Südeuropa, 106 (10 Prozent) aus anderen europäischen Staaten und 638 Kinder (61 Prozent) aus der Dritten Welt". Berücksichtigt man, daß ein großer Teil der zu den beiden erstgenannten Gruppen gehörender 239 Kinder „aus in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen und jugoslawischen Familien heraus zur Adoption freigegeben wurden bzw. durch innereuropäische Migration, durch Tourismus und den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Streitkräften zur Adoption gebracht wurden", fällt die aus der Dritten Welt in die Bundesrepublik Deutschland adoptierte Gruppe der 638 Kinder besonders ins Gewicht. Als herausragend werden die folgenden Herkunftsländer genannt:

Südkorea	141	Kinder
Indien	74	Kinder
Philippinen	64	Kinder
Kolumbien	47	Kinder
Chile	46	Kinder
Brasilien	36	Kinder
Sri Lanka	33	Kinder
Thailand	33	Kinder
Peru	19	Kinder
Ghana	13	Kinder

Zusammengefaßt bedeutet dies laut Studie der GZA, daß „506 der insgesamt 638 Adoptivkinder aus diesen zehn Staaten stammten. Das sind 80 Prozent aller Adoptivkinder aus der Dritten Welt" (Zeitschrift für Jugendrecht, a.a.O., S. 330).

1. Wie viele Kinder wurden aus welchen dieser Herkunftsländer seit 1980 in die Bundesrepublik Deutschland adoptiert?

Eine nach Herkunftsländern geordnete und alle Adoptionen in der Bundesrepublik Deutschland erfassende Statistik liegt der Bundesregierung für den fraglichen Zeitraum nicht vor. Die folgende Tabelle wurde anhand von entsprechenden Mitteilungen der obersten Landesjugendbehörden erstellt. Die zum Verständnis der Übersicht erforderlichen Erläuterungen sind als bezifferte Anmerkungen nachgestellt.

[1]	BW	BY	BE	NI	HB	HH	SH	NW	HE	SL	RP	Gesamt:
Südkorea	[2]	139	[2]	[4] 285	[3]	[3]	[3]	[5] 152	[6] 128	[8] 17	[9] 88	809
Indien		100		176				155	82	18	135	666
Philippinen		117		146				34	46	4	49	396
Kolumbien		32		99				18	30	4	21	204
Chile		45		92				29	21	6	17	210
Brasilien		62		73				109	67	17	81	409
Sri Lanka		46		71				54	45	6	45	267
Thailand		36		80				28	15	–	37	196
Peru		22		55				31	56	2	34	200
Ghana		2		21				8	[7] –	1	2	34
Gesamt:	–	601	–	1 098	–	–	–	618	490	75	509	[10] 3 391

[1] BW = Baden-Württemberg
BY = Bayern
BE = Berlin
NI = Niedersachsen
HB = Freie Hansestadt Bremen
HH = Hansestadt Hamburg
SH = Schleswig-Holstein
NW = Nordrhein-Westfalen
HE = Hessen
SL = Saarland
RP = Rheinland-Pfalz

[2] In den Bundesländern Baden-Württemberg und Berlin wurden Statistiken, aus denen sich die Herkunftsländer der in die Bundesrepublik Deutschland adoptierten Kinder ersehen lassen, nicht geführt.

[3] Die unter der Spalte NI (Niedersachsen) eingetragenen Zahlen sind einer Statistik der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder entnommen und gelten für die Länder NI, HB, HH und SH gemeinsam.

[4] Die genannte Summe bezieht sich auf Korea insgesamt, nicht nur auf Südkorea.

[5] In Nordrhein-Westfalen unterhalten die beiden Landschaftsverbände je eine Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle. Die vorliegenden Angaben beruhen auf der Mitteilung nur einer der beiden Zentralen Adoptionsvermittlungsstellen und betreffen das Verfahren gemäß § 48b Jugendwohlfahrtsgesetz (Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, vor dem Ausspruch der Annahme die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu hören). Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Anhörung des Landesjugendamtes durch das Vormundschaftsgericht nach Mitteilung der obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen nicht in jedem Fall erfolgt.

[6] Erfaßt ist der Zeitraum von 1980 bis November 1989.

[7] Für Ghana liegen dem Bundesland Hessen keine Angaben vor.

[8] Die statistischen Unterlagen des Statistischen Landesamtes des Saarlandes weisen die Adoptionen ausländischer Kinder für die Jahre 1980 und 1981 nicht aus. Erfaßt wurde der Zeitraum seit 1982.

[9] Die Zentrale Adoptionsstelle des Landes Rheinland-Pfalz führt Elternakten. Die Kinder werden der jeweiligen Elternakte zugeordnet. In den Jahren 1984 bis 1987 wurden z. B. 379 Elternakten angelegt, denen 420 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit zuzuordnen sind. In der Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 15. Dezember 1989 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt Adoptionsanträge für 1 036 Kinder aus 68 Herkunftsländern bearbeitet. Die Anzahl der auf die genannten zehn Länder entfallenden Kinder ergibt sich aus der Tabelle.

[10] Die Gesamtzahl der aus den genannten Ländern adoptierten Kinder ist aufgrund der vorstehend belegten Unvollständigkeit der zur Verfügung stehenden Daten entsprechend nach oben zu korrigieren.

2. Welche der hier genannten Länder zählen zu den nach Beschluß der UN-Vollversammlung vom 18. November 1971 zu den „am wenigsten entwickelten Ländern", den sog. LLDCs, nach deren Kriterien das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf unter 250 US-Dollar, die Industriequote am BIP unter 10 Prozent und die Alphabetisierungsquote unter 20 Prozent liegen muß?

Keines der genannten Länder zählt zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC).

3. Welche der genannten Länder zählen zu den sogenannten Schwellenländern, die über einen höheren Standard industrieller, ökonomischer und soziokultureller Ressourcen verfügen müssen als „Entwicklungsländer" im klassischen Sinn?

Von den genannten Ländern zählen Südkorea, Chile und Brasilien zu den fortgeschrittenen Entwicklungsländern mit einem Pro-Kopf-Einkommen von über 1 300 US-Dollar im Jahr.

4. Kann aus den von der Bundesregierung vorgenommenen Klassifizierungen der zehn am häufigsten genannten Herkunftsländer gehandelter Kinder geschlossen werden, daß diese in ihrer großen Mehrzahl keineswegs zu den ärmsten Ländern der Dritten Welt gehören?

Die genannten Länder gehören nicht zu den ärmsten Ländern der Dritten Welt.

5. Ist eines der zehn meistgenannten Länder wegen des dort auftretenden Handels mit Kindern bereits an die Bundesregierung herangetreten, um über Maßnahmen bzw. bilaterale Abkommen gegen den Kinderhandel zu beraten? Wenn ja, welche Länder haben gegenüber der Bundesregierung welche Maßnahmen vorgeschlagen, welche Hal-

tung nimmt zu diesen Vorschlägen die Bundesregierung ein? Wenn nein, ist die Bundesregierung einem dieser Länder gegenüber initiativ geworden, wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis?

Bisher sind von den genannten zehn Ländern lediglich die Philippinen an die Bundesregierung herangetreten, um Vereinbarungen zwischen philippinischen und deutschen Sozialbehörden zu schließen. Diese sollten Adoptionen aus den Philippinen nicht behindern, sondern in ordnungsgemäße Bahnen lenken. Die Haltung zur philippinischen Initiative wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Bundesregierung ist ihrerseits gegenüber keinem der in Rede stehenden Länder initiativ geworden. Sie neigt einer multilateralen Regelung zu, wie sie in dem Adoptionsübereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht derzeit vorbereitet wird.

6. Die GZA untersuchte 300 der 638 Adoptionen von Kindern aus der Dritten Welt auch auf ihren sozialen Hintergrund hin, der in der Regel ausgeblendet wird, um die Adoptionsverfahren nicht zu gefährden. Dem Ergebnis nach waren „218 der insgesamt 300 Kinder im Zeitpunkt der Aufnahme in die deutsche Familie jünger als ein Jahr (73 Prozent). 58 Kinder (26 Prozent der unter Einjährigen; 19 Prozent aller 300 adoptierten) sind innerhalb der ersten zwei Monate nach ihrer Geburt aufgenommen worden. Sofern für diese Kinder überhaupt Einwilligungserklärungen zur Adoption vorlagen, sind sie regelmäßig innerhalb dieses Zeitraums abgegeben worden" (Zeitschrift für Jugendrecht, S. 331). Nach deutschem Adoptionsrecht (§ 1747 III BGB) darf eine Einwilligung zur Adoption frühestens 8 Wochen nach der Geburt erteilt werden. Im Falle von verantwortlichen Auslandsadoptionen kommt noch erschwerend der Umstand hinzu, daß der Suche nach Möglichkeiten zum Verbleib des Kindes in der eigenen Familie bzw. seinem Heimatland Vorrang gegeben werden soll. Der signifikant hohe Anteil von unter einjährigen Säuglingen und Kleinkindern läßt dagegen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die eine wie die andere Voraussetzung zur Adoption tatsächlich gegeben war bzw. geprüft worden ist. Darüber hinaus scheinen Einwilligungserklärungen der Mütter nicht notwendigerweise vorliegen zu müssen, um eine Adoption in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen.

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung hinsichtlich ggf. vorenthaltener Lebensmöglichkeiten des Kindes bei der Mutter bzw. der eigenen Familie?

Die Annahme als Kind ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ist das Wohl des Kindes nur bei einem Verbleib in seiner Heimat gewährleistet, kommt eine Annahme als Kind nach deutschem Recht nicht in Betracht. Weitere Voraussetzung ist, daß die Einwilligung der leiblichen Eltern bzw. der nichtehelichen Mutter des Kindes vorliegen muß.

Bei der Anerkennung einer ausländischen Adoption muß regelmäßig die Einwilligung der leiblichen Eltern bzw. der nichtehelichen Mutter zu der vorgesehenen Adoption in einer nach den Vorschriften des Herkunftslandes des Kindes beglaubigten Form vorliegen. Es wird geprüft, ob die aus deutscher Sicht zu beteiligenden Personen ihre Rechte in dem ausländischen Adoptionsverfahren wahrnehmen konnten [§ 16a Nr. 2 (4) des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]. Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn etwa zu geringe Anforderungen der fremden Rechtsordnung hinsichtlich der zu erteilenden Einwilligungen zu einem Ergebnis geführt haben, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere zu Grundrechtsverletzungen (§ 16a Nr. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Im Falle des Fehlens der Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern bzw. der nichtehelichen Mutter des Kindes haben die Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit, eine Entscheidung nach § 1747 Abs. 4 zweite Alternative BGB zu treffen. Nach dieser Vorschrift ist die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

7. Welche der autorisierten Vermittlungsstellen vermitteln Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter, in welchem Umfang?

Bei der Adoptions- und Pflegekindervermittlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim werden überwiegend Säuglinge und Kleinkinder vermittelt. Auch die Auslandsvermittlungsstelle „pro infante" vermittelt Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter. Soweit Zahlen vorliegen, wird auf die Antwort zu Frage I.15 verwiesen. Die anderen autorisierten Auslandsvermittlungsstellen („terre des hommes", Internationaler Sozialdienst, „Eltern für Kinder") konzentrieren ihre Tätigkeit im wesentlichen auf die Vermittlung älterer und behinderter Kinder. Darüber hinaus liegen über den Umfang der Vermittlungen keine Angaben vor. Entsprechende Daten können auch der amtlichen Statistik der Jugendhilfe nicht entnommen werden.

8. Fast die Häfte der untersuchten Gruppe der Kinder (149 von 300) hatten im Heimatland Eltern bzw. den Behörden bekannte Mütter. Nur in 7 Prozent der Adoptionen konnten keine Angaben zur Mutter bzw. zur Familie des Kindes gemacht werden. In 131 Fällen (43 Prozent) wurden „die leiblichen Eltern in den ausländischen Adoptionsdokumenten als unbekannt bezeichnet" (Zeitschrift für Jugendrecht, S. 332). In diesem Zusammenhang wird von der GZA allerdings darauf hingewiesen, daß einige Länder, u. a. Südkorea, diese Frage generell dahin gehend beantworten, daß die vermittelten Kinder „verwaist" seien. Dennoch läßt sich aus dem Ergebnis zweifellos ableiten, daß nur ein sehr geringer Teil der in die Bundesrepublik Deutschland vermittelten Kinder tatsächlich ausgesetzte oder verwaiste Kinder sind, der weitaus überwiegende Teil mit entsprechenden Bemühungen durchaus die Chance gehabt hätte, bei ihren Müttern, ihren Familien oder in heimatlichen Pflegemöglichkeiten zu verbleiben.

Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Sachverhalt hinsichtlich der Aus-

landsadoptionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung hat – unabhängig davon, wie weit sich die Angaben in der Frage verifizieren lassen – stets den Vorrang von Hilfe im Heimatland und dementsprechend die Beschränkung von Auslandsadoptionen auf solche Fälle betont, bei denen das Wohl der Kinder im Heimatland nicht in hinreichendem Maße sichergestellt werden kann.

9. Sieht die Bundesregierung die Situation der abgebenden Mütter durch autorisierte Adoptionsvermittlungsstellen ausreichend berücksichtigt? Wenn ja, auf welche Weise scheint ihr dies bei welchen Vermittlungsstellen gegeben? Wenn nein, aus welchen Gründen erhebt sie welchen Vermittlungsstellen gegenüber Bedenken?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren. Die Bundesregierung sieht in Übereinstimmung mit den obersten Landesjugendbehörden, soweit diese sich zu dem angesprochenen Problem geäußert haben, keinen Anlaß zu bezweifeln, daß die zur Adoptionsvermittlung befugten Stellen die gesetzlichen Vorschriften beachten, das Kindeswohl sicherstellen und in diesem Rahmen auch die Situation der abgebenden Mütter hinreichend berücksichtigen. Soweit von den zuständigen Landesbehörden Kritik an den autorisierten Auslandsvermittlungsstellen geübt wird, beschränkt diese sich auf die Verhältnisse bis zur Mitte der achtziger Jahre bzw. knüpft an die fehlende Möglichkeit der autorisierten Auslandsvermittlungsstellen an, zum Zweck der ausreichenden Berücksichtigung der Situation der abgebenden Mütter Einfluß auf das Verfahren in den Herkunftsländern zu nehmen. Hierzu stellt die Bundesregierung fest, daß eine Einflußnahme auf die Angelegenheiten souveräner Staaten sich aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten verbietet. Die von einer Landesbehörde gegenüber der Organisation „pro infante" erhobenen Bedenken werden nicht auf konkrete Begebenheiten zurükgeführt, sondern haben ihren Grund darin, daß deren Arbeitsweise und das Verfahren speziell bei der Vermittlung indischer Kinder der Behörde unbekannt sind.

10. Die Untersuchung der GZA konkretisiert ihre Ergebnisse des weiteren in bezug auf Hinweise eines vorherigen Heimaufenthalts des Kindes (150 von 300) vor Aufnahme in der deutschen Familie. Bei 122 Kindern ließ sich jedoch feststellen, daß sie vor Aufnahme in der deutschen Familie „noch bei ihren leiblichen Eltern, Müttern, Verwandten oder Pflegefamilien" lebten (Zeitschrift für Jugendrecht, S. 332). Die damit ermittelten Zahlen werfen in der Tat ein dramatisches Bild auf die Bemühungen einiger Vermittlungsstellen, insbesondere „terre des hommes", durch gezielte Projekte im Land selbst nach Hilfen, Unterstützung und Pflege der Kinder und ihrer Mütter zu suchen bzw. diese anzubieten.

„Der Handel mit Kindern wird zumeist erst dann – im Einzelfall – entlarvt, wenn abgebende Mütter berichten, wie sie „schon während der Schwangerschaft oder im Krankenhaus bedrängt wurden, ihr Neugeborenes in ‚bessere Hände' zu geben. An diesem Geschäft beteiligten sich hochgestellte Persönlichkeiten..." (Die Zeit, 15. April 1988).

Die durchschnittliche „abgebende Mutter" in der Dritten Welt ist jünger als 25 Jahre, ledig und erlebt ihre erste Schwangerschaft – in der Regel allein, der Kindsvater hat sich aus dem Staub gemacht. Sie arbeitet in einem schlechtbezahlten, gering qualifizierten Beruf als Hausmädchen, Fabrikarbeiterin oder Verkäuferin. Sie stammt aus der unteren Sozialschicht und wohnt in einem städtischen Elendsviertel („terre des hommes" 2/88, S. 17).

Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung in welchem der oben genannten Herkunftsländer entwicklungspolitisch zu unterstützen, die in erster Linie der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Frauen nützen?

Den Antworten auf die Fragen 10 bis 13 ist folgendes voranzustellen:

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Interessen von Frauen bei der Planung und Durchführung *aller* Vorhaben berücksichtigt werden müssen. Die Förderung von Frauen ist eine Querschnittsaufgabe, die sich in allen Bereichen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit stellt. Die Förderung soll dazu beitragen, daß Frauen gleichberechtigt und selbstbestimmt an der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung ihrer Länder teilnehmen und aus ihr Nutzen ziehen können.

Dementsprechend gibt es zahlreiche Vorhaben, die mittelbar oder unmittelbar auch die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im ländlichen und städtischen Bereich verbessern. Zu nennen sind hier Projekte in den Bereichen ländliche Entwicklung, Nahrungsmittelerzeugung und Ernährungssicherung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gesundheitswesen, Familienplanung, Wohnungsbau, Kleingewerbe und informeller Sektor, schulische und berufliche Ausbildung sowie Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Auch Vorhaben zur unmittelbaren und mittelbaren Förderung von Kindern dienen gleichzeitig der sozialen und wirtschaftlichen Verbesserung der Situation von Frauen.

Besondere Rahmenbedingungen können dazu führen, daß die Integration von Frauen in ein Projekt nicht geeignet ist, die gesetzten Ziele zu verwirklichen. Dies kann bei einer besonders ausgeprägten Benachteiligung von Frauen der Fall sein oder wenn die gegebene Sozialstruktur eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern nicht zuläßt.

Antwort auf Frage 10:

Die Bundesregierung unterstützt in den zehn genannten Ländern folgende Projekte, die *in erster Linie* der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Frauen nützen:

In Indien wird mit Treuhandmitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein Vorhaben durchgeführt, in dem die Internationale Arbeitsorganisation mit der indischen Frauenselbsthilfeorganisation SEWA (Self Employed Women's Association) Leiterinnen und Mitglieder von indischen Organi-

sationen und Frauengruppen im Bereich Organisation und Management von einkommenschaffenden Tätigkeiten von Frauen im informellen Sektor ausbildet. Die Carl-Duisberg-Gesellschaft beabsichtigt 1990 ebenfalls zu prüfen, ob sie SEWA fördern kann. In Kolumbien hat die Bundesregierung die Finanzierung einer Beraterin für Frauenförderung, die voraussichtlich 1990 entsandt wird, zugesagt. Diese Beraterin soll dazu beitragen, daß Frauen in allen Vorhaben, insbesondere der deutsch-kolumbianischen Zusammenarbeit, angemessen berücksichtigt werden.

In Chile werden zwei Vorhaben in städtischen Armenvierteln gefördert, in denen berufsbildende und einkommenschaffende Maßnahmen für Frauen in Bereichen wie der Leder- und Textilverarbeitung durchgeführt werden.

In Brasilien werden Frauenorganisationen in städtischen Gebieten unterstützt, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Rechts- und Sozialberatung für Frauen anbieten.

In Sri Lanka werden in Vorhaben im Bereich der schulischen Bildung und beruflichen Ausbildung auch Frauen als Lehrpersonal ausgebildet.

In Thailand werden ländliche Frauengruppen beim Aufbau eigener kleiner Betriebe unterstützt, indem Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen durchgeführt und Kredite vergeben werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit führt 1990 gemeinsam mit der VN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) eine Studie über die Möglichkeiten der Förderung von Frauen im Klein- und Kleinstgewerbe des informellen Sektors durch. Ziel ist die Durchführung von Pilotmaßnahmen in zwei oder drei lateinamerikanischen Ländern.

Die Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V. in Aachen fördert seit Anfang 1980 in sieben der genannten Länder insgesamt durch 47 Bewilligungen Vorhaben mit der Zielgruppe Frauen.

Bei der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V. lag der Anteil von Projekten, in denen Frauen wesentlich als Mitgestalterinnen und/oder als Nutznießerinnen beteiligt waren, bezogen auf alle Länder 1988 bei rd. 40 Prozent der Gesamtzahl der geförderten Projekte; der Anteil reiner Frauenvorhaben am Gesamtprojektvolumen betrug acht Prozent.

Das Centrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM) unterstützt in Kolumbien, Brasilien und Peru je ein Vorhaben für Frauen.

Der Deutsche Entwicklungsdienst führt in Brasilien, Thailand und Peru 23 Vorhaben zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Frauen durch. Dazu zählen Maßnahmen in städtischen Armenvierteln zur Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, Mütter- und Jugendclubs, Kindergärten und Kinderkrippen, Ausbildung für Kinder und Jugendliche, ein Frauenzentrum, Rechts- und Organisationsberatung, Gesundheit, Sexualerziehung, Ernährung einschließlich Volksküchen. Im ländlichen/landwirtschaftlichen Bereich werden ebenfalls Projekte durchgeführt. Vier Projekte dienen der Ausbildung und Betreuung von behinderten Kindern, wodurch ebenfalls die Situation der betreffenden Mütter erleichtert wird.

Die Bundesregierung ist auch künftig bereit, beim Vorliegen der in der Vorbemerkung genannten Voraussetzungen frauenspezifische Projekte zu unterstützen, wenn diese beantragt oder vorgeschlagen werden.

11. Wie hoch sind die im Einzelplan 23 für „Frauenprojekte" veranschlagten Mittel in den Haushaltsjahren 1988/1989 insgesamt, im Vergleich zum Gesamtetat, bezogen auf die zurückliegenden Jahre seit 1975, das die „Dekade der Frau" eröffnete?

Im Einzelplan 23 sind für „Frauenprojekte" keine gesonderten Mittel veranschlagt. Auf die Vorbemerkung zu der Antwort auf die Fragen 10 bis 13 wird verwiesen.

Im Rahmen der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit wurden für frauenspezifische Projekte, also Projekte mit Frauen als alleiniger Zielgruppe, einschließlich von Pilotvorhaben zur Frauenförderung, 1988 rd. 13,3 Mio. DM und 1989 rd. 15,5 Mio. DM bereitgestellt.

Im Rahmen der Umsetzung der Frauenförderung in die administrativen Verfahren sind zum 1. Januar 1990 Kategorien zur Einordung von Vorhaben nach ihren Auswirkungen auf Frauen eingeführt worden. Erst die Anwendung dieser Kategorien ab 1990 ermöglicht es, daß der von der Bundesregierung verfolgte integrative Ansatz, wonach die Frauen in alle Vorhaben einbezogen werden sollen, statistisch erfaßt und bewertet werden kann. Die bisher geltende Kennung „Frauenrelevanz Ja-Nein" gibt diesen Ansatz nicht wieder, so daß zur Umsetzung des Ansatzes in Entwicklungsvorhaben zur Zeit keine statistischen Angaben gemacht werden können.

12. Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung in welchen insbesondere der oben genannten Herkunftsländer entwicklungspolitisch zu unterstützen, die den Verbleib des Kindes bei seiner Mutter bzw. in der eigenen Familie ermöglichen und sichern?

Die in der Vorbemerkung und in der Antwort auf Frage 10 aufgeführten Vorhaben in den zehn von den Antragstellern genannten Ländern verbessern die soziale und wirtschaftliche Situation der Frauen und Familien und können dadurch unmittelbar oder mittelbar dazu beitragen, daß der Verbleib des Kindes bei seiner Mutter bzw. in der eigenen Familie ermöglicht und gesichert wird.

13. Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt bzw. beabsichtigt die Bundesregierung in welchen der insbesondere oben genannten Herkunftsländer entwicklungspolitisch zu unterstüt-

zen, die insbesondere der Gruppe von Schwangeren in Konfliktsituationen bzw. ledigen Müttern zugute kommen?

Die Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V. unterstützt mit Bundesmitteln die Mütterklinik für Unverheiratete in Sao Paulo/Brasilien.

Ein großer Teil der in der Antwort auf Frage 10 genannten Vorhaben in den zehn von den Antragstellern genannten Ländern können auch Schwangere und Mütter, die für ihre Kinder alleinverantwortlich sind, mit unterstützen. Beispielhaft sind zu nennen: Kinderkrippen und Kindergärten, Mütterberatung, Sexualerziehung, Gesundheit, Ernährung, Frauenzentrum.

14. Welche der bundesdeutschen Nicht-Regierungs-Organisationen unterstützen insbesondere in den o. g. Herkunftsländern Schwangere in Konfliktsituationen bzw. ledige Mütter mit welchen Projekten und Maßnahmen?

Für die aus Bundesmitteln geförderten Vorhaben wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Über sonstige Maßnahmen der Nicht-Regierungs-Organisationen aus Eigenmitteln in den zehn genannten Ländern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

15. Welche parteinahen Stiftungen unterstützen in welchen der insbesondere o. g. Herkunftsländer Schwangere in Konfliktsituationen bzw. ledige Mütter mit welchen Projekten und Maßnahmen?

Spezifische Projekte zur Unterstützung Schwangerer in Konfliktsituationen bzw. lediger Mütter werden in den zehn genannten Ländern durch die parteinahen Stiftungen nicht unterstützt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Welche dieser insgesamt genannten Projekte und Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, die Ausbeutung der in Not geratenen oder in Not lebenden Frauen als Kinderproduzentinnen für den internationalen Kindermarkt zu verringern?

Die Bundesregierung hält die in den Vorbemerkungen zu den Antworten auf die Fragen 10 bis 13 und die in den Antworten auf die Fragen 10 bis 15 genannten Vorhaben und Maßnahmen für geeignet, unmittelbar oder mittelbar einen Beitrag zur Bewältigung des angesprochenen Problems zu leisten.

17. Nach welchem Familien- und Adoptionsrecht vollzieht sich in den zehn meistgenannten Herkunftsländern der in der Bundesrepublik Deutschland adoptierten Kinder sowie in Äthiopien und Paraguay eine Auslandsadoption?

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Rechtsordnungen in einigen Herkunftsländern sowie die Abhängigkeit der Geltung von Rechtsregeln von der religiösen Zugehörigkeit sieht die Bundesregierung von einer vollständigen und umfassenden Darstellung der einzelnen gesetzlichen Grundlagen des Adoptionsrechts in den Herkunftsländern ab. Eine entsprechende Übersicht über das Adoptionsrecht der genannten zwölf Staaten sowie Hinweise auf das jeweilige Kollisionsrecht findet sich in Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Das Adoptionsrecht von Sri Lanka wird in der Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 1983, S. 47, dargestellt. Einen Überblick über die neue Rechtslage auf den Philippinen gibt der Beitrag von Burmester-Beer in der Zeitschrift Das Standesamt (StAZ) 1989, S. 249, 253f. Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften für Auslandsadoptionen aus den genannten Ländern sehen im wesentlichen folgende Regelungen vor:

Südkorea:

In Korea vollzieht sich eine Auslandsadoption nach koreanischem Recht. Das koreanische Adoptionsrecht findet sich im Familienrecht des koreanischen Zivilgesetzbuches (Artikel 866 bis 908) sowie in einem speziellen Adoptionsgesetz Nr. 2977 vom 31. Dezember 1976. Letzteres enthält die Regelung für Auslandsadoptionen.

Indien:

Eine Auslandsadoption vollzieht sich in Indien heute nach den vom Obersten indischen Gerichtshof Mitte der 80er Jahre in mehreren Grundsatzentscheidungen entwickelten Prinzipien, die von der indischen Regierung im Juli 1989 zu Richtlinien zusammengefaßt wurden. Danach vollzieht sich die Adoption, nachdem dem Ausländer durch Beschluß des zuständigen indischen Gerichts die Vormundschaft über das zu adoptierende Kind übertragen worden ist, nach dem Adoptionsrecht des Heimatstaates des Ausländers.

Philippinen:

Das philippinische Adoptionsrecht sieht für einen Ausländer nur drei Möglichkeiten einer Adoption vor, nämlich:

— wenn ein Ausländer früher philippinischer Staatsbürger war und nun einen Blutsverwandten adoptieren will;

— ein Ausländer das legitime Kind seines philippinischen Ehepartners adoptieren will;

— ein mit einem philippinischen Staatsbürger verheirateter Ausländer gemeinsam mit seinem philippinischen Ehepartner dessen philippinischen Blutsverwandten adoptieren will.

Alle anderen Ausländer werden auf die Intercountry Adoption, somit auf das ausländische Recht verwiesen. Die Intercountry Adoption wird von dem „Bureau of Child and Welfare" organisiert. Dabei arbeitet diese Stelle *ausschließlich* mit „terre des hommes" und dem „Internationalen Sozialdienst" zusammen und folgt deren Empfehlungen. Diese Übereinkunft ist informell. Die philippinische Seite versucht jedoch zur Zeit, durch

ein auch der Bundesrepublik Deutschland übersandtes „Memorandum of Agreement" diese Regelung zu formalisieren.

Kolumbien:

Eine Auslandsadoption vollzieht sich ausschließlich nach kolumbianischem Recht. Erforderlich ist u. a. die Einwilligung der leiblichen Eltern und ein richterliches Urteil. Damit entspricht das Adoptionsverfahren in wesentlichen Punkten dem deutschen Recht.

Chile:

Maßgeblich ist das Heimatrecht der Adoptiveltern, wobei die jeweilige chilenische Auslandsvertretung bestätigen muß, daß die Adoptiveltern die Adoptionsvoraussetzungen ihres Heimatlandes erfüllen.

Brasilien:

1. Das brasilianische Recht unterscheidet zwischen der einfachen Adoption und der vollständigen Adoption. Die einfache Adoption kann jedermann, Brasilianer oder Ausländer, beantragen. Die vollständige Adoption kann nur von brasilianischen Staatsangehörigen oder von Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Brasilien haben, beantragt werden. Für Auslandsadoptionen kommt somit in der Regel nur die einfache Adoption in Betracht.

2. Die einfache Adoption hat die Verwandtschaft des Annehmenden mit dem Angenommenen zur Folge. Die natürlichen Verwandschaftsverhältnisse bleiben bestehen. Mit Ausnahme des Sorgerechts bleiben alle Rechte und Pflichten aus natürlicher Abstammung bestehen. Die einfache Adoption kann durch Widerruf aufgehoben werden.

   Durch die vollständige Adoption erhält der Angenommene die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Adoptiveltern. Die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen. Die vollständige Adoption ist unwiderruflich.

3. Voraussetzung der einfachen und der vollständigen Adoption ist die Einwilligung des Anzunehmenden bzw. des gesetzlichen Vertreters, bei verlassenen Kindern des Jugendrichters.

4. Der einfachen und der vollständigen Adoption geht eine vom Jugendgericht bestimmte Probezeit, in der Annehmende(r) und Anzunehmende(r) zusammenleben, voraus. Die Dauer der Probezeit ist in das Ermessen des Jugendrichters gestellt. Sie ist in der Praxis sehr unterschiedlich. Die Probezeit entfällt bei Anzunehmenden bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

5. Das Verfahren zur einfachen Adoption findet vor dem Jugendrichter statt, sofern der Anzunehmende ein verlassenes Kind ist. Andernfalls genügt die Genehmigung des Jugendrichters des von einem Notar öffentlich beurkundeten Adoptionsvertrages zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Annehmenden. Das Verfahren zur vollständigen Adoption findet vor dem Jugendrichter statt.

Sri Lanka:

Bei Auslandsadoptionen srilankischer Adoptivkinder in Sri Lanka wenden die Gerichte srilankisches Recht an. Dies setzt für eine Adoption voraus, daß die Adoption dem Kindeswohl dient. Sie setzt auch die Einwilligung der leiblichen Eltern des Kindes voraus. Die Adoption wird durch Gerichtsentscheid („order") ausgesprochen. Sie ist eine Volladoption (Status eines leiblichen Kindes des Adoptierenden). Die Beurteilung des „Kindeswohls" trifft das Department of Probation and Child Care Services in einem Gutachten, in dem es am Ende die Adoption befürwortet oder ablehnt.

Thailand:

Für eine Adoption von Minderjährigen in Thailand sind in erster Linie folgende thailändische Vorschriften maßgeblich:

- Section 1582ff des thailändischen „Civil and Commercial Code",
- „Minors Adoption Act" aus dem Jahre 1979,
- „Ministerial Regulation No. 2" aus dem Jahre 1980,
- „Ministerial Regulation No. 5" aus dem Jahre 1986.

Peru:

Die Adoption vollzieht sich in Peru nach peruanischem Recht. Vorschriften darüber sind sowohl im Codigo Civil als auch im Codigo de Menores enthalten.

Ghana:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, nach welchem Familien- und Adoptionsrecht sich in Ghana eine Auslandsadoption vollzieht.

Äthiopien:

In Äthiopien vollzieht sich eine Adoption (auch Auslandsadoption) nach dem äthiopischen bürgerlichen Recht (Civil Code) von 1960, Paragraphen 796 bis 806 in Verbindung mit Paragraphen 41, 556, 558, 559. Für Auslandsadoptionen gibt es darüber hinaus (einschränkende) Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Arbeit und Soziales, wonach eine Auslandsadoption nur bei Waisen- oder Findelkindern zulässig ist.

Zur Antragstellung sind die Adoptionsunterlagen nach Beglaubigung durch einen deutschen Notar oder ein Gericht und Legalisation durch die äthiopische Botschaft in Bonn und durch das äthiopische Außenministerium in Addis Abeba dem Ministerium für Arbeit und Soziales einzureichen. Nach Bearbeitung der Antragsunterlagen durch einen staatlich geprüften und bestellten Sozialarbeiter des Ministeriums wird der Antrag der Adoptionskommission dem Sozialministerium zur Entscheidung vorgelegt.

Bei positivem Bescheid sind der/die Antragsteller amtlich als Adoptiveltern anerkannt; dies beinhaltet die Berechtigung zur Auswahl und Benennung eines elternlosen Kindes, das behördlich zur Adoption freigegeben ist.

Der Antragsteller ist jedoch lediglich berechtigt, in Begleitung einer Amtsperson in staatliche bzw. staatlich anerkannte Waisenhäuser zu gehen, um dort nach einem Adoptivkind Ausschau zu halten.

Ist die Auswahl des Adoptivkindes erfolgt und vom Sozialministerium genehmigt, wird von dem gesetzlichen Vormund des Kindes und den Adoptionsbewerbern ein „Adoptionsvertrag" nach äthiopischem Recht unterzeichnet.

Der Adoptionsvertrag wird danach vom sachlich und örtlich zuständigen äthiopischen Gericht bestätigt. Das forensische Verfahren beginnt mit einer „Aufgebots"-anzeige in einer Tageszeitung mit einer Frist von ca. vier bis sechs Wochen, in der ein Einspruch gegen die Adoption möglich ist. Bei Nichtvorliegen eines solchen bestätigt das Gericht mit Urteil die Rechtsgültigkeit der ministeriellen Entscheidung.

Paraguay

Derzeit besteht ein Verbot von Auslandsadoptionen, jedoch ist ein neues Gesetz zum Minderjährigenschutz in Vorbereitung, das Auslandsadoptionen wieder zulassen, aber wirkungsvoller kontrollieren soll.

18. In welchen dieser Länder ist es Frauen rechtlich gestattet, in Begleitung ihres Kindes/ihrer Kinder das Land zu verlassen, ohne über eine Einwilligung des Ehemannes bzw. des Vaters des Kindes zu verfügen?

Der in den Fragen 18 bis 22 unterstellte Fall der Ausreise der Mutter mit dem/den Kind(ern) zur Adoption ins Ausland ist offenbar kein typischer Fall. Er kommt nach Erkenntnissen der Bundesregierung bisher anscheinend nur im Fall der Philippinen vor. In der Regel holen die Adoptionswilligen das Kind selbst ab oder lassen es durch Mittelsmänner mit Hilfe von gefälschten Dokumenten außer Landes schaffen.

Ohne Einwilligung des Ehemannes bzw. Vaters darf die Mutter das Land verlassen in Südkorea, Sri Lanka (sofern ein Kind mit Zustimmung des einen Elternteils in den Paß des anderen Elternteils eingetragen ist), Brasilien (außer bei laufender Scheidung), Philippinen (nur bei nichtehelichen Kindern) und Indien. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu der vorhergehenden Frage verwiesen.

19. In welchen dieser Länder sind die sie begleitenden Kinder in den Reisedokumenten der Mutter vermerkt?

Nach international üblicher Praxis können Kinder sich wie folgt bei Reisen ausweisen:

1. durch eine entsprechende Eintragung in den Paß ihrer Eltern oder eines ihrer Eltern;
2. durch Vorlage eines Kinderausweises als Paßersatz;
3. durch Vorlage eines eigenen Passes.

Ob und ggf. von welcher der oben genannten Möglichkeiten im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, hängt von den jeweiligen nationalen Bestimmungen des Heimtstaates ab. In Chile, Sri Lanka, Peru und Äthiopien können Kinder im Paß eines Elternteils eingetragen sein, müssen es aber nicht. In Südkorea, Kolumbien, Thailand und Ghana müssen sie in den Paß eines Elternteils eingetragen sein.

20. Welche strafrechtlichen Konsequenzen nehmen diese Frauen in welchen Herkunftsländern auf sich, wenn sie das sie begleitende Kind nach ihrem Aufenthalt z. B. in der Bundesrepublik Deutschland nicht wieder ins Land zurückführen, weil es hier einer Adoption, in der Regel mittels falscher Vaterschaftserklärungen, zugeführt wurde?

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Strafrechtsordnungen und Strafverfolgungsvoraussetzungen der fraglichen Herkunftsländer sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, kommen für die betroffenen Frauen im wesentlichen folgende strafrechtliche Konsequenzen in Betracht:

Bei Aufdeckung wäre in Ghana mit Geld- oder Haftstrafe bis zu zwei Jahren zu rechnen. In Peru liegt dann möglicherweise eine Urkundenfälschung vor. In Thailand wäre mit Gefängnis bis zu drei Jahren und/oder Geldstrafe bis zu etwa 2 000 DM zu rechnen. In Sri Lanka würden sich Mütter wegen Kindesentführung strafbar machen, worauf bis zu sieben Jahre Freiheitsstrafe und Geldbuße stehen. In Chile wäre Gefängnis- und Geldstrafe zu erwarten. Auf den Philippinen wäre der Tatbestand als „Verkauf von Kindern" strafrechtlich verfolgbar, in der Realität sind die dortigen Behörden aber nicht zur Verfolgung in der Lage. In Indien dürfte der Fall aus tatsächlichen Gründen kaum vorkommen.

21. Bestehen in diesen Ländern Vorschriften darüber, daß die in Begleitung eines Kindes/von Kindern ausreisende Frau über die nationalen Bestimmungen in bezug auf Auslandsadoptionen bzw. den damit für sie verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen aufzuklären ist? Wenn nein, kann davon ausgegangen werden, daß Frauen, die ihr Kind im Ausland, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, einer Adoption zuzuführen gedenken, über ihre rechtliche Situation bei der Rückkehr nicht in Kenntnis gesetzt bzw. informiert sind?

In diesen Ländern bestehen keine solchen Belehrungsvorschriften. Die Bundesregierung sieht sich außerstande, sich verbindlich über ein mögliches Unrechtsbewußtsein der beteiligten Frauen zu erklären. Es läßt sich allenfalls vermuten, daß die Frauen in der Regel ein Unrechtsbewußtsein bezüglich ihrer Handlung haben und mit einer eventuellen Bestrafung rechnen.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß gegen wieder in ihr Land einreisende Frauen, die ihr Kind im Ausland, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, einer Adoption zugeführt haben, Ermittlungsverfahren angestrengt werden? Wenn ja,

mit welchem Ergebnis? Wenn nein, schließt die Bundesregierung Strafverfahren gegen diese Personengruppe aus?

Ein solches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer Adoption in die Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesregierung nur aus Thailand bekannt. Es ist noch nicht abgeschlossen.

VI. Adoptionsrecht

Wie die Jugendämter anläßlich des Gesetzentwurfs zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes übereinstimmend mitteilten, sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Adoptionen, die von den anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen bearbeitet werden, ausreichend: Über die adoptionswilligen Paare muß ein Eignungsbericht erstellt werden, der die Grundlage der Adoption bildet. Dieser Eignungsbericht und die dazugehörende „vorläufige Pflegeerlaubnis" reichen den Adoptionsvermittlungsstellen als „Vorlage" für die Vermittlung eines Kindes aus. Nach erfolgter Vermittlung wird die Adoption in der Regel von den Vormundschaftsgerichten bestätigt.

Im Falle von Privatadoptionen aus dem Ausland liegen die Dinge jedoch anders, da die Adoptionsinteressenten ihre Adoptionen privat bzw. kommerziell an den Instanzen vorbei organisieren und das Adoptivkind aus der sog. Dritten Welt in der Regel erst den Vormundschaftsgerichten präsentieren, wenn dieses einige Monate, manchmal auch Jahre bei ihnen gelebt hat. Damit sind oftmals minimale Voraussetzungen einer formal korrekten Adoption nicht erfüllt. Da jedoch die Hintergründe solcher Adoptionen von den Jugendämtern bzw. den Vormundschaftsgerichten kaum nachrecheriert und überprüft werden können, beugen sich diese meist der normativen Kraft des Faktischen, soweit kriminelle Praktiken für sie nicht erkennbar sind. Dabei gehen die Gerichte davon aus, daß es letztlich dem Kindeswohl dient, wenn das einmal adoptierte Kind bei den Adoptiveltern bleibt.

„terre des hommes" hat einen Forderungskatalog aufgestellt, der private/illegale oder kriminelle Adoptionen zumindest erheblich erschweren würde.

1. Wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorlegen, der § 7 AdVermG um folgende Punkte erweitert:
   a) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn die Vermittlung im Ausland ausschließlich durch die Zusammenarbeit einer hier anerkannten mit einer dort anerkannten Vermittlungsstelle zustande kam, wenn also private Vermittler ausgeschaltet sind,
   b) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn vor der konkreten Vermittlung die generelle Eignung der Adoptiveltern bescheinigt wurde,
   c) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn der deutschen Vermittlungsstelle das Adoptivkind vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bekannt ist,
   d) Auslandsadoptionen sind nur erlaubt, wenn sonstige rechtliche Voraussetzungen – insbesondere Einwilligungen – nach dem Heimatrecht des Kindes und der Adoptiveltern vorliegen?

   Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Forderung, daß in der Bundesrepublik Deutschland nur anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen tätig werden dürfen, entspricht bereits dem geltenden Recht. Die Adoptionsvermittlung ist nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz nur den entsprechenden Stellen des Jugendamtes, des Landesjugendamtes sowie sonstiger Organisationen, die als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt worden sind, gestattet. Adoptionsvermittlung privater Personen und anderer als der vorgenannten Stellen ist nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz verboten. Dies gilt sowohl für die Vermittlung deutscher als auch ausländischer Kinder. Nach dem Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes sind die Sanktionen gegen unautorisierte Vermittler – insbesondere wenn diese gegen Entgelt oder gewerbsmäßig tätig werden – verschärft worden. Im einzelnen wird auf die Antwort unter II. 20 bis 22 verwiesen.

Die Forderung, daß Auslandsadoptionen nur erlaubt sein dürfen, wenn auch im Ausland eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist, begegnet in ihrer Umsetzung Bedenken. Denn dadurch würde der deutsche Gesetzgeber Einfluß auf die Verwaltungs- und Organisationsstruktur in anderen Ländern nehmen, indem die Zulässigkeit einer Auslandsadoption vom Vorhandensein und der Tätigkeit bestimmter Stellen im Ausland abhängig gemacht würde. Dies widerspricht dem Miteinander souveräner Staaten, wonach jedes Land seine Angelegenheiten selbst regelt. Gleichwohl hält die Bundesregierung es für im Interesse des Kindeswohls geboten, daß fachlich kompetente Stellen in den Abgabeländern an Auslandsadoptionen mitwirken. Nähere Hinweise für eine so verstandene Zusammenarbeit ergeben sich aus den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (a.a.O., Teil III). Ein weiteres von hier aus nicht regelbares Problem ergibt sich dann, wenn die in Staaten der Dritten Welt bestehenden Vorschriften über die Adoption von Kindern in der Praxis umgangen werden. Denn auf die Durchführung derartiger ausländischer Vorschriften kann die Bundesregierung keinen Einfluß nehmen.

Zu der Frage einer ausdrücklichen Vorschrift über eine obligatorische Bescheinigung über die generelle Eignung der Adoptiveltern ist zu bemerken, daß die Erteilung einer solchen Bescheinigung bereits gängige Praxis der hier anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen ist. Der Normierung einer entsprechenden Pflicht bedarf es daher nicht.

Im Hinblick auf die Vermittlung ausländischer Kinder sehen die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden bereits heute vor, daß den verantwortlichen deutschen Stellen vor Ausreise des Kindes alle bekannten Daten, wie z. B. Herkunft und Abstammung oder gesundheitliche Entwicklung, übermittelt werden sollen.

Zu den Voraussetzungen für eine Auslandsadoption ist folgendes zu sagen: In der Bundesrepublik Deutschland erfolgen Adoptionen durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Dieses hat vor einer derartigen Entscheidung zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen, wie insbesondere die Einwilligungen für eine Adoption, vorliegen. In diesem Rahmen wird auch versucht, den Hintergrund der Privatadoption aus

dem Ausland zu erhellen, d. h. die von den Beteiligten tatsächlich geschaffenen Verhältnisse nicht einfach hinzunehmen. Durch das geltende Recht ist dabei sichergestellt, daß im Rahmen dieser Prüfung das Kindeswohl gewährleistet wird. Nach Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) unterliegt die Annahme als Kind dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und seiner Eltern zur Adoption unterliegen jedoch zusätzlich dem Heimatrecht des Kindes; nur soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen ausschließlich deutsches Recht anzuwenden (Artikel 23 EGBGB).

2. Wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des AdVermG vorlegen, in dem ausdrücklich betont wird, daß alle Vorschriften in gleicher Weise für Auslandsadoptionen gelten und anzuwenden sind? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine solche Rechtsänderung, weil das Adoptionsvermittlungsgesetz bereits heute für die Adoption inländischer wie ausländischer Kinder gleichermaßen gilt.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, folgende Forderungen von „terre des hommes" durchzusetzen:
   a) Die Herausgabe des sog. Eignungsberichtes an die Adoptionsbewerber selbst ist in jedem Fall zu unterbinden,
   b) wenn ein Kind mit illegalen Methoden zur Auslandsadoption in die Bundesrepublik Deutschland geholt wurde, muß konsequenter als bisher die Frage geprüft werden, ob den Adoptionsbewerbern die konkrete Eignungsbestätigung zu verweigern ist,
   c) seitens der Vormundschaftsgerichte ist eine striktere Anwendung der Bestimmungen notwendig, wonach die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern (bzw. der gesetzlichen Vertreter) zur Adoption durch eine bestimmte Familie nachgewiesen werden muß?

Die Bundesregierung sieht aus folgenden Gründen keinen Anlaß, die in der Frage angesprochenen Forderungen aufzugreifen:

zu 3. a)

Nach den Mitteilungen der obersten Landesjugendbehörden wird der sogenannte Eignungsbericht („home study") von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an die Adoptionsbewerber selbst nicht ausgehändigt. Damit wird einer Empfehlung gefolgt, welche die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden in Nr. 19.22 ihrer Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung gibt und wie folgt begründet:

„Beantragen Bewerber bei ihrer zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle einen Adoptionsbericht, dann müssen sie die ausländische Stelle nennen, für die der Bericht bestimmt ist, damit die deutschen Stellen nachprüfen können, ob es sich um eine seriöse Adoptionsvermittlung handelt. Ihnen ist mitzuteilen, daß der Bericht ausschließlich für staatliche, staatlich anerkannte oder zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen sowie zuständige behördliche Stellen oder Gerichte des betreffenden Landes bestimmt ist. Die Anfertigung des Berichts empfiehlt sich erst dann, wenn die ausländische Stelle sich grundsätzlich bereit erklärt hat, den Bewerbern ein Kind zu vermitteln. Die Aushändigung des Berichts an die Adoptionsbewerber, andere Privatpersonen oder -stellen ist mit den Grundsätzen der Fachlichkeit des deutschen Adoptionsvermittlungsrechts nicht vereinbar (vgl. § 3 AdVermiG). Er wird den ausländischen Stellen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Dies kann direkt oder über die zuständige Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe oder über internationale Fachorganisationen (z. B. den Internationalen Sozialdienst) geschehen. Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten."

Damit ist den mit Auslandsadoptionen befaßten Adoptionsvermittlungsstellen eine hinreichende Orientierung für ihre Praxis gegeben, die zugleich für die eigenverantwortliche Ausgestaltung ihrer Tätigkeit hinreichend Raum läßt.

Zu 3. b)

In einem Adoptionsverfahren muß das Vormundschaftsgericht, auch wenn keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist, eine gutachterliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle über die Eignung der Adoptiveltern einholen. Maßstab für diese Eignungsprüfung muß jedoch das Kindeswohl sein. Eine generelle Verweigerung eines Eignungsberichtes in den Fällen, in denen mit illegalen Methoden eine Auslandsadoption herbeigeführt werden soll, gerät notwendigerweise in Konflikt mit dem übergeordneten Gesichtspunkt der Wahrung des Kindeswohls. Auch wenn das Kind mit illegalen Methoden ins Inland geholt wurde, darf dieser vorrangige Gesichtspunkt nicht sachfremden Erwägungen untergeordnet werden, etwa um Sanktionen gegen die Adoptiveltern zu verhängen.

Das Problem ergibt sich aus der grundsätzlichen Kollision zwischen dem Anliegen der Bekämpfung illegaler Praktiken bei Auslandsadoptionen und den Überlegungen, die das Wohl des Kindes betreffen. In vielen Fällen warten Adoptivbewerber mit einer Adoption nach deutschem Recht, bis das Kind so lange in der Familie lebt, daß es dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen würde, es aus dieser Familie herauszunehmen. Auch nach Einschätzung der Mehrheit der Bundesländer wird es kaum eine Möglichkeit geben, ein Kind aus der Familie herauszunehmen, wenn bereits in den Ländern der Dritten Welt eine Adoption nach dortigem Recht erfolgt ist und hier nur eine Nachadoption nach deutschem Recht angestrebt wird. Daher sollte der grundsätzliche Ansatzpunkt für eine Lösung des Problems nicht bei den einzelnen Adoptionsbewerbern liegen, sondern bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die zu geordneteren Verhältnissen im Adoptions-

bereich in den Herkunftsländern der Kinder beitragen können.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann durch legislative Maßnahmen keine Verbesserung der beschriebenen Situation bewirkt werden. Die von „terre des hommes" vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich überwiegend auf Fälle, bei denen ein Kind zwar ins Ausland vermittelt bzw. von dort geholt wurde, die Adoption jedoch erst in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Der bei „unsauberen" Praktiken bevorzugte Weg, das Kind schon im Ausland zu adoptieren und auf Anerkennung dieser Adoption im Inland zu setzen, wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kaum eingeschränkt. Außerdem muß im Rahmen der obligatorischen Prüfung, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient, dem entscheidenden Vormundschaftsgericht ebenso wie dem gutachterlich Stellung nehmenden Jugendamt immer ein relativ breiter Beurteilungsspielraum zur Verfügung stehen. Hier kommt es darauf an, das Bewußtsein der verantwortlichen Stellen ebenso wie das der breiten Öffentlichkeit dahin gehend zu schärfen, daß der „Kauf" bzw. die illegale Beschaffung eines Kindes auf das Eltern-Kind-Verhältnis langfristig negative Auswirkungen haben kann.

Zu 3. c)

Der Nachweis der Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern zur Adoption wird von den Vormundschaftsgerichten nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Fällen strikt verlangt. Der Gefahr einer Fälschung dieser Erklärung bzw. sonstiger falscher Angaben in diesem Zusammenhang kann durch zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen nicht wirksam begegnet werden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung von „terre des hommes", Zuwiderhandlungen gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz, die bisher ausschließlich, wenn überhaupt, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, in Straftatbestände umzuwandeln?

Dieser Forderung hat die Bundesregierung im Rahmen der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes Rechnung getragen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anwort zu den Fragen II. 20 bis 22 verwiesen.

5. Wie definiert sich in der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland der Begriff „Wohl des Kindes"?

Der Kindeswohlbegriff definiert sich auch in der Rechtsprechung im jeweiligen Normenzusammenhang. Er entzieht sich damit einer allgemeingültigen Definition und bedarf der Ausfüllung und Konkretisierung im Einzelfall.

6. Sind die beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zur familialen Erfüllung des „Wohl des Kindes" auch auf Adoptivkinder aus dem Ausland, insbesondere der der Dritten Welt, anwendbar, selbst wenn der soziale Hintergrund des adoptierten Kindes den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten vielfach unbekannt ist oder verfälscht wird? Wenn ja, welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber sogenannten Adoptiveltern ein, die unter Umständen bereit sind, das vorgebliche „Wohl des Kindes" illegal und/oder kommerziell herzustellen? Wenn nein, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der strukturellen Nichtanwendbarkeit des Begriffs „Wohl des Kindes" in bezug auf ausländische Adoptivkinder?

Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Annahme als Kind orientiert sich am Kindeswohl: Eine Annahme als Kind ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Der für Entscheidungen über Adoptionen zentrale Begriff des Kindeswohls ist für die Adoption inländischer Kinder und von Kindern aus dem Ausland gleichbedeutend. Die Entscheidung hierüber ist eine Einzelfallentscheidung und richtet sich nach den jeweiligen konkret gegebenen Umständen. Bei der Beurteilung, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient, können auch die Umstände Berücksichtigung finden, unter denen die Annehmenden versuchen oder versucht haben, ein ausländisches Kind zu adoptieren.

Der Begriff des „Wohl des Kindes" ist nach anerkannter Rechtsprechung justitiabel und von Gerichten und Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handhabbar. Das subjektive Bild von Privatpersonen zum Begriff des Kindeswohls oder zum Wohl einzelner Kinder ist für Entscheidungen von Gerichten und Behörden – auch im Rahmen von Adoptionsverfahren – unerheblich.

7. Hält die Bundesregierung Paare für die Erziehung eines Kindes für geeignet, die ohne Rücksicht auf das – wie auch immer verstandene – „Wohl des Kindes" sich ein solches mit allen Mitteln und gegen Bezahlung verschaffen?

Über die Frage, ob das Wohl des Kindes im Zuge einer Entscheidung über eine Adoption gewährleistet ist, ist von den beteiligten Behörden und Gerichten anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Im Zuge dieser Prüfungen sind auch etwaige Fehlhaltungen von Adoptionsbewerbern im Bezug auf das angestrebte künftige Eltern-Kind-Verhältnis einzubeziehen (vgl. außerdem die Antwort der Bundesregierung auf die vorhergehene Frage).

8. Ist die Ankündigung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 3. August 1989, falsche Vaterschaftsanerkenntnisse zu verbieten, in dem Sinne zu verstehen, wie es der niedersächsische Kultusminister in seiner Pressemitteilung vom 2. Juni 1989 vorgeschlagen hat, nämlich nicht nur in bezug auf die Händler, sondern auch in bezug auf die sogenannten Adoptivväter, die sich Kinder privat oder kommerziell mit falschen Vaterschaftsanerkenntnissen besorgen? Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Vätern die rechtsgültige Vaterschaft zu verweigern?

Die Regelung, die sich auf die in der Frage erwähnte Ankündigung bezieht, ist inzwischen im Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27. November 1989 (Bundesgesetzblatt I S. 2013) vorgenommen worden. Dort sind in den neu gefaßten §§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie 14a Abs. 1 und 2 abgestufte Sanktionen gegen Personen geschaffen worden, die Kinder in eine Familie mittels eines falschen Vaterschaftsanerkenntnisses und nachfolgender Ehelicherklärung oder Adoption vermitteln. Nach § 14a Abs. 3 AdVermiG erstreckt sich die Strafbarkeit nicht auch auf Dritte, wie denjenigen, der das falsche Vaterschaftsanerkenntnis abgibt. Dieses Ergebnis ist die Konsequenz aus der Regelung des § 1600a des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach welcher auch der Anerkennungserklärung eines anderen als des Erzeugers eine konstitutive Wirkung zukommt. Der Widerspruch zwischen der biologischen Abstammung und dem rechtlich ausgewiesenen Personenstand ist nach der Wertung des Gesetzgebers zur Erreichung eines interessengerechten und am Kindeswohl orientierten Ergebnisses hinzunehmen. Damit fehlt der Bundesregierung aus übergeordneten Gesichtspunkten die Möglichkeit, den in der Frage genannten Vätern die rechtsgültige Vaterschaft zu verweigern. Die Rechtslage im Zusammenhang mit dem sog. „Vaterschaftstrick" ist ausführlich dargelegt in der Antwort zu III. 11.

9. Plant die Bundesregierung, gezielte Strafvorschriften gegen illegale Adoptionen einzuführen? Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit geltendes Strafrecht (z. B. hinsichtlich Personenstandsfälschung, Falschbeurkundung oder Kindesentziehung) auch auf sogenannte Adoptiveltern angewendet werden kann? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine Änderung oder Erweiterung der §§ 169 (Personenstandsfälschung), 235 (Kindesentziehung), 271 (Mittelbare Falschbeurkundung), 272 (Schwere mittelbare Falschbeurkundung) und 348 (Falschbeurkundung im Amt) des Strafgesetzbuches.

Im Hinblick auf die in der Antwort zu III. 11 dargelegte regelmäßige Interessenlage kommt eine Ausdehnung des Tatbestandes der Personenstandsfälschung nicht in Betracht. Im Falle der Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann als den Erzeuger (mit Zustimmung des Kindes) ist diese gemäß § 1600a des Bürgerlichen Gesetzbuchs konstitutiv, so daß als Folge eine Falschbeurkundung nicht in Betracht kommt. Derartige Fälle durch die Tatbestände der Falschbeurkundung bzw. mittelbaren Falschbeurkundung erfassen zu wollen, würde zu einem Widerspruch zu der in der Antwort zu III. 11 dargelegten notwendigen Einschränkung des § 169 Strafgesetzbuch führen. Der Schutz der elterlichen Gewalt durch § 235 Strafgesetzbuch in der geltenden Fassung erscheint ausreichend. Die Anwendung der vorstehend genannten Straftatbestände ist jeweils im Einzelfall von den Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Auf die Antwort unter II. 22 bis 24 wird ergänzend verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, eine zentrale bundesdeutsche Stelle einzurichten, die ausschließlich bei Auslandsadoptionen tätig wird und auch finanziell so ausgestattet wird, daß sie Recherchen im Ausland durchführen kann?

Die Durchführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes liegt bei den Behörden in den Ländern, so daß die Prüfung eines entsprechenden Bedürfnisses zunächst von diesen vorzunehmen wäre. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß mit den in den Ländern bestehenden zentralen Adoptionsstellen bereits eine sinnvolle Koordinierung gewährleistet ist. Probleme von bundesweiter Bedeutung können im übrigen von dem bundesweiten Zusammenschluß der zentralen Adoptionsvermittlungsstellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, behandelt und gelöst werden. Bei der unmittelbaren Wahrnehmung der Vermittlungstätigkeit darf im übrigen der Gesichtspunkt der Ortsnähe zu den Adoptionsbewerbern und den zuständigen Gerichten nicht außer acht gelassen werden.

11. Welche Papiere sind von Einzelpersonen bzw. Paaren in Begleitung eines ausländischen Kindes bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorzulegen?

Ausländer, die in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreisen, sich darin aufhalten oder aus ihm ausreisen wollen, müssen sich durch einen Paß ausweisen.

Der Ausweispflicht wird durch einen gültigen Nationalpaß (Reisepaß oder amtlichen Paß), Fremdenpaß oder zugelassenen Paßersatz genügt. Für Kinder unter 16 Jahren besteht ebenfalls Ausweispflicht, der durch Eintragung in einen ausländischen Familienpaß oder durch einen Kinderausweis – unter zehn Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über zehn bis sechzehn Jahre mit Lichtbild – genügt wird.

12. Zu welchem Zeitpunkt und von wem werden diese Papiere auf ihre Authentizität hin überprüft?

Die Authentizität dieser Papiere wird zum Zeitpunkt der Einreise durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden überprüft.

13. Auf welche Weise soll der Bundesgrenzschutz dafür sorgen (vgl. Pressemitteilung des BMJFFG vom 3. August 1989), daß ausländische Mütter, die „mit ihren Kleinkindern einreisen", diese in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Adoption freigeben?

Ausgangspunkt der Frage sind vermutlich die durch Presseerklärung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Nr. 151 vom 10. Juli 1989 angekündigten Sofortmaßnahmen.

Der Bundesgrenzschutz, insbesondere die Grenzschutzstellen auf den Flughäfen, sind angewiesen, bei der Einreise von ausländischen Frauen aus bestimmten Ländern (Philippinen, Brasilien, Kolumbien), die in Begleitung von Säuglingen und Kleinkindern sind, den Besuchsgrund zu erfragen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob sich Hinweise auf einen illegalen Kinderhandel ergeben. Ergibt sich aus dieser Befragung ein begründeter Verdacht, sind diese Personen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes zurückzuweisen.

14. Welche Maßnahmen oder Bestimmungen plant die Bundesregierung für die Fälle, in denen ausländische Frauen ihre Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland ohne ihr Kind antreten wollen?

Eine systematische und vollständige Erfassung aller Ein- und Ausreisen ist grenzpolizeilich nicht durchführbar. Es ist daher nicht möglich, bei der Ausreise von Ausländern festzustellen, ob sie bei ihrer Einreise in Begleitung eines Kindes waren.

15. Erwägt die Bundesregierung eine Vorschrift, die die Einreise ausländischer „Adoptivkinder" nur mit Sondergenehmigung erlaubt, wie dies z. B. in Schweden, den Niederlanden und Italien der Fall ist? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung plant nicht die Schaffung eines Sondertatbestandes zur Regelung der Einreise ausländischer „Adoptivkinder".

Kinder, die gemäß § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes durch eine im Ausland vollzogene Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, würden ohnehin nicht der gegenständlichen Reichweite einer solchen Sonderregelung unterfallen. Daneben begegnet die auf diesem Wege geplante Erschwerung unseriöser Auslandsadoptionen wegen der bei der praktischen Durchführung entstehenden Probleme durchgreifenden Bedenken. Für die mit der Ausstellung einer solchen Sondergenehmigung betrauten Behörden wäre eine Adoptionsabsicht der ausländischen Eltern – von sich eher zufällig ergebenden Ausnahmen abgesehen – im Regelfall nicht zu erkennen. Damit fehlt die Möglichkeit, zwischen „harmlosen" ausländischen Touristenfamilien und potentiellen Kinderhändlern nach sachgerechten Kriterien zu differenzieren, und kann zugleich der mit einer entsprechenden Vorschrift verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden.

16. Hat es Fälle gegeben, in denen leibliche Eltern, deren Kind entführt wurde, eine auswärtige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland um Hilfe bei der Suche nach ihrem Kind gebeten haben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Dies ist häufig der Fall, aber bisher ausschließlich bei Entführungen durch einen Elternteil (sogenanntes legal kidnapping) aus der Bundesrepublik Deutschland in einen fremden Staat. In schätzungsweise 20 Prozent der Fälle können die Kinder, meist mit Hilfe der ausländischen Gerichte, wieder dem sorgeberechtigen Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben werden. Umgekehrte Fälle sind bisher nicht vorgekommen.

17. Sind die auswärtigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, den leiblichen Eltern bei der Suche nach ihrem Kind Amtshilfe zu leisten? Wenn nein, warum nicht?

Bei Entführungen aus der Bundesrepublik Deutschland in ein fremdes Land sind die deutschen Vertretungen nach § 1 des Konsulargesetzes zum Beistand verpflichtet. Im umgekehrten Fall ist ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Weisung nicht aufgetreten, da bisher ein solcher Fall noch nicht aufgetreten ist.

18. Hat es in der Bundesrepublik Deutschland Fälle gegeben, in denen die leiblichen Eltern eines ausländischen Kindes ihr Kind aufgespürt haben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Der Bundesregierung sind einige solcher Fälle bekanntgeworden. Hierzu gehört der unter III. 12 beschriebene Fall einer philippinischen Mutter, die nach Vorspiegelung falscher Tatsachen durch Graf Adelmann zwei ihrer vier Kinder zur Vermittlung freigab. Nach Presseberichten vom Januar 1990 sollen die Kinder in Frankfurt und in der Schweiz von den Justizbehörden gefunden worden sein. Die gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der vier norddeutschen Bundesländer hat Kenntnis von einigen Fällen, in denen leibliche Eltern eines ausländischen Kindes nachweisen konnten, daß sie nicht in die Adoption des Kindes eingewilligt hatten bzw. zu Unrecht von der Möglichkeit des Widerrufs ihrer Einwilligung ausgegangen sind und sie deswegen die Rückführung des Kindes verlangt haben. In all diesen Fällen war jedoch die Adoption bereits rechtswirksam ausgesprochen und befanden sich die Kinder längere Zeit in der Adoptivfamilie. Die Vormundschaftsgerichte haben in den Fällen, in denen von ausländischen, leiblichen Eltern die Aufhebung der Adoption gerichtlich durchgesetzt werden sollte, dies im Zuständigkeitsbereich der GZA durchgängig unter Bezugnahme auf das Wohl des Kindes abgelehnt.

19. Auf welche Rechtsvorschriften können sich in solchen Fällen die leiblichen Eltern stützen, um die Herausgabe ihres Kindes zu erreichen?

Eine Beurteilung, auf welche Rechtsvorschriften sich leibliche Eltern stützen können, um die Herausgabe ihres Kindes zu erreichen, kann nicht pauschal gegeben werden. Dies richtet sich vielmehr nach dem jeweiligen Einzelfall.

20. Hat es Fälle in der Bundesrepublik Deutschland gegeben, in denen die Vormundschaftsgerichte

die Adoption wegen unzureichender Papiere verweigert haben? Wenn ja, was geschieht in einem solchen Fall mit dem Kind?

Fälle, in denen die Vormundschaftsgerichte die Adoption wegen unzureichender Papiere verweigert haben, sind der Bundesregierung aus Hessen, Baden-Württemberg und den vier norddeutschen Ländern bekanntgeworden. Das Kind lebt dann zunächst über einen längeren Zeitraum in einem ungeklärten Rechtsstatus. Den Adoptionsvermittlungsstellen fällt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, zu einer Klärung und Beschleunigung des Verfahrens beizutragen.

Allgemein läßt sich feststellen, daß in der Regel sich die ausländischen Vermittlungsstellen oder der Internationale Sozialdienst darum bemühen, noch fehlende Unterlagen zu beschaffen. Wenn – wie in aller Regel – eine Rückführung des Kindes in sein Heimatland nicht möglich ist, weil leibliche Eltern nicht bekannt oder vorhanden sind bzw. die Verantwortung für ihr Kind nicht (mehr) übernehmen können oder wollen, werden mit Hilfe einer der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland, die alle über eine große Zahl qualifizierter Bewerber verfügen, geeignete Adoptiveltern für ein solches Kind gesucht und im Regelfall auch gefunden. Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder gibt es jedoch eine Reihe von Fällen, in denen eine weitere Vermittlung beispielsweise aufgrund des Alters der Kinder oder, nach Aussage von Psychologen, dauerhaft zerstörter Bindungs- und Familienfähigkeit dieser Kinder ausschied und nur noch eine stationäre Unterbringung möglich war. Auch in diesen Fällen wird davon abgesehen, die Kinder in ihr Heimatland zurückzubringen, da sie dort einer sehr viel unsicheren Zukunft entgegensähen.

VII. Internationale Abkommen

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat im Dezember 1988 einen Entwurf der Konvention über die Rechte des Kindes vorgelegt, der voraussichtlich in der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1989 ratifiziert werden wird.

1. Wird die Bundesregierung dieser Konvention beitreten?

Die Bundesregierung hat am 17. November 1989 beschlossen, das Übereinkommen, das am 20. November 1989 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet worden ist, zu zeichnen. Dies ist am 26. Januar 1990 geschehen. Damit hat sie ihre Absicht bekundet, die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

2. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche gesetzlichen Modifizierungen sind vorzunehmen, um den Geist der Konvention zu erfüllen?

   In der Konvention werden verschiedene Rechte des Kindes garantiert, die auch unter dem Gesichtspunkt illegaler oder krimineller Auslandsadoptionen relevant sind. So wird in Artikel 7 bestimmt, daß Kinder von Geburt an das Recht auf Namen und Nationalität haben und das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. In Artikel 8 wird das Recht des Kindes auf Identität (unter Einschluß seiner Nationalität) auf Namen und Familienbeziehungen bekräftigt. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, im Falle der illegalen Wegnahme dieser Rechte sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind wieder in diese Rechte einzusetzen.

Erst im Zusammenhang mit der Vorbereitung des innerstaatlichen Vertragsgesetzes (Artikel 59 des Grundgesetzes) kann, im Zusammenwirken insbesondere auch mit den Bundesländern, abschließend geklärt werden, ob und inwieweit zur Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmenden Verpflichtungen aus dem Übereinkommen besondere gesetzgeberische oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen.

3. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Falle ihres Beitritts zur Konvention, um bei Aufdeckung konkreter Fälle des Kinderhandels dem betreffenden Kind wieder zu seinen garantierten Rechten zu verhelfen?

Die Auffassung der Bundesregierung ist in der Antwort auf die Frage VII. 2 dargestellt.

4. Hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen geplant, um den illegalen Kinderhandel zu bekämpfen, wie in Artikel 21 der Konvention gefordert?

   Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Die Auffassung der Bundesregierung ergibt sich ebenfalls aus der Antwort auf die Frage VII. 2. Unabhängig von der Erfüllung der fraglichen Konvention und der hierfür evtl. erforderlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits durch das am 1. Dezember 1989 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Bekämpfung des illegalen Kinderhandels geschaffen. Die Einzelheiten lassen sich aus der Antwort auf die Fragen II. 20 bis 22 ersehen.

5. Hat die Bundesregierung bereits mit einzelnen Staaten (wie in Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 21 d gefordert) Verhandlungen bezüglich binationaler Abkommen bei Auslandsadoptionen aufgenommen? Wenn ja, um welche Staaten handelt es sich? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Frage der Aufnahme solcher Verhandlungen auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechte des Kindes stellt sich frühestens, wenn das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist.

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat auf ihrer XVI. Tagung 1988 beschlossen, als Hauptthema für die nächste Tagung 1993 die Adoption von Kindern aus Staaten der Dritten Welt vorzusehen. Da-

bei wird es unter anderem auch um die Frage gehen, ob das bisher nur von Österreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ratifizierte Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zuständigkeit der Behörden, das anwendbare Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Adoption zu überarbeiten sein wird. Hauptgegenstand der Verhandlungen wird der Versuch sein, Verfahren nach dem Vorbild von Rechtshilfeübereinkommen zu entwickeln, welche die ordnungsgemäße Abwicklung von Adoptionen von Kindern aus Staaten der Dritten Welt in Industriestaaten sichern sollen. Sollte sich auf diesem Weg eine multilaterale Lösung finden lassen, an der sich eine ausreichende Anzahl von Staaten der Dritten Welt beteiligt, so wäre dies gesonderten bilateralen Verhandlungen mit den einzelnen Ländern vorzuziehen.

6. Ist es richtig, daß Indien und die Philippinen an die Bundesregierung bzw. deren Vertretungen im Ausland herangetreten sind, um binationale Abkommen abzuschließen, mit der Absicht, den Kinderhandel zu unterbinden? Wenn ja, warum konnte sich die Bundesregierung nicht zu einem solchen Abkommen entschließen?

   Bereits in der Europäischen Konvention zur Adoption von 1967, die für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Februar 1981 in Kraft trat, sind verschiedene Probleme bei Adoptionen aufgegriffen und durch Bestimmungen eingegrenzt worden, deren strikte Einhaltung viele der Probleme des illegalen Adoptionsmarktes lösen würden.

Indien erkennt auf der Grundlage einer einseitig getroffenen Entscheidung nur noch bestimmte Adoptionsvermittlungsstellen im Ausland an, die einer speziellen Zulassung der indischen Botschaften in den jeweiligen Ländern bedürfen (in der Bundesrepublik Deutschland wurden die Institutionen Internationaler Sozialdienst, terre des hommes und pro infante anerkannt). In Indien selbst sind ebenfalls nur bestimmte Heime zur Adoptionsvermittlung ins Ausland befugt. Die Philippinen haben sich an zahlreiche europäische Staaten gewandt und mit diesen bereits teilweise Abkommen (unterhalb der Ebene des völkerrechtlichen Vertrags) geschlossen. Die Haltung zu dieser philippinischen Initiative wird zur Zeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt (vgl. auch die Antwort zu V.5).

7. Artikel 26 der Konvention schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten der EG ihre autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen nennen.

   Welche hat die Bundesregierung benannt?

Artikel 26 der Konvention betrifft sowohl die Stellen, die Adoptionen durch sachdienliche Ermittlungen vorbereiten, als auch diejenigen Stellen, die die Adoptionen aussprechen, in der Bundesrepublik Deutschland also Adoptionsvermittlungsstellen und Vormundschaftsgerichte. Danach kam aus Anlaß der Konvention weder die Schaffung neuer Behörden noch die Begründung neuer Zuständigkeiten in Betracht, sondern die von der Konvention geforderten Anlaufstellen existierten bereits mit gesetzlich klar fixierten Aufgaben. Überdies liegt die Zuständigkeit nicht bei irgendwelchen Sonderbehörden, sondern bei den für Jugendfragen allgemein zuständigen mehreren hundert Jugendämtern und denjenigen gerichtlichen Instanzen, bei denen sie ohnehin zu vermuten sind. Angesichts der großen Zahl dieser Anlaufstellen sind auch die örtlichen Zuständigkeiten und Bezeichnungen einem ständigen Wechsel unterworfen, der eine Benennung in konkreter Form, also über die ohnehin unproblematische sachliche und funktionelle Zuständigkeit hinaus unpraktikabel machen würde.

8. Die Konvention schreibt vor, daß die anerkannten Vermittlungsstellen nicht auf die in Artikel 5 § 1 genannten Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kindes verzichten dürfen. Dies ist in der Praxis privater/kommerzieller Adoptionen häufig nicht gegeben.

   Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Annahme als Kind durch das Vormundschaftsgericht als der im Sinne des Artikels 4 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern zuständigen Behörde ausgesprochen (§ 1752 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Bundesregierung hat keinen Grund zu der Annahme, daß die Vormundschaftsgerichte – abgesehen von den im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten und auch nach dem Übereinkommen zulässigen Ausnahmefällen – nicht in ausnahmslos allen Adoptionsfällen strikt auf die Beibringung der erforderlichen Einwilligungserklärungen bestehen. Auch die Rechtsordnungen der Herkunftsländer verlangen im übrigen die Zustimmung der leiblichen Eltern oder der nichtehelichen Mutter bzw. des Vormunds als gesetzlichem Vertreter. Einen Anlaß für weitergehende Schlußfolgerungen bzw. Konsequenzen sieht die Bundesregierung daher nicht.

9. Artikel 9 §§ 1, 2 schreibt genaue Auskünfte über Adoptionswillige, das zu adoptierende Kind und dessen Familie vor. Diese liegen bei Auslandsadoptionen selten vor.

   Wird die Bundesregierung hier Konsequenzen ziehen, um die Konvention zu erfüllen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung kann die in der Frage enthaltene Aussage in dieser Form nicht bestätigen. In der Regel liegen bei der Adoption ausführliche Berichte mit Auskünften über die Adoptionswilligen vor. Das Verfahren bei den anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland, die örtlich zuständigen Jugendämter über das zur Vermittlung anstehende Kind zu informieren und vor Vermittlung dieser Kinder die Einwilligung des örtlich zuständigen Jugendamtes einzuholen, hat sich gut eingespielt.

Eine konsequente Beachtung der in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen

Erziehungsbehörden enthaltenen Hinweise kann im Rahmen des Möglichen sicherstellen, daß vor dem Abschluß einer Auslandsadoption die entsprechenden Auskünfte über die Bewerber und das Kind und seine Herkunftsfamilie vorliegen (Nummer 19.2.2.1 Abs. 2, 4, und 7).

Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich die in Artikel 9 §§ 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern genannten Voraussetzungen auch bei seriösen und verantwortungsbewußt durchgeführten Auslandsvermittlungen nicht immer in vollem Umfang erfüllen. Schon die geographische Entfernung und die oftmals abweichende Handhabung der Vermittlung von Kindern in ihrem Heimatland, aber auch mangelhafte Jugendhilfestrukturen dort, machen die Beschaffung vergleichbarer Erkenntnisse über das zu adoptierende Kind und seine Familie im Unterschied zu einer Inlandsvermittlung oftmals außerordentlich schwierig. Für eine einwandfreie internationale Adoptionsvermittlung wäre es ganz wesentlich, daß im Herkunftsland des Kindes eine dort anerkannte Vermittlungsstelle eingeschaltet werden kann, die die Verantwortung für die Adoption trägt. Bedauerlicherweise ist gerade in Lateinamerika, wo die Beanstandungsquote bei Auslandsadoptionen vergleichsweise hoch ist, das Korrespondentennetz schlecht entwickelt, weil es an den notwendigen Finanzmitteln fehlt, um gut funktionierende Regionalbüros zu unterhalten.

Außerdem verfügen die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl finanziell als auch personell nicht immer über ausreichende Möglichkeiten, um umfassende Informationen sicherzustellen. Ob hier die von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der vier norddeutschen Länder empfohlene Einrichtung einer bei Auslandsadoptionen zentral für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Vermittlungsstelle geeignet ist, die Wahrung der fachlichen Standards in Fällen innerstaatlicher Adoptionen in größerem Umfange als gegenwärtig sicherzustellen, kannn an dieser Stelle offenbleiben. Wie bereits in der Antwort auf die Frage VI. 10 dargestellt, fällt die Durchführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder und sind dementsprechend diese zuständig für die Prüfung eines entsprechenden Bedürfnisses.

10. Artikel 22 ermöglicht den Beitritt auch anderer als EG-Staaten zu dieser Konvention.

    Hat die Bundesregierung sich bemüht, andere Staaten zum Beitritt zu bewegen?

    Wenn ja, welche Staaten sind dies?

    Die Mitgliedstaaten der OAS haben am 24. Mai 1984 das „Interamerikanische Übereinkommen über das auf die Minderjährigen-Adoption anwendbare Recht" gezeichnet. In diesem Übereinkommen wird in Artikel 23 auch Nichtmitgliedstaaten der OAS der Beitritt ermöglicht.

Die Bundesregierung hat sich bemüht, andere Staaten zum Beitritt zu bewegen. Gemäß Artikel 22 Abs. 1 des Europäischen Adoptionsübereinkommens steht dem Ministerkomitee des Europarats das Recht zu, jeden dem Rat nicht angehörenden Staat einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten. Ob das Ministerkomitee entsprechende Einladungen ausgesprochen hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Aus aktueller Sicht geht die Bundesregierung davon aus, daß das bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht derzeit in Vorbereitung befindliche Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet zwischenstaatlicher Adoptionen das geeignete Instrument sein wird, ohne Beschränkung auf regionale Gesichtspunkte die Probleme innerstaatlicher Adoptionen unter Einbeziehung insbesondere auch der Belange der Herkunftsländer adäquat zu lösen.

11. Erwägt die Bundesregierung den Beitritt zu diesem Übereinkommen?

    Wenn nein, welche Gründe sprechen nach Meinung der Bundesregierung gegen einen Beitritt zu diesem Übereinkommen?

    Die Konferenz der Mitgliedstaaten der OAS hat neben der Erarbeitung des oben genannten Übereinkommens beschlossen, eine Studie zu erarbeiten, die Lösungen im Bereich der Adoptionen bereitstellen soll.

Das geltende Adoptionsrecht ist 1976 grundlegend neu geordnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist – auf der Grundlage des neu geordneten Adoptionsrechts – dem Europäischen Adoptionsübereinkommen beigetreten. Die Bundesregierung ist trotz der erst 1989 erfolgten Änderung des Adoptionsgesetzes gerne bereit, Vorschläge zu einer noch weitergehenden Verbesserung des Adoptionsrechts zu prüfen. Aus der Großen Anfrage läßt sich nicht ersehen, ob durch den zur Erwägung gestellten Beitritt zum Interamerikanischen Übereinkommen über das auf die Minderjährigen-Adoption anwendbare Recht eine solche weitergehende Verbesserung bewirkt würde. Nach Auffassung der Bundesregierung würde es Bedenken auslösen, daß das obige Abkommen für Adoptierte die Möglichkeit ausschließt, ihre Abstammung kennenzulernen. Außerdem ist auf die bereits in der Antwort auf Frage VII. 10 erwähnten Gesichtspunkte zugunsten in Vorbereitung befindlichen Übereinkommens der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hinzuweisen.

12. Hat die Bundesregierung Informationen über Ausmaß, Inhalt, Ergebnisse dieser Studie? Wenn nein, bemüht sie sich darum?

    Wenn ja, wo kann diese Studie eingesehen werden?

Laut Auskunft des Generalsekretariats der OAS in Washington wurde die genannte Studie nicht erarbeitet. Das Generalsekretariat hat die Botschaft indessen darauf hingewiesen, daß auf der zurückliegenden diesjährigen Generalkonferenz der Mitgliedstaaten der OAS in Montevideo eine für das Thema der Anfrage einschlägige Konvention gezeichnet wurde. Es handelt sich um die „Inter-American Convention on the International Return of Children", die vermutlich bei der OAS eingesehen bzw. bezogen werden kann.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Überlegungen der OAS-Staaten, einen internationalen Gerichtshof einzurichten, der die Adoptionen zwischen den verschiedenen Staaten regelt?

    In der UNO-Resolution 41/85 von 1986 (Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene) stellt die Generalversammlung einige Grundsätze auf, die inländische und ausländische Adoptionen regeln sollen. Grundsätzlich wird gefordert, daß Kinder nur dann ins Ausland adoptiert werden sollen, wenn das betreffende Land Maßnahmen ergriffen hat, um das Kind zu schützen, und wenn im eigenen Land keine Möglichkeit der Unterbringung gegeben ist. Es sollen bei einer solchen Adoption die geltenden inländischen Vorschriften beachtet werden, und es darf kein finanzieller Gewinn mit der Adoption verbunden sein. Die Rechtsordnungen beider beteiligter Staaten sind zu beachten, und die kulturelle und religiöse Herkunft des Kindes sind „gebührend zu berücksichtigen".

Die Bundesregierung steht dieser Überlegung der OAS-Staaten nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, sieht aber für die Einrichtung eines solchen Gerichtshofs – unabhängig von den damit einhergehenden Problemen – keine entsprechende Notwendigkeit.

Es wäre zunächst zu klären, welche Entscheidungskompetenzen einem solchen Gerichtshof eingeräumt werden müßten, damit er die Adoptionen zwischen den verschiedenen Staaten im Sinne der Fragestellung „regeln" könnte. Darüber hinaus müßte sichergestellt werden, daß alle betroffenen Staaten die gerichtlichen Entscheidungen anerkennen. Vor diesem Hintergrund gibt die Bundesregierung, wie bereits in der Antwort auf die Frage VII. 5 dargelegt, der Lösung den Vorzug, die ordnungsgemäße Abwicklung von Adoptionen von Kindern aus Staaten der Dritten Welt durch Verhandlungen über multilaterale Rechtshilfeabkommen sicherzustellen. Das Haager Übereinkommen von 1965 bietet hierfür eine Grundlage. Schließlich wird auch abzuwarten sein, ob diese Gesichtspunkte in die jetzige, in der Antwort auf die Frage VII. 10 angesprochene Initiative der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht einbezogen werden können.

14. Hat die Bundesregierung diese Resolution zur Kenntnis genommen? Wenn ja, befürwortet sie die dort geforderten Regelungen?

Die Bundesregierung befürwortet die in der Resolution geforderten Regelungen. Zugleich legt die Bundesregierung Wert auf die Feststellung, daß die darin für Auslandsadoptionen aufgestellten Grundsätze, soweit sie das die Kinder aufnehmende Land betreffen, von dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Adoptionsrecht bereits erfüllt werden.

15. Gedenkt die Bundesregierung, die Gesetzgebung zur Adoption und Adoptionsvermittlung um die in der Resolution aufgestellten Grundsätze zu erweitern? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume soll dies geschehen?

Auf die Antwort zu der vorhergehenden Frage wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333